

Heinrich-Emanuel-Merck-Schule  
Alsfelder Straße 23  
64289 Darmstadt

Schuljahr 2008/2009

## Besondere Lernleistung

# Die Debatte um adulte und embryonale Stammzellen in der europäischen Union

**Politische, kulturelle, philosophische und religiöse Differenzen im Kontext der Stammzellforschung ausgewählter europäischer Länder und die Auswirkungen auf den Diskurs innerhalb der Europäischen Union**

vorgelegt von  
Pascal Wittmann  
aus Ober Ramstadt

Darmstadt, den 02.04.2009

Betreut von Rudolf Bersch



## Danksagung

Ich möchte mich bei Herrn Bersch für die Betreuung und allgemeine Beratung bedanken. Desweiteren möchte ich mich bei denjenigen Personen bedanken, die mich bei der Recherche unterstützt haben:

- Norbert Arnold von der Konrad-Adenauer-Stiftung für die Hilfe bei einem Quellenkonflikt
- Cecile Brekelmans vom Centrale Commissie Mensgebonden Onderzoek (CCMO) für die Schilderung der Situation in den Niederlanden insb. des §24a
- Martin Heyer vom Institut für Wissenschaft und Ethik für einen Überblick über die rechtliche Lage in Polen
- Ulrich Körtner von der Universität Wien für die Hilfe bei der Recherche zu Österreich
- Marco Liverani für eine Einschätzung über die Lage in Italien
- Birgit Mayer von der Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft für Informationen bezüglich der EU
- Ewa Szkiładź von Health NCP Poland für Informationen zur Haltung Polens gegenüber der EU

## Vorwort

Die Diskussion über „embryonale Stammzellen in Deutschland“ im Ethik-Unterricht hat mein Interesse an dem Thema geweckt. Da im Ethik-Unterricht der deutsche Diskurs besprochen und dem britischen bzw. angelsächsischen gegenüber gestellt wurde, habe ich im Rahmen dieser „Besonderen Lernleistung“ versucht die Situation in anderen Ländern Europas darzustellen.

Mein Interesse wurde vor allem durch die Priorität die dieses Thema in nahezu jedem Land auch in der Öffentlichkeit einnimmt geweckt. Zudem ist dieses Thema ein gutes Beispiel wie die Europäische Union agiert und welche Gradwanderung sie bei der Wahrung der nationalen Unterschiede gehen muss.

Diese Universalität dieses Themas faszinierte mich, jedoch brachte sie auch ihre Schwierigkeiten mit sich. Da Auswirkungen der embryonalen Stammzellforschung sehr weitläufig sind, war eine Einarbeitung in die verschiedensten Bereich nötig. Zudem war die Quellenlage nicht in allen Ländern gut. Durch die Bewältigung dieser Probleme konnte ich jedoch viele neue Erfahrungen sammeln. Die Arbeit an der „Besonderen Lernleistung“ war somit insgesamt ein positives Erlebnis, dass durch den regen Kontakt mit Experten einen tiefen Einblick in diese Materie gewährte.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>6</b>
<b>2</b>	<b>Grundlagen</b>	<b>7</b>
2.1	Naturwissenschaftliche Aspekte . . . . .	7
2.1.1	Die Potentiale von Zellen . . . . .	7
2.1.2	Die Stammzelle . . . . .	7
2.2	Ethische Aspekte . . . . .	8
2.2.1	Ziele und Mittel . . . . .	8
2.2.2	Abwägung oder Anerkennung . . . . .	9
2.2.3	Moralisierung der Debatte . . . . .	10
<b>I</b>	<b>Die Debatte in europäischen Ländern</b>	<b>12</b>
<b>3</b>	<b>Schweiz</b>	<b>13</b>
3.1	Antrag beim Schweizerischen Nationalfonds . . . . .	13
3.2	Weg zur Gesetzgebung . . . . .	15
3.2.1	Vernehmlassungsverfahren . . . . .	15
3.2.2	Ausarbeitung des Gesetzentwurfes . . . . .	20
3.2.3	Vereinigte Bundesversammlung . . . . .	21
3.3	Debatte in der Öffentlichkeit . . . . .	22
3.4	Bewertung . . . . .	23
<b>4</b>	<b>Polen</b>	<b>25</b>
4.1	Katholizismus und Konservatismus . . . . .	25
4.2	Positionen in der Gesellschaft . . . . .	26
4.2.1	Katholisch-fundamentale Position . . . . .	26
4.2.2	Konservative Position . . . . .	27
4.2.3	Radikal-liberale Position . . . . .	28
4.3	Politischer Diskussionsverlauf . . . . .	29
4.4	Bewertung . . . . .	30
<b>5</b>	<b>Österreich</b>	<b>32</b>
5.1	Rechtslage . . . . .	32
5.2	Stellungnahmen . . . . .	33
5.2.1	Bioethikkommission . . . . .	33
5.2.2	Kirchliche Stellungnahmen . . . . .	35
5.3	Weiterer Verlauf . . . . .	37
5.3.1	Aktion Leben . . . . .	37
5.4	Bewertung . . . . .	38

<b>6</b>	<b>Niederlande</b>	<b>39</b>
6.1	Rechtliche Grundlage . . . . .	39
6.1.1	Diskussion um §24a des Embryo Acts . . . . .	41
6.2	Stellungnahme des Council of Health . . . . .	41
6.3	Diskussions- und Gesetzgebungskultur . . . . .	42
6.3.1	Diskurs um die Selektion von Embryos . . . . .	43
6.4	Bewertung . . . . .	43
<b>II</b>	<b>Die Debatte auf Ebene der europäischen Union</b>	<b>45</b>
<b>7</b>	<b>Menschenwürde und europäischer Forschungsraum</b>	<b>46</b>
7.1	Die Verankerung der Menschenwürde und ihre Wurzeln . . . . .	46
7.2	Der Faktor „europäischer Mehrwert“ . . . . .	48
<b>8</b>	<b>Geschichte des Embryonenschutzes</b>	<b>51</b>
8.1	Bioethik-Konvention des Europarates . . . . .	51
8.1.1	Das Zusatzprotokoll über Kloniertechniken . . . . .	52
8.2	Beschlüsse des Europaparlamentes . . . . .	52
8.2.1	Genmanipulation (1989) . . . . .	53
8.2.2	In-Vitro Fertilisation (1989) . . . . .	53
8.2.3	Klonen (1997) . . . . .	53
8.3	Stellungnahmen der Kommission . . . . .	54
<b>9</b>	<b>Forschungsrahmenprogramme</b>	<b>56</b>
9.1	Die Rahmenbedingungen für die Forschung . . . . .	56
9.2	Gesellschaftlicher Dialog . . . . .	57
<b>10</b>	<b>Schluss</b>	<b>59</b>
	<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>61</b>
	<b>Anhang</b>	<b>66</b>
<b>A</b>	<b>Tabellen und Texte</b>	<b>66</b>
A.1	Unterzeichner des Übereinkommens über Menschenrechte und Biomedizin .	66
A.2	Cecile Brekermans zu §24a des niederländischen Embryo Acts . . . . .	67
<b>B</b>	<b>Grafiken</b>	<b>68</b>
B.1	Veranschaulichung der Rechtslage in Europa . . . . .	68

# 1 Einleitung

*Das Leben entspringt auf alle Fälle  
aus einer Zelle.  
Nur manchmal endet's auch - bei Strolchen! -  
in einer solchen.*

HEINZ ERHARDT

Zu diesem Vierzeiler von Heinz Erhardt kann man sich zwei Fragen bezüglich der Diskussion um die Forschung mit embryonalen Stammzellen stellen. Die erste Frage lautet: „Wenn das Leben aus einer Zelle entspringt, beginnt es dann auch als solche?“ und die zweite Frage lautet: „Wann ist man ein Strolch?“. Denn die Diskussion um diese Forschung dreht sich um die zentralen Aspekte des „Lebensanfangs“. Damit ergeben sich die Fragen „Wann ist man ein Mensch?“ und damit einhergehend „Ab wann ist man durch die Würde des Menschen geschützt?“.

Durch die Grundsätzlichkeit dieser Fragen, begannen in vielen Ländern der Welt heiße Diskussionen um die Zulässigkeit und Vertretbarkeit einer Forschung die auf der einen Seite Menschenleben retten kann, auf der anderen Seite aber Embryonen getötet werden müssen. Da man sich hier die Frage stellt, ob ein Embryo ein (werdender) Mensch ist, geht vielen Menschen diese Frage sehr nahe, da sie oft direkt davon betroffen sind (z.B. durch eine Schwangerschaft). Dies erklärt warum dies mehr Menschen zur Diskussion bewegt, als Menschenrechtsverletzungen in Afrika oder anderswo.

Nachfolgend wird versucht, die unterschiedlichen Herangehensweisen und Prioritäten einiger europäischer Länder zu erläutern. Gab es in diesen Ländern überhaupt öffentliches Interesse an diesem Thema? Von wem ging dieses Interesse aus und in welche Richtung zielte es? Auf welche historischen und kulturellen Wurzeln können diese Länder zurückblicken? Dies sind einige der Fragen die beantwortet werden und die einen Überblick über die gegenwärtige Lage in Europa geben. Da auch in den Bereichen der Wissenschaft die Auswirkungen der Globalisierung zu spüren sind, wird auch die Situation in der sich die Europäische Union befindet besprochen.

Im ersten Kapitel wird eine Grundlage über die naturwissenschaftlichen und ethischen Aspekte der Debatte geschaffen. Mit dieser Grundlage werden im ersten Teil der Arbeit die einzelnen Länder besprochen. Die Unterkapitel jedes Landes sind je nach dem Verlauf der Debatte unterschiedlich aufgebaut. Am Ende jedes Kapitels folgt jedoch immer ein Unterkapitel „Bewertung“, welches die Diskussion bewertet und in einen allgemeinen Zusammenhang stellt. Der zweite Teil der Arbeit beschäftigt sich mit der Europäischen Union. Hier besteht eine z.T. völlig andere Situation als auf nationaler Ebene. Daher wird die Frage nach der Forschung mit embryonalen Stammzellen anhand der Grundsätze der Europäischen Union gestellt. Der letzte Teil stellt als Schluss wieder eine Hinwendung zu allgemeineren Fragestellungen dar und versucht ein Resümee zu ziehen.

# 2 Grundlagen

## 2.1 Naturwissenschaftliche Aspekte

### 2.1.1 Die Potentiale von Zellen

Am Anfang der Entwicklung eines Menschen steht eine befruchtete Eizelle, diese ist sozusagen die Stammzelle des Menschen. Die Gesamtheit der Zelle, das Genom und Zytoplasma, enthalten die biologischen Informationen um sich zu einem harmonischen, individuellen Lebewesen zu entwickeln.<sup>1</sup>

Dieses Potential der Zelle unterteilt man in das Entwicklungspotential, das die Fähigkeit eine bestimmte Gestalt und Form zu entwickeln beschreibt und in das Differenzierungspotential, welches die Fähigkeit zur Differenzierung in unterschiedliche Zelltypen beschreibt.<sup>2</sup>

Da nicht jede Zelle das gleiche Potential wie die befruchtete Eizelle besitzt, hat man eine Hierarchie entwickelt.<sup>3</sup> Die Terminologie dieser Hierarchie unterscheidet sich jedoch zwischen dem kontinentaleuropäischen und angelsächsischen Raum. Im kontinentaleuropäischen Raum ist folgende Terminologie gebräuchlich:

Die Fähigkeit alle Zelllinien hervorzubringen<sup>4</sup> und den gesamten Organismus in Form und Organisationsprinzipien zu gestalten bezeichnet man als Totipotenz. Bei weiterer Teilung totipotenter Zellen verringert sich dieses Potential. Sie besitzen nun immer noch die Fähigkeit sich in alle Zelltypen zu differenzieren, jedoch verlieren sie das Vermögen der Umsetzung von Form und Organisationsprinzipien für den gesamten Organismus. Dieses Stadium nennt man Pluripotenz. Bei weitere Teilung bilden sich multipotente Zellen, deren Differenzierungs- und Entwicklungspotential beschränkt sich nur noch auf bestimmte Gewebe und Organe. Am Ende dieser Hierarchie stehen die unipotenten Zellen. Diese können sich nur noch in einen Zelltyp differenzieren und besitzen auch noch das Entwicklungspotential für diesen Bereich.

Im angelsächsischen Raum beschränkt sich die Einteilung ausschließlich auf das Differenzierungspotential. Dies erweist sich als ungünstig, denn in der angelsächsischen Terminologie ist die Totipotenz äquivalent mit der kontinentaleuropäischen Pluripotenz.

### 2.1.2 Die Stammzelle

Es gibt keine allgemein anerkannte und exakte Definition einer Stammzelle. Das hat vor allem den Grund, dass man zwar ein ideales Model zur Teilung von Stammzellen entwickelt hat, dieses jedoch nur in sehr kleinem Rahmen auf die Realität übertragbar

---

<sup>1</sup>Vgl. BENDER et al. (2005), S. 63f..

<sup>2</sup>Vgl. HEINEMANN/KERSTEN (2007), S. 22.

<sup>3</sup>Die experimentelle Einordnung von Zellen in die Hierarchie erweist sich als schwierig. Es ist vor allem nicht klar wie sich das Entwicklungspotential auf molekularer Ebene abbildet, daher ist möglicherweise von einem Kontinuum auszugehen.

<sup>4</sup>Auch Keimbahnzellen, Trophoblasten und Ernährungsgewebe

ist. Es ist in keinem Fall hinreichend um die Entwicklung eines Embryos zu beschreiben, da dort oft Gesetzmäßigkeiten des Modells außer Kraft gesetzt werden.

Aufgrund dieser Schwierigkeiten, definiert man Stammzellen häufig durch ihre wichtigsten Eigenschaften:

*„[Stammzellen] teilen sich asymmetrisch oder symmetrisch<sup>5</sup>, besitzen eine lang andauernde Selbsterneuerungskapazität, können in einer mitotisch ruhenden Form [G<sub>0</sub>-Phase] existieren und besitzen das Vermögen, alle unterschiedlichen Zelltypen des Gewebes zu regenerieren, in dem sie jeweils residieren“*

(Vgl. HEINEMANN/KERSTEN, 2007, S. 26)

Zudem kann man Minimalkriterien festlegen, nach denen eine Stammzelle auf jeder Ebene der Differenzierungshierarchie eine Tochterzelle mit gleichem Entwicklungspotential und gleichem Differenzierungsgrad und eine Tochterzelle mit niedrigerem Entwicklungspotential und höherem Differenzierungsgrad als die Elternzelle hervorbringen kann.<sup>6</sup> Dies führt zum Phänomen der Selbsterneuerung, oder auch der „Unsterblichkeit“<sup>7</sup> von Stammzellen. Dadurch dass eine Stammzelle immer eine Tochter mit gleichem Entwicklungspotential erzeugen kann, kann sie sich sofern die Teilungsfrequenz hoch genug ist unendlich oft teilen. Dies erfährt jedoch Einschränkungen, einmal durch extrazelluläre Einflüsse und zum anderen durch intrinsische Vorgänge. So wird die Stammzelle durch ihre Stammzell-Nische, also ihre Umfeld zum dem auch Zell-Zell-Interaktionen gehören, beeinflusst. Diese hat großen Einfluss auf die Teilungsfrequenz. Innerhalb der Zelle befindet sich an den Enden der Chromosomen sogenannte Telomere. Diese bauen sich bei jeder Zellteilung ab und verhindern die Zellteilung wenn sie (fast) nicht mehr vorhanden sind. Eine Stammzelle ist nur deshalb „unsterblich“, da sie in einem frühen embryonalen Stadium das Enzym Telomerase produziert. Dieses fügt wieder aktive Ribonukleoproteine (RNP) an das Ende des Telomers an. Dadurch kann die Verkürzung bei der Teilung ausgeglichen werden. Da diese „Unsterblichkeit“ auch unter Kulturbedingungen existiert, können Stammzelllinien<sup>8</sup> etabliert werden.

## 2.2 Ethische Aspekte

### 2.2.1 Ziele und Mittel

Mit der zunehmenden Entwicklung, Verbreitung und Intensivierung der Stammzellforschung, wurde nach der ethischen Vertretbarkeit der Forschung gefragt. Diese variiert

<sup>5</sup>Bei symmetrischer Teilung entstehen zwei identische Zellen, bei asymmetrischer Teilung entsteht eine Zelle mit den Eigenschaften einer Stammzelle und eine schon weiter differenzierte Zelle. Es gibt Vermutungen, dass eine fälschlicherweise asymmetrische Teilung die Ursache von Krebs ist.

<sup>6</sup>Vgl. HEINEMANN/KERSTEN (2007), S. 24.

<sup>7</sup>Die Bezeichnung ist eigentlich irreführend, da Stammzellen nicht unsterblich sind sondern sich nur unbegrenzt teilen können

<sup>8</sup>„Folgende Kriterien wurden für kultivierte embryonale Stammzellen definiert: (1) Die Zellen müssen aus dem Embryoblasten eines Präimplantations-Embryo gewonnen worden sein (nur bei ES-Zellen), (2) die Zellen müssen in Kultur prolongiert und unbegrenzt im undifferenzierten embryonalen Stadium profilieren („Unsterblichkeit,“), (3) die Zellen müssen unter Kulturbedingungen stabil einen diploiden Karyotyp beibehalten, (4) die Zellen müssen die Fähigkeit besitzen, sich in Derivate aller drei Keimschichten sowie extraembryonaler Gewebe zu differenzieren und dieses Entwicklungspotential auch bei prolongierter Kultivierung in vitro stabil beizubehalten, (5) die Zellen müssen die Fähigkeiten besitzen, nach Blastozysteninjektion zu Keimbahnchimären beizutragen, d.h. sich u.a. auch in Keimzellen zu entwickeln.“ vgl. (HEINEMANN/KERSTEN, 2007)



je nach Art der Forschung, weshalb nach den Mitteln und Zielen der Forschung gefragt werden muss, um zu einem Urteil zu kommen. Ein Diskurs über diese Fragestellung, wirkt sich zugleich positiv auf die Entwicklung alternativer Methoden - gegenüber den als kritisch bewerteten Methoden - aus.<sup>9</sup>

Die Ziele im Bereich der Stammzellforschung sind in zwei große Bereiche aufzuteilen, in die Grundlagenforschung und in die Humantherapie.<sup>10</sup> Dies ist die erste gravierende Trennung, denn die Humantherapie bedingt zwar oft die Grundlagenforschung, jedoch nimmt die Grundlagenforschung nur indirekt Einfluss auf das Prinzip der Lebenserhaltung. Dieses Prinzip ist weitgehend in allen Kulturen und Religionen vertreten, jedoch stellen die Grundlagenforschung sowie das Prinzip der Lebenserhaltung keine absoluten Werte da, weshalb im Einzelfall eine Abwägung erfolgen muss.<sup>11</sup>

Die ethische Vertretbarkeit der Ziele wird von der Art der Stammzellforschung kaum tangiert. Bei den einzusetzenden Mittel ist genau darauf zu achten, welche Methoden zur Stammzellgewinnung eingesetzt werden und ob es sich dabei um adulte oder embryonale Stammzellen handelt, also auf die Methode der Gewinnung von Stammzellen. Bei embryonalen Stammzellen hängt die Frage der Zulässigkeit stark von der Frage des moralischen Status ab, der dem Embryo zuerkannt wird, da der Embryo zur Herstellung von embryonalen Stammzellen vernichtet werden muss. Von diesem Status hängen im wesentlichen die weiteren einzusetzenden Mittel ab. Es stellt sich hier die Frage, in wie weit dem Embryo durch seinen Status eine gewisse Schutzwürdigkeit zufällt und wie diese im Verhältnis zu den Zielen der Forschung steht.

### 2.2.2 Abwägung oder Anerkennung

Diese Frage löste eine Debatte um die Definition des „Lebensanfangs“ aus und wirft so die alte Frage „Ab wann beginnt das Menschsein?“ auf. Hat ein Embryo den Status eines Menschen, würde ihn die Menschenwürde vor dem Gebrauch als Mittel zum Zweck schützen. Besitzt er diesen nur teilweise oder gar nicht, könnte eine Abwägung erfolgen. Letzteres wirft hier am stärksten die Frage nach dem Lebensanfang auf, da definiert werden müsste, ab wann die Menschenwürde gilt. Dabei verschärfen zwei Aspekte den Sachverhalt noch: (1) Der Embryo befindet sich zur Zeit seiner Zerstörung noch in einem sehr frühen Stadium und (2) die Zerstörung des Embryos ist unmittelbarer Zweck der Gewinnung von Stammzellen.

Das man bei der Beurteilung der Schutzwürdigkeit Maßstäbe wie: *„die Unantastbarkeit der Würde des Menschen, das Recht auf Leben bzw. auf Schutz der Integrität von Leib und Leben, die Selbstbestimmungs- und Persönlichkeitsrechte sowie das Verbot der Diskriminierung“*<sup>12</sup> anwenden muss, darüber herrscht allgemeiner Konsens. Doch bei der Frage wann und in welchem Umfang diese Maßstäbe für Embryonen in vitro gelten sollen, scheiden sich die Geister.

Dem geborenen Menschen, kommt in nahezu jeder Kultur und Denktradition eine besondere Schutzwürdigkeit zu, besonders in der europäischen Denktradition. Durch die von Kant geprägte Idee, dass der Mensch von Natur aus mit Vernunft begabt und fähig ist, sein Handeln durch die Vernunft zu bestimmen, kommt ihm eine Verantwortung für

<sup>9</sup>Die Entwicklung alternativer Methoden wird meist zusätzlich durch nationale Richtlinien beeinflusst, die kritische Methoden nur dann zulassen, wenn die gleichen Ergebnisse nicht auch mit alternativen Methoden zu erreichen sind.

<sup>10</sup>Vgl. HEINEMANN/KERSTEN (2007), S. 189.

<sup>11</sup>Vgl. a. a. O., S. 190.

<sup>12</sup>A. a. O., S. 199.

sein Handeln zu. Dadurch, so Kant, wird der Mensch zur Person. Aus dieser Idee heraus entstand der Gedanke der Menschenwürde, die für jeden Menschen bedingungslos gilt.

Die Frage ob ein Embryo schon ab der Verbindung von Samen und Eizelle oder erst später den Anspruch auf Menschenwürde hat ist problematisch, einerseits biologisch andererseits ethisch. Biologisch spricht einiges gegen diesen Zeitpunkt z.B. das durch die Gametenverschmelzung keine Kompletierung des Erbgutes stattfindet. Mit diesem Wissen wird für eine Abstufung des Würdeschutzes anhand von Entwicklungsstadien argumentiert. Für eine Anerkennung des Würdeschutzes ab der Befruchtung, wird mit Spezieszugehörigkeit, Potentialität, Kontinuität und der Identität argumentiert. Grundsätzlich teilen sich die einzelnen Positionen also in die Abwägung und Anerkennung des Würdeschutzes des menschlichen Embryos in vitro.

Im folgenden werden die wichtigsten Positionen kurz erläutert. Zuerst die Argumentationen für eine Anerkennung der Würde:<sup>13</sup>

- *Spezieszugehörigkeit*: Aus der unauf löslichen Einheit aus Leib und Seele definiert sich der Mensch. Da beide ihrer Natur nach identisch sind, kommt auch dem Embryo Würde zu.
- *Potentialität*: Der Embryo in vitro hat das Potential, sich aus sich selbst heraus zu einem handelnden Subjekt zu entwickeln. Mit Potential ist hier das reale Vermögen (potentia subiectiva) und nicht nur eine bloße Möglichkeit (potentia obiectiva) gemeint.
- *Kontinuität*: Es besteht eine Kontinuität von der Gametenverschmelzung bis hin zum menschlichen Subjekt. Es entwickelt sich immer die gleiche „persistierende Entität“<sup>14</sup> weiter, daher wäre es Willkür einen anderen Würdebeginn als die Gametenverschmelzung festzulegen.

Argumentationen für eine Abstufung des Würdeschutzes, arbeiten oft mit der Entwicklungsleistungen des Embryos oder der Abhängigkeit des Embryos von der Mutter.<sup>15</sup> Diese Argumente tauchen auch oft in den Debatten auf nationaler Ebene auf.

### 2.2.3 Moralisierung der Debatte

In allen Diskussion über die embryonale Stammzellforschung und auch in der Embryonenforschung allgemein, kann man eine Zentrierung auf eine Fragestellung beobachten. Dieses Zentrum bildet das Dilemma der Abwägung zwischen der Würde der Kranken und der noch nicht bestimmten Würde des Embryos. Durch die Dominanz dieses Dilemmas, werden die gesellschaftlich-relevanten Fragen meist außen vor gelassen.<sup>16</sup> Fragen nach der möglichen Verteilungsgerechtigkeit entstehender Anwendungen der Forschung und ob Prävention nicht die gesellschaftlich verträglichere Variante ist. Zudem Fragen nach weiteren längerfristigen Auswirkungen, wie dem Lebensanfang und -ende oder nach der Akzeptanz von Krankheiten. Die Ausrichtung der Diskussion am „*abstrakten moralischen Dilemma*“<sup>17</sup> nennt Alexandra Manzei „Moralisierung“.

<sup>13</sup>HEINEMANN/KERSTEN (2007), S. 202ff..

<sup>14</sup>A. a. O., S. 204.

<sup>15</sup>A. a. O., S. 209ff..

<sup>16</sup>Vgl. BENDER et al. (2005), S. 79.

<sup>17</sup>A. a. O., S. 78.

Dieses Problem entsteht durch die zunehmende Individualisierung und der damit einhergehenden Versenkung ontologischer Gewissheiten in der Bedeutungslosigkeit. Die Individualisierung bedeutet einerseits einen stetigen Zuwachs an Freiheiten, aber auch einen Zuwachs der damit einhergehenden Verantwortung für sich selbst als Teil der Gesellschaft.<sup>18</sup> Diese Individualisierung setzt sich, verstärkt durch die Globalisierung, auch in den Wissenschaften in einer Form der Privatisierung durch. Die daraus resultierende „Unterwerfung“ wissenschaftlicher Prinzipien unter die der Marktwirtschaft hat eine verstärkte Anwendungsorientierung zur Folge, da nur die Anwendung der Forschungsergebnisse Profit erbringt. Durch diesen Prozess müssen die Forscher ihr „Produkt verkaufen“ und damit Aussagen über dessen „ökonomischen Nutzen, politische Bedeutung, ethische Folgen usw.“<sup>19</sup> treffen. Diese Entscheidungen liegen nicht mehr im ursprünglichen Kompetenzbereich der Wissenschaftler, die durch Spezialisierung einen engen Blickwinkel auf ihr Gebiet haben.

Verschärfend kommt das Ende des „Bacon’schen Zeitalters“<sup>20</sup> hinzu, also der Vertrauensbruch zwischen Gesellschaft und Wissenschaft. Eine Gleichzeitigkeit des wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Fortschritts gibt es nicht mehr.<sup>21</sup> Daher muss ein gesellschaftlicher Konsens darüber gefunden werden, was wir wissen wollen und wie wir dieses Wissen anwenden wollen. Diese Entwicklungen haben zu der Gründung von Ethikkommissionen beigetragen, die eine beratende Funktion einnehmen. Dabei versucht diese Ethik möglichst alle Aspekte zu berücksichtigen und wird dadurch in eine moderierende Position gedrängt und läuft dabei Gefahr von dominierenden gesellschaftlichen Kräften beeinflusst zu werden.<sup>22</sup>

Damit ist die Moralisierung ein Produkt der zunehmenden Individualisierung und der dadurch ausgelösten Sehnsucht nach einem festen Anhaltspunkt, der in dieser Diskussion in dem Definitionsversuch der Menschenwürde endet.

---

<sup>18</sup>Vgl. BENDER et al. (2005), S. 84f..

<sup>19</sup>A. a. O., S. 88.

<sup>20</sup>Vgl. BÖHME (2004).

<sup>21</sup>Hier ist z.B. der Kontrast in der Kernfusionsforschung zu nennen, die keine friedliche Kernfusion jedoch die Wasserstoffbombe hervorgebracht hat. Vgl. (a. a. O.)

<sup>22</sup>Vgl. BENDER et al. (2005), S. 94.

## **Teil I**

# **Die Debatte in europäischen Ländern**

## 3 Schweiz

In der Schweiz wurde die Diskussion um Stammzellen durch einen Antrag auf Förderung beim Schweizerischen Nationalfonds (SNF)<sup>1</sup> ausgelöst. Durch eine nachträgliche Bewilligung des Antrags wurde Druck auf die Politik ausgeübt, eine klare Gesetzeslage zu schaffen. Erst ab diesem Zeitpunkt wurde die Diskussion in die Bevölkerung getragen. Nach zwei Gesetzesentwürfen kam 2005 das Stammzellenforschungsgesetz zustande, das die Forschung mit überzähligen Embryonen aus der Fortpflanzungsmedizin erlaubt.

### 3.1 Antrag beim Schweizerischen Nationalfonds

Im Juni 2001 stellte eine Genfer Forschergruppe beim Schweizerischen Nationalfonds einen Antrag auf Förderung eines Forschungsprojektes, das mit aus dem Ausland importierten embryonalen Stammzellen arbeiten wollte.<sup>2</sup> Ziel des Projektes war es Herzmuskelzellen und Zellen des Blutbildungssystems herzustellen. Importierte Zellen eigneten sich gut dafür, da sie schnell zu beschaffen waren und die Rechtslage zur Gewinnung von embryonalen Stammzellen in der Schweiz umstritten war.

Der Schweizerische Nationalfonds prüfte das Projekt und lies von der Ethikkommission der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW)<sup>3</sup> und der Universität Genf Gutachten erstellen. Diese Gutachten kommen zum Schluss, dass dieses Projekt *„wissenschaftlich gut und finanzierungswürdig“*<sup>4</sup> sei. Außerdem wurden keine Rechtsverletzungen festgestellt. Trotz dieses einstimmig positiven Urteils, entschied sich der Schweizerische Nationalfonds, diesen Antrag zum Anlass zu nehmen um eine tiefgehende Diskussion zu diesem Thema zu beginnen und um einer politischen Diskussion nicht vorzugreifen.<sup>5</sup> Neben der internen Diskussion wurden auch die politischen Instanzen konsultiert. Der Nationalfonds blockierte erst einmal alle Forschungsgesuche, die sich mit embryonalen Stammzellen befassten.

Ebenfalls im Juli 2001 wurde in der Schweiz die Nationale Ethikkommission in Bereich Humanmedizin (NEK-CNE) gegründet. Die Nationale Ethikkommission wurde gegründet<sup>6</sup>, um zu den *„gesellschaftlichen, naturwissenschaftlichen und rechtlichen Fragen der Humanmedizin aus ethischer Sicht beratend Stellung“*<sup>7</sup> zu nehmen. Sie setzt sich sofort mit dem Problem der importierten embryonalen Stammzellen auseinander. In der Stellungnahme der NEK-CNE, wird der bisherige Verlauf reflektiert und vor allem die damalige rechtliche Lage erläutert. Sie argumentiert, das Art. 5 Abs. 3 des Fortpflanzungsmedizinengesetzes (FMedG), zwar die Ablösung von Zellen und deren Untersuchung von einem Embryo in vitro verbietet, das dieses Gesetz jedoch im Kontext der Präimplantations-

---

<sup>1</sup>[www.snf.ch](http://www.snf.ch)

<sup>2</sup>SCHWEIZERISCHER NATIONALFONDS (Juni 2001).

<sup>3</sup>[www.samw.ch](http://www.samw.ch)

<sup>4</sup>SCHWEIZERISCHER NATIONALFONDS (Juni 2001).

<sup>5</sup>Vgl. a. a. O.

<sup>6</sup>Gestützt auf Art. 28 des Fortpflanzungsmedizinengesetzes (FMedG)

<sup>7</sup>Art. 1 Abs. 1 Verordnung über die nationale Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin (VNEK)

diagnostik (PID) zu sehen ist und somit nicht auf die Gewinnung von Stammzellen aus „überzähligen“ Embryonen anzuwenden ist.<sup>8</sup> Die NEK-CNE sieht noch erheblichen Nachholbedarf bei einer breiten Gesellschaftlichen Diskussion, denn „[d]ie Antworten können nicht von der scientific community oder den Förderinstanzen alleine gegeben werden“<sup>9</sup>, da dieses Thema nicht nur die Interessen der Forschung, sondern der gesamten Öffentlichkeit betrifft. Daher rät die Mehrheit der Mitglieder dazu Forschungsgesuche, die die Arbeit mit embryonalen Stammzellen vorsehen, vorerst zurück zu stellen bis juristische und ethische Fragen geklärt sind. Damit soll eine Beeinflussung des Klärungsprozesses so gut es geht vermieden werden: Nur wenn menschliches Leben direkt durch den Import von embryonalen Stammzellen gerettet werden könnte, wäre ein Vorgriff auf die ethische und rechtliche Klärung legitim, doch diese direkte Verbindung liegt nicht vor, sie ist eher „potentielle[n] und langfristige[n]“<sup>10</sup> Typs, so die NEK-CNE.

Ende September 2001 präsentierte der Stiftungsrat des SNF seine Stellungnahme zum Import embryonaler Stammzellen aus dem Ausland. Der SNF will die Forschung mit importierten embryonalen Stammzellen unterstützen, wenn die Projekte sechs Bedingungen erfüllen:<sup>11</sup>

1. Die Forschung muss vom nationalen Forschungsrat und den mit der Evaluation beauftragten Experten aus wissenschaftlicher Sicht als unterstützungswürdig beurteilt werden.
2. Die Projekte sind rein wissenschaftlicher und nicht kommerzieller Natur.
3. Sie verfolgen klar definierte therapeutische Ziele, die nicht auf anderem Weg insbesondere mit adulten Stammzellen erreicht werden können.
4. Die zuständigen Ethikkommissionen legen keinerlei Einwände gegen die Projekte vor.
5. Die Stammzelllinien werden unentgeltlich aus einem Land bezogen, indem sie auf nicht kommerzieller Basis aus überzähligen Embryonen legal zu Fortpflanzungszwecken legal gewonnen wurden.
6. Die Spenderinnen der überzähligen Embryonen sind mit der Verwendung der Embryonen zu Forschungszwecken einverstanden (informed consent).

Diese Entscheidung begründete der Stiftungsrat mit dem „enormen Potential der ESZ-Forschung“<sup>12</sup> und mit dem Bestreben schweizer Forschung auf diesem Gebiet zu ermöglichen. Mit diesem „Ja zur embryonalen Stammzellforschung“ verbindet der Stiftungsrat die Forderung nach einer klaren gesetzlichen Regelung. Der SNF forderte den Gesetzgeber dazu auf, bei einer für den Import positiven Lösung auch die Herstellung von embryonalen Stammzellen in der Schweiz zu erlauben. Denn mit einer Beschränkung auf den Import würde die Verantwortung nur ins Ausland verlagert werden und die Überprüfungen der Bedingungen für den Einsatz in der Forschung würde erschwert.

Mit dieser Entscheidung wurde auch das Forschungsgesuch der Genfer Forscher Gruppe anhand der sechs Bedingungen überprüft. Auch hier kam der Stiftungsrat zum Schluss,

<sup>8</sup>Vgl. BONDOLFI (März 2007).

<sup>9</sup>NATIONALE ETHIKKOMMISSION IM BEREICH HUMANMEDIZIN (2001), S. 4.

<sup>10</sup>A. a. O., S. 5.

<sup>11</sup>Vgl. SCHWEIZERISCHER NATIONALFONDS (September 2001).

<sup>12</sup>A. a. O.

das dieses Projekt förderungswürdig ist. Mit dieser Entscheidung, wendet sich der SNF gegen die Empfehlung des NEK-CNE und einen Antrag des eidgenössischen Departement auf einer Verschiebung der Entscheidung um 3-6 Monate.

## 3.2 Weg zur Gesetzgebung

Schon mit der Motion<sup>13</sup> Plattner im Dezember 1998 wurde auf die mangelnde Rechtssicherheit bei der therapeutischen und Grundlagenforschung mit Embryonen im Fortpflanzungsmedizingesetz hingewiesen. Es wurde gefordert in einem Bundesgesetz über die Forschung am Menschen „ethische und rechtliche Grundsätze und Schranken“ festzuschreiben, um so den „Schutz der Menschenrecht in möglichst hohem Mass“ zu gewährleisten und um „andererseits eine sinnvolle medizinische Forschung am Menschen“ nicht zu verhindern.<sup>14</sup>

### 3.2.1 Vernehmlassungsverfahren

Der Forderung des SNF nach einer schnellen juristischen Klärung, kam die Motion Schmied (4. Oktober 2001) nach. Sie forderte mit einem „dringlichen“ Bundesgesetz eine Rahmengesetzgebung zu schaffen, um so eine Beeinflussung des Bundesgesetzes „Forschung am Menschen“ zu vermeiden. Denn dieses Gesetz ist sehr umfassend konzipiert und kann deshalb nicht schnell zu einer Lösung des konkreten Falls beitragen. Der Bundesrat beantragte diese Motion abzulehnen, um eine Entscheidung zu treffen, müsse unter anderem mehr Zeit für eine öffentliche Debatte eingeräumt werden. Am 21. November 2001 beschloss der Bundesrat die Forschung an überzähligen Embryonen und embryonalen Stammzellen in einem eigenen Gesetz (StFG) zu regeln um der Aktualität und Tragweite gerecht zu werden.

Schon vor der Eröffnung der Vernehmlassung<sup>15</sup> am 22. Mai 2002 fand die Diskussion große öffentliche Resonanz in den Medien. Zeitungen wie die Neue Züricher Zeitung, Der Bund, Tagesanzeiger oder Le Temps eröffneten Dossiers und auch auf der Expo.02 wurde das Thema im Rahmen einer „Bioethik-Woche“ diskutiert.<sup>16</sup> Die Stiftung „Science et Cité“ wurde vom Bundesrat beauftragt eine Grundlage für eine öffentliche Debatte zu schaffen. Dort setzten sich forschungsfreundliche und forschungsskeptische Experten zusammen und entwickelten ein Programm, das vor allem direkte Diskussionen mit einem breiten Teil der Bevölkerung vorsah und neben einer informierenden Tätigkeit auch die Zielsetzung hatte die einzelnen Positionen und deren Auswirkungen auf einzelne Lebensbereiche aufzuzeigen. Außerdem wurde eine Informationsbroschüre an „alle Mitglieder des National- und Ständerats, sämtlichen Mittelschulen, den Universitäten sowie auf Anfrage Hunderten von Privatpersonen und rund hunderte Schulklassen“<sup>17</sup> zugestellt. Einen weiteren Teil der Öffentlichkeitsarbeit leistete das Zentrum für Technologiefolgenabschätzung im Schweizerischen Wissenschafts- und Technologierat. Dieser diskutierte das Thema

<sup>13</sup>Schriftlicher Antrag in einem Parlament

<sup>14</sup>SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT (November 2002), S. 61.

<sup>15</sup>Die Vernehmlassung ist eine Phase in der schweizerischen Gesetzgebung. Es wird ein Vorentwurf eines Gesetzes auf sachliche Richtigkeit, Vollzugstauglichkeit und Akzeptanz hin überprüft. Dafür wird er den Kantonen, der Bundesversammlung, regionalen Dachorganisationen und interessierten Kreisen unterbreitet. Vgl. <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/index.html>

<sup>16</sup>Vgl. SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT (November 2002), S. 58.

<sup>17</sup>A. a. O., S. 59.

mit demographisch gemischten Gruppen in seinen publicfocus-Veranstaltungen und legte einen Schlussbericht über den aktuellen Stand der Stammzellforschung ab.<sup>18</sup> Eine Teilnehmerin fasste das Ergebnis zusammen: „Der Kopf sagt ja, das Gefühl nein“.

Ein weiterer Schritt in der wissenschaftlichen Diskussion ist ein Gutachten von Rainer Schweizer<sup>19</sup>, das vom Zentrum für Technologiefolgenabschätzung in Auftrag gegeben wurde. Es betrachtete hauptsächlich die Vereinbarkeit mit verfassungsrechtlichen Vorgaben. Artikel 119 der Bundesverfassung soll den Menschen, vor Missbräuchen in der Fortpflanzungsmedizin und Gentechnologie schützen. In Absatz zwei wird der Schutz von Keim- und Erbgut und dabei insbesondere auf den Schutz der Menschenwürde und Persönlichkeit geachtet. Aus diesem Artikel ergeben sich folgende Verbote und Gebote:<sup>20</sup>

- Verbot des reproduktiven und therapeutischen Klonens
- Verbot des (verändernden) Eingriffes in Erbgut und Keimzellbahnen
- Verbot der Erzeugung von Hybriden und Chimären
- Verbot des Erzeugens von Embryonen zu Forschungszwecken (vor allem verbrauchender Forschung)
- Verbot der Embryonenspende (zu Fortpflanzungszwecken)
- Verbot des Handelns mit Keimgut
- Das Gebot, keine Überzähligen Embryonen entstehen zu lassen. Aus diesem Gebot folgt keine Pflicht die überzähligen Embryonen zu zerstören.<sup>21</sup>

Auf Grundlage von Artikel 119 stellte der Gutacher fest, das es Sache des Gesetzgebers ist über die Forschung an überzähligen Embryonen zu entscheiden, dieser jedoch an die jetzt schon feststehenden Bedingungen gebunden ist. Außerdem stellte er fest, das das Gebot überzählige Embryonen zu vermeiden und das Verbot der Erzeugung von Embryonen zu Forschungszwecken, nicht durch Importe von überzähligen Embryonen umgangen werden darf. Artikel 119 der Schweizer Bundesverfassung bildet so eine Grundlage für einen Gesetzesentwurf über überzählige Embryonen und damit auch über die Stammzellforschung. Nach Artikel 119

*„[...] bleiben für die Gewinnung embryonaler Stammzellen in der Schweiz nur diejenigen Embryonen übrig, die zwar zu Fortpflanzungszwecken erzeugt, der Frau aber im Prinzip auch eingepflanzt werden könnten, faktisch doch nicht mehr eingepflanzt werden könnten, weil die Frau zwischen Befruchtung und Embryonentransfer entweder erkrankt ist, ihre Meinung geändert hat oder verstorben ist, oder weil diese frühen Embryonen aufgrund fehlerhafter Eigenschaften nicht implantiert werden können.“*

(NATIONALE ETHIKKOMMISSION IM BEREICH HUMANMEDIZIN, Juni 2002, S. 2)

<sup>18</sup>[www.ta-swiss.ch](http://www.ta-swiss.ch)

<sup>19</sup>Beteiligt waren: Bärbel Hüsing, Rainer Frietsch, Sibylle Gaisser, Klaus Menrad, Eve-Marie Engels, Beatrix Rubin und Rainer Schweizer

<sup>20</sup>SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT (November 2002), S. 31 und 63f..

<sup>21</sup>Für die bis zum 31. Dezember 1999 vorhandenen überzähligen Embryonen besteht ein Vernichtungsgebot nach Art. 40 FMedG, für die nach dem 1. Januar 2000 aus abgebrochenen Behandlungen allenfalls anfallenden Embryonen besteht keine Regelung.



Dies sind die einzigen Embryonen die überhaupt in Betracht kommen könnten, da diese nicht mehr gespendet oder aufbewahrt werden dürfen und somit in jedem Fall absterben müssen.<sup>22,23</sup> Sie werden daher in der Schweiz auch oft als „verwaiste“ Embryonen bezeichnet.

Mit der Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens begann die Diskussion um den ersten Vorentwurf. Dieser wurde an 171 Adressaten<sup>24</sup> verschickt. Dieser Vorentwurf, sollte die „*Forschung an überzähligen Embryonen als auch die Gewinnung embryonaler Stammzellen aus überzähligen Embryonen*“<sup>25</sup> und „*die Forschung an embryonalen Stammzellen unter gewissen, restriktiven Bedingungen*“<sup>26</sup> erlauben. Ein überzähliger Embryo wurde in diesem Zusammenhang so definiert: „*überzähliger Embryo: Im Rahmen der In-Vitro-Fertilisation erzeugter Embryo, der nicht zur Herbeiführung einer Schwangerschaft verwendet werden kann.*“<sup>27</sup> Zu diesen Bedingungen gehören unter anderem die in Artikel 119 der Bundesverfassung festgelegten Grundsätze, verboten sind außerdem: Ein- und Ausfuhr von überzähligen Embryonen, die Entwicklung von Embryonen über den 14. Tag hinaus und die Übertragung von zur Forschung verwendeten Embryonen auf eine Frau.<sup>28</sup> Zudem sollte eine Bewilligungspflicht eingeführt werden. Ein Forschungsprojekt sollte nur dann bewilligt werden, wenn damit ein „wesentlicher Erkenntnisgewinn“ angestrebt wird und diese Erkenntnisse nicht auf anderem Weg erreichbar sind. Außerdem sollte das Projekt auf wissenschaftliche Qualität und auf ethische Vertretbarkeit hin geprüft werden.<sup>29</sup> Auch sollten nur so wenig Embryonen wie möglich „verbraucht“ werden, diese Bedingungen knüpfen ebenfalls eng an Artikel 119, auf den sich dieser Vorentwurf stützt.

Im November 2002 beschäftigte sich der Bundesrat mit den Ergebnissen der Vernehmlassung zu dem Vorentwurf. Zwei drittel Stimmten für den Vorentwurf, darunter wissenschaftliche Organisationen (z.B. der SNF) und die Spitzenverbände der Wirtschaft. Bei Ärzte- und Frauenorganisationen sowie bei den Kirchen, waren die Meinungen sehr geteilt.<sup>30</sup> Im Rahmen der Vernehmlassung, wurde jeder Teilnehmer gebeten, zu vier Fragen Stellung zu nehmen.<sup>31</sup>

- *Umfassender oder eingeschränkter Geltungsbereich?* Der Vorentwurf sieht vor das Gesetz auch auf die Forschung an überzähligen Embryonen auszuweiten (umfassend) und nicht nur auf die Forschung mit und Gewinnung von embryonalen Stammzellen einzuschränken. Zu zwei Drittel wurde ein umfassender Geltungsbereich gefordert, da ein „*sachlicher Zusammenhang zwischen der Forschung an überzähligen Embryonen und der Gewinnung von embryonalen Stammzellen bestehe*“.<sup>32</sup> Das Hauptargument für eine Einschränkung des Geltungsbereiches ist die bis jetzt nur auf das Thema Forschung und Gewinnung von embryonalen Stammzellen eingeschränkte

<sup>22</sup>Bundes Verfassung Art. 119 Abs. 2d

<sup>23</sup>Unter überzähligen Embryonen in der Schweiz sind immer diese zu verstehen.

<sup>24</sup>Darunter „*das Bundesgericht, die Kantone, interkantonale Organisationen, das Fürstentum Lichtenstein, die politischen Parteien, die Spitzenverbände der Wirtschaft sowie weitere interessierte Organisationen und Verbände.*“

(SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT, November 2002, S. 62)

<sup>25</sup>BENDER et al. (2005), S. 491.

<sup>26</sup>SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT (November 2002), S. 64.

<sup>27</sup>Art. 2 lit. b des EFG-Entwurfs vom 20. November 2002

<sup>28</sup>Vgl. Art.3 Abs.2 a bis c

<sup>29</sup>Diese Prüfung sollte von unabhängigen Experten/Gremien durchgeführt werden.

<sup>30</sup>Vgl. SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT (November 2002), S. 64f..

<sup>31</sup>Fragen übernommen aus (a. a. O.)

<sup>32</sup>A. a. O., S. 65.

Debatte. Es wird befürchtet, das ein umfassendes Gesetz als Wegbereiter für die Forschung an überzähligen Embryonen betrachtet werden könnte.

- *Koppelung von Stammzellengewinnung mit konkretem Forschungsprojekt?* Eine entscheidende Frage ist, ob man die Herstellung von embryonalen Stammzellen für ein zukünftiges Forschungsprojekt erlaubt. Befürworter meinen, dadurch ließe sich die Anzahl an benötigten Embryonen verringern, da sich Labors nur auf deren Herstellung spezialisieren könnten und sehen daher die alleinige Herstellung als ein genügend hohes Forschungsziel an. Die Gegner wieder sprechen dem, sie meinen gerade weil Embryonen auf Vorrat hergestellt würden, würden mehr Embryonen verbraucht. Sie verneinen also die Hochrangigkeit der alleinigen Gewinnung von embryonalen Stammzellen. Die Hälfte der Teilnehmer stimmte für, die andere gegen die Koppelung.
- *Prinzip der Subsidiarität bei der Stammzellengewinnung?* Subsidiarität bedeutet in diesem Zusammenhang, das die Gewinnung von embryonalen Stammzellen, verboten werden soll, wenn innerhalb der Schweiz schon geeignete Stammzellen zur Verfügung stehen. Dieses Prinzip ist im Vorentwurf nicht umgesetzt und wird von vielen als „in der Praxis kaum [umsetzbar]“<sup>33</sup> angesehen. Befürworter sind hingegen der Meinung das dies mit dem Einsatz einer zentralen Datenbank möglich sei.
- *Strafmass:* Ist das Strafmaß angemessen? Erfüllt es seine Abschreckende Wirkung? Der Vorentwurf sieht vor Strafen zwischen 50 000<sup>34</sup> und 500 000<sup>35</sup> Franken vor. Dieses Strafmaß wurde von der überwiegenden Anzahl der Teilnehmer als positiv bewertet. Ein Kritikpunkt war jedoch ob dieses Strafmaß für Pharmaunternehmen abschreckend sei.

Über diese Fragen hinaus, wurden noch weitere Punkte zur Diskussion gebracht. So wurde eine klare Regelung der Patentierung von Stammzellen (und Stammzelllinien) sowie der Verfahren zur Gewinnung gefordert. Eine Mehrheit sprach sich dabei für ein Patentierungsverbot bei Stammzellen und Stammzelllinien aus, eine Minderheit zudem noch für das Verbot der Patentierung von Verfahren zur Gewinnung. Einerseits wurde eine Regelung gefordert, die eine Entwicklung von Embryonen nur bis zum Blastozystenstatus erlaubt andererseits die Streichung des Begriffes Menschenwürde<sup>36</sup> um eine Güterabwägung zu ermöglichen. Zudem wurde das Modell der Genehmigungspflicht durch Ethikkommissionen auch für die Forschung an überzähligen Embryonen und für die Gewinnung

<sup>33</sup>SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT (November 2002), S. 66.

<sup>34</sup>Art. 26 setzt diese Summe für eine vorsätzliche oder fahrlässige Handlung aus die nicht unter ein Vergehen nach Art. 25 fällt.

<sup>35</sup>Ein Vergehen ist nach Art. 25:

- Gewinnung von Stammzellen aus einem zu Forschungszwecken erzeugten oder erblich Verändertem Embryo, Chimäre oder Clon oder dessen Ein- bzw. Ausfuhr.
- Die Entwicklung eines überzähligen Embryo über den 14. Tag hinaus, dessen Einpflanzung oder dessen Ein- bzw. Ausfuhr.
- Der entgeltliche Handel mit Embryonen bzw. Stammzellen.
- Keine Bewilligung des betroffenen Paares einholt oder eine bewilligungspflichtige Tätigkeit ohne Bewilligung unternimmt.

Dieses wird mit 200 000 Franken bei vorsätzlichem, 100 000 Franken bei fahrlässigem und 500 000 Franken bei gewerblichem Handeln bestraft.

<sup>36</sup>Vgl. Art. 1 Abs. 2 EFG-Entwurfes

von embryonalen Stammzellen aus Embryonen gefordert. Von manchen wurde auch eine Zentralisierung der Ethikkommissionen gefordert.<sup>37</sup>

Bei der Auswertung einiger Stellungnahmen<sup>38</sup> zum Vorentwurf, stellte sich eine klare Trennung in ein liberales Lager, das den Gesetzentwurf begrüßt oder eine noch weitere Öffnung fordert, und ein konservatives Lager, das den Gesetzesentwurf im Ganzen in Frage stellt. Die Aussage der Stellungnahme der schweiz. Bischofskonferenz, die der CVP und SP liegen eng bei einander unterscheiden sich jedoch in der Argumentation und der Form der Stellungnahme. Die Bischofskonferenz lehnt die Gewinnung von embryonalen Stammzellen aus überzähligen Embryonen generell ab. Sie begründet dies mit der „*ab der Verschmelzung von Samen und Eizelle*“<sup>39</sup> eintretenden Menschenwürde. Daher gelten auch die Artikel 7, 10 Abs. 1 und 119 der schweiz. Bundesverfassung (BV) für die überzähligen Embryonen. Ob ein Embryo noch Lebenschancen habe, spiele für die Entscheidung ob er in der Forschung verwendet werden darf keine Rolle, so die Bischofskonferenz. Dies unterlegt sie auch mit einer religiösen Begründung („*jeder Mensch, in welchem Stadium seiner Entwicklung auch immer, ist von Gott dem Schöpfer gewollt und sein Abbild*“) und weist darauf hin, das niemand das Recht auf Elternschaft habe. Die vier Fragen wurden von der Bischofskonferenz nicht beantwortet, vielmehr wurden für die katholische Kirche typische allgemeine/sachgebietübergreifende Vergleiche herbeigezogen. So wurde argumentiert das es „*geradezu obszön*“ erscheine soviel Geld in diese Forschung zu stecken, angesichts der weltweiten Armut (die man man ohne solche Spitzenforschung beheben könnte).

Für die CVP ist vor allem der Gesinnungswechsel vom FMedG zu diesem Vorentwurf nicht zu erklären. Die CVP sieht diesen Vorentwurf als einen Angriff auf die damalige Volksinitiative „Recht auf menschenwürdige Fortpflanzung“ und interpretiert mit dem Hintergrund dieser Initiative Art. 119 der BV als ein Verbot der Gewinnung von embryonalen Stammzellen aus Embryonen. Mit diesem Gesetz würde der Embryo „*ein blosses Mittel zum Zweck*“. Trotz der klar ablehnenden Haltung macht die aus dem Ruswiler-Verein hervorgegangene Partei, Verbesserungsvorschläge und beantwortet die vier Fragen. Damit versucht sie ihrem Parteiprogramm gerecht zu werden, das liberale Grundsätze mit sozialen Grundrechten verbinden will.

Die SP gehört ebenfalls zu denen die sich gegen den Vorentwurf aussprechen. Sie sehen das Thema als zu komplex an um es in dieser Geschwindigkeit abzuschließen. Sie spricht sich dafür aus erst das Feld der adulten Stammzellen zu erforschen und erst wenn sich dort keine nennenswerten Fortschritte erkennen lassen, noch einmal über eine Zulassung der Gewinnung und Forschung von embryonalen Stammzellen zu diskutieren. Wie die CVP sieht sie ein Wegtreten vom Geist der damaligen Volksinitiative. Außerdem spricht sich die SP für ein strenges Patentierungsverbot sowohl von Zellen und Embryonen als auch von Verfahren aus und positioniert sich damit insgesamt als klassische sozialdemokratische Partei.

Einen Weg der Mitte beschreitet die FDP. Sie hat als einzige Partei den Entscheid des SNF vom 28. September 2001 als positives Signal aufgefasst<sup>40</sup> und ist der Meinung, das solange keine klare biologische Definition menschlichen Lebens existiert diese Forschung

<sup>37</sup>Vgl. SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT (November 2002), S. 65ff..

<sup>38</sup>von der schweiz. Bischofskonferenz, SP (Sozialdemokratische Partei), CVP (Christlichdemokratische Volkspartei), FPD (Freisinnige Demokratische Partei), interpharma, dem Kanton Basel-Land, der SAMW und der NEK-CNE

<sup>39</sup>Alle weiteren Zitate aus den Stellungnahmen sind von <http://www.science-et-cite.ch/archiv/themen/stammzellen/stellungnahmen/de.aspx>

<sup>40</sup>Interpellation Gutzwiller 4. Oktober 2001

erlaubt sein muss. Zugleich tritt sie jedoch dafür ein, dass Alternativen nicht aus den Augen verloren werden dürfen. So sollte immer einer „Güterabwägung“ zwischen embryonalen und adulten Stammzellen statt finden auch medikamentöse Behandlungen sollten beobachtet werden. Das Kanton Basel-Land, welches FDP und SP dominiert ist, unterstützt die FDP und tritt im Falle einer positiven Entwicklung bei adulten Stammzellen für eine drastische Verschärfung der Regelungen bei embryonalen Stammzellen ein.

Der Verband der forschenden pharmazeutischen Firmen der Schweiz (interpharma) spricht sich sehr positiv zu dem Gesetz aus. Er begrüßt, dass der Vorentwurf nicht zu detailreich ist und so auch längerfristige Forschung zu lässt. Außerdem tritt der Verband dafür ein, dass nicht mehr die Zustimmung des Paares, sondern nur noch der Frau nötig ist und er tritt nach Vorbild der European Group on Ethics (EGE) für eine Patentierbarkeit bei „modifizierte[n] Stammzellen und Verfahren zum Umgang mit Stammzellen“ ein.

Die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) gibt sich in ihrer Stellungnahme forschungsfreundlich. Sie begrüßt den Kompromiss, äußert sich aber dennoch Bedenken bei einigen Punkten. So sieht sie die im Gesetz mit verankerte Forschung an Embryonen zwar vom Sachverhalt gedeckt, da hier die gleiche Problematik auftritt wie bei der Gewinnung von embryonalen Stammzellen, jedoch sieht sie dieses Thema als zu wenig bis gar nicht öffentlich diskutiert an und befürchtet somit Auswirkungen auf die Akzeptanz des Gesetzes. Einen Konflikt mit der Menschenwürde sieht die Akademie bei den überzähligen Embryonen nicht, da diese bei „gegebenen Umständen [...] keine Überlebenschance haben, womit der Gedanke des Lebensschutzes entfällt.“ Eine Patentierung in jeglicher Form lehnt sie jedoch ausdrücklich ab.

Einen noch gar nicht diskutierten Punkt greift die NEK-CNE auf. Sie fragt nach den Auswirkungen auf das Menschenbild, auf das Verhältnis von Endlichkeit und Unendlichkeit und auf die Bedeutungen von Krankheit, Behinderung und Tod.<sup>41</sup> Hier zeigt sich ein Bereich der Diskussion der durch die meist extremen Positionen ausgeklammert wird bzw. nur indirekt behandelt wird. Die Diskussion spaltet sich immer wieder an der Frage wie viel Schutz der Embryo durch seine Würde erhält und ob dieser Schutz noch gültig ist, wenn er keine Überlebenschancen hat. Stimmen die für einen starken Schutz sind, kommen meist aus dem christlichen/sozialdemokratischen Lager, Stimmen für einen schwachen Schutz aus liberalen und forschungsnahen Kreisen.

### 3.2.2 Ausarbeitung des Gesetzentwurfes

Der Bundesrat prüfte die eingegangenen Stellungnahmen und stellte bei den vier Fragen keinen Handlungsbedarf fest.<sup>42</sup> An einem umfassenden Geltungsbereich sei festzuhalten, da eine Reduzierung auf den Sachverhalt der embryonalen Stammzellen, eine künstliche Trennung darstellen würde. Beide Gebiete, die Embryonen Forschung wie die Forschung an embryonalen Stammzellen, erzeugen die gleichen ethischen Problemstellungen. Eine Kopplung sei indes auch nicht notwendig, da (1) durch technischen Aufwand und (2) durch die Beschränkung auf ein konkretes Forschungsprojekt (oder auf nationalen Bedarf für zukünftige Forschung<sup>43</sup>), das Risiko der Produktion auf Vorrat und damit des Missbrauches ausreichend minimiert würde.<sup>44</sup>

<sup>41</sup>Vgl. NATIONALE ETHIKKOMMISSION IM BEREICH HUMANMEDIZIN (Juni 2002), S. 8.

<sup>42</sup>Vgl. SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT (November 2002), S. 68.

<sup>43</sup>Vgl. Art.8 Abs.2a

<sup>44</sup>Vgl. SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT (November 2002), S. 68f..

Zwei wesentliche Aspekte wurden hinzugefügt. Eine Meldepflicht für die Aufbewahrung von embryonalen Stammzellen<sup>45</sup> und eine Berichterstattungspflicht über den Verlauf des Forschungsprojekts gegenüber der zuständigen (Ethik-)Kommission.<sup>46</sup>

Das Patentrecht wird in diesem Gesetz nicht angetastet, da dies in die Revision des nationalen Patentrechtes mit einfließen soll<sup>47</sup>. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Einschränkung der kommerziellen Nutzung schon wesentliche Auswirkung auf das Patentrecht hat.

Der geforderten Ersetzung des Begriffes Menschenwürde in Artikel 1 Absatz 2 wurde nicht nachgegangen. Hier wird die allgemeine Position der Auslegung der Verfassung angewendet, die einen Mittelweg zwischen totalem Schutz des Embryos und gar keinen Schutz darstellt.<sup>48</sup> Diese Position ermöglicht eine Güterabwägung zwischen Forschungsfreiheit und Menschenwürde. Hier setzt auch die oft kritisierte Begründung des Gesetzes an:

*„Bei einem überzähligen Embryo fehlen die Voraussetzungen dafür, dass er zu einem Menschen heranwachsen kann. Ein solcher Embryo hat nach geltendem Recht keine Überlebenschance, d.h. man muss ihn absterben lassen [...]. Wegen dieser besonderen Situation einerseits und wenn andererseits mit einem Forschungsprojekt hochrangige, auf alternativem Weg nicht erreichbare Forschungsziele verfolgt werden, kann Forschung an überzähliger Embryonen, einschliesslich der Gewinnung embryonaler Stammzellen, grundsätzlich gerechtfertigt werden.“*

(SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT, November 2002, S. 75)

Große Bedenken wirft hier bei vielen die nicht ausreichende Begründung der Hochrangigkeit der Forschung auf.

Der Gesetzentwurf ist also weitestgehend unverändert gegenüber dem Vorentwurf. Bei seiner Vorlage vor dem Parlament, wurden allerdings einige entscheidende Punkte verändert und diskutiert bevor er verabschiedet wurde.<sup>49</sup>

### 3.2.3 Vereinigte Bundesversammlung

Die vereinigte Bundesversammlung unterteilt sich in zwei Kammern. Die große Kammer des Nationalrates (200 Mitglieder) und die Vertretung der Kantone, der Ständerat mit 46 Mitgliedern. Beide Gremien diskutierten über den Gesetzesentwurf und stimmten darüber ab, ein Beschluss ist nur dann gültig wenn er von beiden Kammern in der selben Fassung verabschiedet wurde.

Peter Bieri der Präsident der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur (WBK), legte einen Bericht vor, in dem er einen eingeschränkten Geltungsbereich forderte, man könnte Forschung auf einem so wenig diskutierten Gebiet nicht freigeben, so Bieri. Damit fordert er das Verbot der Forschung am Embryo, aber die Zulassung Gewinnung und Forschung von/an embryonalen Stammzellen. Daher forderte er auch die Umbenennung des Gesetzes von „Embryonenforschungsgesetz“ in „Stammzellenforschungsgesetz“. In diesem Zuge wurde auch die Befristung auf nur maximal sieben Tage (Blastoystenstadium) gefordert.

<sup>45</sup>(Vgl. a. a. O., S. 73) und Art.18

<sup>46</sup>Vgl. Art. 7c Art. 9b Art. 15 Abs. 2b

<sup>47</sup>Informationen über diese Revision hinzufügen

<sup>48</sup>Vgl. SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT (November 2002), S. 27.

<sup>49</sup>Vgl. BENDER et al. (2005), S. 493.

Den Vorschlägen der Kommission wurde mehrheitlich zugestimmt und andere Änderungen eingebracht und abgestimmt. So wurde die Bindung an ein konkretes Forschungsprojekt mit 26 zu 9 Stimmen verabschiedet. Einstimmig wurde dem Verbot des Handels mit Embryonen und Stammzellen zugestimmt. Der Entwurf in dieser veränderten Fassung wurde mit 23 für und keiner Gegenstimme verabschiedet.<sup>50</sup>

Im Nationalrat gab es mehr Diskussionsbedarf. Die WBK des Nationalrates legte einen ähnlichen Vorschlag vor, wie die des Ständerates. Dieser wurde jedoch nicht so positiv aufgefasst wie vom Ständerat. Zwar forderte nur eine kleine Minderheit (vertreten durch Maya Graf) ein vollständiges Verbot der Forschung auf diesem Bereich, doch kam auch scharfe Kritik aus Teilen der SP. Simonetta Sommaruga bezeichnete dieses Gesetz als „reine Zwängerei“<sup>51</sup> und trifft damit eine Meinung, die u.a. auch bei Peter Bürkli und Ulrike Kostka zu finden ist.<sup>52</sup> Denn dieser eingeschränkte Gültigkeitsbereich, trennt zwei Themen (Embryonenforschung und Stammzellforschung) die eigentlich nur zusammen betrachtet werden können. Mit 91 zu 45 Stimmen, wurde der Vorschlag der Kommission jedoch angenommen. Zwei Rückweisungsanträge sorgten für weitere Unstimmigkeiten und zeigen, wie gespalten die Diskussionspartner noch sind. Auch beim Thema der Subsidiarität bei der Zulassung von Forschungsprojekten gab es große Differenzen. Viele waren sich einig, dass dies theoretisch ein guter Schritt ist Missbrauch zu vermeiden und diese Forschung zu legitimieren. Es wurden allerdings Zweifel an der Realisierung geäußert: „Ein Forscher könne nicht [im] vorneherein wissenschaftlich beweisen [..], was und wie er etwas finden [kann].“<sup>53</sup> Damit kam verdeckt eine Diskussion zum Vorschein die bis jetzt nur in kleinem Maßstab geführt wurde, die Diskussion um adulte Stammzellen.

Ein großer Fortschritt bei der Durchsetzung der „starken“ Menschenwürde ist das von einer geringen Mehrheit erkämpfte Patentierungsverbot für unveränderte und veränderte Stammzellen und Stammzelllinien. Dies wurde insbesondere von den GRUENEN und von der SP unterstützt. Gutzwiller (FPD) der schon mit seiner Interpellation für mehr Forschungsfreiheit gekämpft hatte, kritisierte diese Entscheidung scharf „[E]s wäre unlogisch und unredlich, die Forschung zuzulassen, aber deren kommerzielle Nutzung auszuschließen.“<sup>54</sup> Die Vereinigte Bundesversammlung beschloss das Stammzellenforschungsgesetz am 19.12.2003 mit den bis zu diesem Zeitpunkt angebrachten Verbesserungen.

### 3.3 Debatte in der Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeit wurde in der Schweizer Debatte um embryonale und adulte Stammzellen vor allem durch die Stiftung „Science et Cité“ informiert und eingebunden. Diese großangelegte Informationskampagne, mit vielen Expertengesprächen in einzelnen Städten und vor allem die Informationsbroschüre mit einer Auflage von 41 000 Stück in deutsch, französisch und italienisch, sorgte für eine gute Grundlagen in der breiten Bevölkerung. Welche durch Dossiers in vielen Zeitungen ergänzt wurde.

Auf diese Informationspolitik setzten wahrscheinlich auch die Christlichen Gruppen, Gentech-Gegner und die GRUENEN, mit ihrem Referendum gegen das Stammzellenforschungsgesetz. Dies wurde am 7. April 2004 eingereicht, einen Tag vor Ablauf der

<sup>50</sup>Vgl. SCHWEIZERISCHE BUNDESVERSAMMLUNG (November 2002).

<sup>51</sup>A. a. O.

<sup>52</sup>Vgl. BENDER et al. (2005), S. 494.

<sup>53</sup>SCHWEIZERISCHE BUNDESVERSAMMLUNG (November 2002).

<sup>54</sup>A. a. O.

Referendumsfrist<sup>55</sup> und sollte die Notbremse sein, um die Stammzellforschung nun doch zu verbieten. Die notwendigen Unterschriften wurden gesammelt und die Anzahl der gültigen Unterschriften lag um ca. 35 000 über den geforderten 50 000.<sup>56</sup> Mit einer relativ niedrigen Wahlbeteiligung von 37 Prozent wurde ca. sieben Monate nach Einreichung des Referendums über das Gesetz abgestimmt. 66 Prozent Stimmtten für das Gesetz, womit nun der Weg für das Inkrafttreten am 1. März 2005 geebnet war. Das Wahlergebnis der Volksabstimmung war allerdings in keiner Weise überraschend, denn es stimmt u.a. mit dem Schlussbericht des „Runden Tisches“ überein.

Der „Runde Tisch“ ist eine Aktion der Stiftung „Science et Cité“, die für das Thema Stammzellen, mit dem Nationalen Forschungsprogramm Nr. 46 zusammenarbeitete. Es setzten sich Laien, aus verschiedenen Bevölkerungsschichten zusammen. Um den Teilnehmern die Grundlagen und die sprachlichen Besonderheiten zu vermitteln, wurde Wert auf eine einfache, aber nicht trotzdem nicht „simplifizierende“, Sprache gelegt.<sup>57</sup> Nach der Information der Teilnehmer des „Runden Tisches“ machte sich Unmut über die fehlende Regelung breit. Viel sprachen sich dafür aus, das Grenzen gesetzt werden müssen um damit die Embryonen zu schützen und der Forschung Rechtssicherheit zu geben.<sup>58</sup> Daher begrüßte der „Runde Tisch“ die gesetzliche Regelung grundsätzlich, befürchtet aber, das durch die explizite Erlaubnis der embryonale Stammzellforschung, nicht mehr genug Mittel in der Entwicklung der Alternativen fließen. Auch die Übergabe der Ausgestaltung von Einwilligung und Aufklärung der Paare an die Exekutive (Bundesrat/Bundesverwaltung) wird als störend empfunden, da so die demokratische Kontrolle entfällt.<sup>59</sup> Die Regelung wird aber im allgemeinen für gut befunden, so akzeptierten die Mehrzahl der Teilnehmer die gesetzten Anforderungen für ein Forschungsprojekt das aus überzähligen Embryonen Stammzellen gewinnen will und eine Minderheit empfand diese sogar zu eng.<sup>60</sup> Auch die Auseinandersetzung mit Auswirkungen auf das Gesundheitssystem fand statt<sup>61</sup>, ein Punkt der oft nicht ausreichend diskutiert wird.<sup>62</sup>

Aufgrund der niedrigen Wahlbeteiligung, kann man jedoch schließen, das sich dieser Diskurs nur in Bevölkerungsschichten mit hohem Bildungsanteil fortgesetzt hat, da auch der Personenkreis am „Runden Tisch“ maßgeblich aus solchen bestand.<sup>63</sup>

## 3.4 Bewertung

Bei der Recherche und Bearbeitung der Materialien zum schweizer Diskussionsverlauf, konnte ich eine Offenheit für einen breiten gesellschaftlichen Diskurs feststellen. Die durch die Stiftung Science et Cité geleistete Öffentlichkeitsarbeit trug zu diesem Eindruck wahrscheinlich am meisten bei. Dem Eindruck von René Zipperlen, dass die *„die Tür zum therapeutischen Klonen [...] [mit dem neuen Gesetz] weit aufgestoßen [sei und] der Mensch [...] mehr und mehr ‘zum wissenschaftlichen Rohstoff degradiert’ [werde] und in den Grauzonen sei man auch vor reproduktiven, humanen Klon-Versuchen nicht mehr*

<sup>55</sup>Vgl. SCHWEIZERISCHE BUNDESKANZLEI.

<sup>56</sup>Vgl. SCHWEIZERISCHE BUNDESKANZLEI (Mai 2004).

<sup>57</sup>Vgl. SCIENCE ET CITÉ, S. 3.

<sup>58</sup>Vgl. a. a. O., S. 4.

<sup>59</sup>Vgl. a. a. O.

<sup>60</sup>Vgl. a. a. O., S. 7.

<sup>61</sup>Vgl. a. a. O., S. 9.

<sup>62</sup>Vgl. BENDER et al. (2005), S. 499.

<sup>63</sup>Vgl. SCIENCE ET CITÉ, S. 25.

gefeit“<sup>64</sup> kann ich nicht folgen. Vielmehr sind die genannten Punkte schon durch die Bundesverfassung ausgeschlossen. Die Debatte in der Schweiz war auch eine der vielfältigsten, in sie wurden viele Teile der Gesellschaft integriert und die NEK-CNE sprach auch Fragestellungen, die über den Status des Embryos hinausgehen an. Zudem wurde der Zugang zu Informationen im Gegensatz zu anderen Ländern sehr einfach gestaltet, so fand man offizielle Dokumente immer auf der Webseite des Bundes und wurde auch auf weitere Quellen hingewiesen.

Die Diskussion wird manchmal als von der Industrie und forschungsnahen Kreisen geprägt beschrieben. Eine Belastung der Debatte ist hier durch die Entscheidung des SNF, den Import von embryonalen Stammzellen zu fördern entstanden. Hier hätte mit einem Stopp jeglicher Forschung mit Embryonen reagiert werden müssen, um diese Belastung zu vermeiden.

Vom Konzept ist die schweizer Lösung überzeugend, da sie in sich geschlossen ist. Durch die Zulassung der Gewinnung vom embryonalen Stammzellen aus überzähligen Embryonen in der Schweiz, können die Quellen und Methoden der Gewinnung besser überwacht werden, als bei einer Regelung die ausschließlich auf dem Import beruht. Im Speziellen empfinde ich die Regelung jedoch als zu liberal. Es ist zwar mit Art. 12b die Suche nach Alternativen, bevor eine Projekt mit embryonalen Stammzellen zugelassen wird festgeschrieben, dieser Punkt hat meines Erachtens jedoch zu wenig Aufmerksamkeit bekommen. Die adulte Stammzellforschung sollte von diesem Gesetz nicht nur implizit sondern auch explizit gefördert werden. Sie ist aktuell am vielseitigsten und hat die meisten Therapien zur Anwendung gebracht. Daher sollte auch die „Hochrangigkeit“ der Forschung genauer definiert werden um die Forschung an embryonalen Stammzellen weiter einzuschränken.

Die Diskussion in der Schweiz bewerte ich als eine sehr bürgernahe, die versuchte viele Bevölkerungsschichten anzusprechen. Die Umsetzung in ein Gesetz geschah leider nicht ebenso bürgernah, darüber kann auch der Volksentscheid nicht hinwegtäuschen. Argumente die bei Diskussionsrunden wie dem „Runden Tisch“ ausgearbeitet wurden, wurde zu wenig Beachtung geschenkt. So beschäftigte sich die keine der Kammern ausführlich mit den Auswirkungen auf das Gesundheitswesen. Dadurch wurde das letztendliche Gesetz in einigen Punkten zu schwammig und deckt Bereiche wie die Verteilungsgerechtigkeit möglicher Anwendungen nicht ab. Die Verteilungsgerechtigkeit zu gewährleisten wäre allerdings notwendig, um die Nutzung überzähliger Embryonen zu Forschungszwecken im Ansatz zu rechtfertigen.

Im Rahmen einer globalisierten Welt und Wissenschaft, ist die schweizer Lösung jedoch eine gute und ehrliche Alternative, die noch mehr Potential gehabt hätte. Ein völliges Verbot der embryonalen Stammzellforschung halte ich in diesem Kontext für unwirksam, da so die Forschung in Ländern mit sehr wenigen Restriktionen bestärkt wird und die Frage aufkommt ob man die „Produkte“ dieser Forschung importieren und anwenden darf.

Mit diesem Gedanken liegt die Schweiz nahe bei dem Gedanken des europäischen Forschungsraums (vgl. Teil II), der den Versuch startet einen Raum mit gemeinsamen Werten zu schaffen, indem sie versucht die Menschenwürde (vgl. Art. 1 Abs. 2) in einer globalen Wissenschaftslandschaft zu schützen und dabei auf den kleinsten gemeinsamen Nenner setzt.

---

<sup>64</sup>ZIPPERLEN (2002).



# 4 Polen

In Polen gibt und gab es noch keine Stammzellforschung, trotzdem wird in Polen intensiv über eine Zulassung diskutiert. Ein Diskussionsprozess, der vor allem in den Jahren 2002/2003 geführt wurde und als ein Beispiel für eine moralisierte Debatte stehen kann. Zugleich ist diese Debatte jedoch geprägt von einem gesellschaftlichen Phänomen und von dessen Politisierung. Dieses Phänomen hat seinen Ursprung in der Geschichte Polens.

## 4.1 Katholizismus und Konservatismus

Eine erste Einheit Polens als Staat lässt sich mit der Bekennung Herzog Mieszkos zum Christentum im Jahr 966 erkennen.<sup>1</sup> Durch diesen Schritt versuchten viele slawische Länder Anschluss an den katholischen Westen zu bekommen.<sup>2</sup> Mit der Heirat der böhmischen Prinzessin Dobrawa wurde dieser Schritt erleichtert und durch seine zweite Ehe, konnte Mieszkos sogar an kaiserlichen Hoftagen teilnehmen. Um den Willen Polens zu unterstreichen, unterstellte er im Jahr 996 dem Papst sein gesamtes Land.<sup>3</sup> Mieszkos legte damit das Fundament für eine Eingliederung in die von der katholischen Kirche geprägte westliche Welt.

Nach seinem Tod führt sein Sohn Bolesław, diese Politik verstärkt weiter und festigte die Einheit Polens durch die Gründung von Bistümern und drei großen Kriegen.<sup>4,5</sup>

Im Zeitalter der Renaissance und Reformation (15.-16. Jahrhundert) blühte Polen auf. Die Wissenschaften und Künste konnten sich frei entfalten und Polen zeichnete sich durch ein sehr großes Maß an religiöser Toleranz aus. In dieser Zeit entwickelten sich auch erste Mechanismen zur Kontrolle der Monarchie, so wurde 1493 das erste polnische Parlament (Sejm) gegründet.

Doch gegen Mitte des 17. Jahrhunderts, sah sich Polen mit immer mehr Problemen konfrontiert. Der erste Höhepunkt dieser Probleme war die Einführung eines Veto-Rechtes im Sejm. Dieses führte dazu, dass jeder Einzelinteressen durchzudrücken versuchte und Polen unregierbar wurde. Durch militärische Niederlagen Ende des 17. Anfang des 18. Jahrhunderts, musste Russland dem polnischen König August dem Starken im Jahr 1710 wieder „auf den Thron helfen“.<sup>6</sup> Durch diese Hilfe wurde Polen jedoch zum Klienteltaat Russlands.

Der Druck von Seiten Russlands auf die polnische Politik erhöhte sich und schürte vor allem religiöse Intoleranz.<sup>7</sup> Dieser Druck entlud sich in den Jahren 1768 bis 1772 in

---

<sup>1</sup>Vgl. BENDER et al. (2005), S. 481.

<sup>2</sup>Vgl. KREIM (1998).

<sup>3</sup>Vgl. a. a. O.

<sup>4</sup>A. a. O.

<sup>5</sup>Bolesław konnte auch durch geschickte Schachzüge Anerkennung gewinnen. So kaufte er den Leichnam des böhmischen Bischofs Vojtech und ließ ihn in Polen begraben. Nach dessen Heiligsprechung, fiel ein Großteil des Glanzes auch auf Bolesław und Polen ab.

<sup>6</sup>KREIM (1998).

<sup>7</sup>Vgl. BENDER et al. (2005), S. 481.

einem Aufstand, der sich in einen Bürgerkrieg ausweitete und schließlich von den Nachbarländern niedergeschlagen wurde. Nach der gewaltsamen Niederschlagung, handelten die beteiligten Mächte<sup>8</sup> eine Dreiteilung Polens aus, durch die Polen ca. 30% seines Gebietes verlor.<sup>9</sup>

Nach der Dreiteilung leitete Polen eine radikale Reformierung des Staatssystems ein. Polen gab sich die erste kodifizierte Verfassung Europas<sup>10</sup> und setzte ein Kabinett ein, das dem Sejm Rechenschaft schuldig war. Diese Reformen wurden von Russland abgelehnt, worauf Russland gerade zwei Jahre später wieder in Polen einfiel um es ein zweites Mal zu teilen. Auch hierbei kam es zu Aufständen, die jedoch blutig niedergeschlagen wurden. Letztendlich kam es noch zu einer dritten Teilung, bei der sich die drei Teilungsmächte entschlossen endgültig den Namen „Polen“ „abzuschaffen“.<sup>11</sup>

Der Staat Polen verschwand daraufhin für 123 Jahre aus der Geschichte und die polnische Gesellschaft wandte sich an, die nun als einzige noch landesweit agierende Organisation, die katholische Kirche.<sup>12</sup> Sie bot der Bevölkerung nun soziale Leistungen an die früher der Staat übernommen hatte und erzeugte somit eine starke Bindung. Diese Bindung wurde extrem verstärkt, da die Teilungsmächte nicht katholisch waren.

Der Katholizismus sorgte so in der polnischen Bevölkerung für einen Zusammenhalt ohne den die Neugründung eines polnischen Staates undenkbar gewesen wäre.

## 4.2 Positionen in der Gesellschaft <sup>13</sup>

In Polen spricht sich ein großer Teil der Gesellschaft (80%) gegen embryonale Stammzellforschung aus.<sup>14</sup> Dies entspricht in etwa auch den Stellungnahmen der Parteien. Diese Zahlen lassen sich zum Teil durch die starke Prägung durch den Katholizismus erklären, trotzdem gibt es in Polen auch liberalere Positionen als die „Katholische“. Nachfolgend werden die drei Grundpositionen in der polnischen Gesellschaft diskutiert. Um die Unterschiede deutlich zu machen, wird zu erst die katholisch-fundamentale Position behandelt.

### 4.2.1 Katholisch-fundamentale Position

Vertreter der katholisch-fundamentalen Position sehen die Tötung von Embryonen durch Abtreibung oder sonstige Eingriffe als verwerflich an. Daher sind sie auch für ein striktes Verbot der embryonalen Stammzellforschung. Die Begründung dieses Standpunktes, stützt sich auf zwei wesentliche Aspekte (bzw. katholische Doktrinen<sup>15</sup>): Die Heiligkeit des menschlichen Lebens und die Vorstellung das dieses heilige Wesen, ab der Verschmelzung von Samen und Eizelle existiert.

Diese Position wird vor allem vom polnischen Priestern vertreten, die damit auf der Linie der Argumentation des Vatikans liegen. Die Argumentation des Vatikans, stützt sich auf Schriften von Kardinal Ratzinger (jetzt Papst Benedikt XVI), Bovone und Papst Johannes Paul II. Ratzinger und Bovone gehen in ihrer Schrift „Leben und Fortpflanzung.

<sup>8</sup>Russland, Österreich und Preußen

<sup>9</sup>Vgl. KREIM (1998).

<sup>10</sup>Die u.a. Begriffe wie Volkssouveränität mit einbezog.

<sup>11</sup>Vgl. KREIM (1998).

<sup>12</sup>Vgl. BENDER et al. (2005), S. 481.

<sup>13</sup>Die Bezeichnungen der Positionen sind aus (a. a. O., S. 472ff.) übernommen.

<sup>14</sup>Vgl. a. a. O., S. 479.

<sup>15</sup>Vgl. a. a. O., S. 472.

Instruktion der Glaubenskongregation in Rom<sup>16</sup> vom Naturrecht aus, dessen Prinzipien den Menschen bestimmen und durch den Schöpfungsakt entstanden sind.<sup>17</sup> Aus dieser Begründung heraus wird die Forschung mit adulten Stammzellen und Stammzellen aus Nabelschnurblut begrüßt.

Nicht nur die Priester vertreten diese Position, auch die Hauptkammern der polnischen Ärzte machen in ihrer Stellungnahme von 11. August 2002 ihre fundamentale Haltung deutlich. Manche Ärzte die sich nicht zum Katholizismus bekennen, argumentieren ebenfalls für ein striktes Verbot. Sie setzten aber ebenso wie die Priester auf eine fundamentale Position zur Frage des Lebensanfanges. Nur in der Frage nach dem Schutz des Embryos argumentieren sie, dass der Mensch nie bloß als Mittel betrachtet werden dürfe.

Der emeritierte Professor Bogusław Wolniewicz vergleicht die gesamte embryonale Stammzellforschung und das Klonen sogar mit den Menschenversuchen des Arztes Josef Mengele. Er bezeichnet diese Forschung als „*Neo-Mengelismus*“ und „*Barbarei*“.<sup>18</sup>

Kritikpunkte sind hier schnell gefunden, denn die moralischen Doktrinen dieser Position lassen sich nicht diskutieren oder infrage stellen. Damit wird eine Diskussion bereits im Keim erstickt. Zudem bröckelt die Doktrin des Lebensbeginns mit der Verschmelzung von Samen und Eizelle bei genauerem hinsehen. Die sich selbst als fundamental und unabänderlich (unverbesserlich) verstehende katholische Kirche, glaubte nicht immer an diesen Beginn des Menschlichen Lebens. Diese Position ist erst seit dem 19. Jahrhundert in der katholischen Kirche vertreten. Zuvor beschrieben Thomas von Aquin und Augustinus diesen Zeitpunkt als den „*Moment des Eintritts der unsterblichen Seele in den Fetus*“.<sup>19</sup> Diesen Zeitpunkten setzten sie jedoch nicht mit der Gametenverschmelzung (der Zeugung) gleich.

An den extremsten Vertretern dieser Position, wie Wolniewicz, wird deutlich, dass sie zu keinem Diskurs fähig und bereit sind. Eine Position die aber eine starke Verbreitung in der Öffentlichkeit findet, zum einen durch die Priester, zum anderen durch Radiosender wie „Radio Maryja“.

## 4.2.2 Konservative Position

Die konservative Position kann als gemäßigte Position bezeichnet werden. Sie baut auf den „Eid des Hippokrates“ auf und bezieht sich dabei auf folgende Textstelle: „*Ärztliche Verordnungen werde ich treffen zum Nutzen der Kranken nach meiner Fähigkeit und meinem Urteil, hüten aber werde ich mich davor, sie zum Schaden und in unrechter Weise anzuwenden.*“<sup>20</sup> Diese Differenzierung ist nötig, da sie z.B. auch die Sterbehilfe erlauben, denn sie sehen ihre Pflicht in der Linderung der Schmerzen durch den Einsatz von Medikamenten, auch wenn dieser zum Tod führt. Dies wäre durch den „Eid des Hippokrates“ ausdrücklich verboten: „*Ich [werde] niemandem ein tödliches Gift geben, auch nicht wenn ich darum gebeten werde, und ich werde auch niemanden dabei beraten.*“<sup>21</sup>

Die Forschung an embryonalen Stammzellen wird jedoch insgesamt als bedenklich eingestuft, jedoch soll alles zur Linderung der Leiden Kranker getan werden. Zbigniew Szawarski bringt diese Position zum Ausdruck:

<sup>16</sup>RATZINGER/BOVONE (1987).

<sup>17</sup>Vgl. BENDER et al. (2005), S. 473.

<sup>18</sup>A. a. O., S. 474.

<sup>19</sup>A. a. O., S. 484.

<sup>20</sup>Zitiert nach der deutschen WIKIPEDIA Aufruf am 13.02.2009 18:20

<sup>21</sup>BENDER et al. (2005), S. 484.

*Ich habe keinen Zweifel daran, dass ein Embryo kein einfaches Material ist und dass er insofern nicht als eine Sache betrachtet werden kann. Er ist ein werdender Mensch, der unserer Wertschätzung verdient [...] Aber ich habe auch keinen Zweifel daran, dass die Opfer schrecklicher Krankheiten ebenso unser Mitleid verdienen und dass sie vielleicht durch die Möglichkeiten embryonaler Stammzellforschung geheilt werden können.*

(BENDER et al., 2005, S. 474f.)

Bei einer Güterabwägung zwischen dem leidenden Menschen und dem noch nicht empfindungsfähigen Embryo, soll dem leidenden Menschen der Vorzug gegeben werden. Diese Argumentation kann jedoch zu Konflikten im Umgang mit Koma-Patienten oder anderen Menschen die nicht empfindungsfähig sind führen.

Vertreter dieser Position schlagen hier das Konzept einer Zulassung der Forschung unter Restriktionen vor. Forschung in diesem Bereich soll an folgende Restriktionen gebunden sein:<sup>22</sup>

- Es müssen gesicherte Informationen über die Herkunft der Zellen vorliegen, um Missbrauch und Handel zu vermeiden.
- Embryonen die für die Forschung verwendet werden, dürfen nur als überzähligen Embryonen gewonnen werden, um sicherzustellen, dass die Embryonen ohnehin keine Lebenschance haben.
- Die Eltern/Erzeuger des Embryos müssen schriftlich zustimmen, das „ihr“ Embryo zu Forschungszwecken gebraucht wird.
- Die Eltern/Erzeuger dürfen nicht anonym bleiben. Die Daten werden jedoch vertraulich behandelt.
- Es darf keine Entlohnung für die Zustimmung der Eltern/Erzeuger erstattet werden.

Eine weitere Legitimation der Zulassung wird darin gesehen, dass man sich zwar an „ethische Leitlinien“ halten sollte, diese jedoch um den wissenschaftlichen Fortschritt nicht zu bremsen in Ausnahmefällen auch durchbrochen werden dürfen.<sup>23</sup>

Die konservative Position sieht das Hauptproblem in der Herstellung von embryonalen Stammzellen, weshalb sie keine Restriktionen für die Forschung an adulten Stammzellen fordert.

### 4.2.3 Radikal-liberale Position

Die radikal Liberalen wollen die embryonale Stammzellforschung, sowie das therapeutische Klonen zulassen. Mit dieser Position haben sie unter Philosophen und Ethikern für ein großes Aufschreien gesorgt und einige moderate Politiker zum umdenken bewogen.<sup>24</sup>

Diese Position wird hauptsächlich in Person von Jacek Hołowka vertreten und wird gerade deswegen als so radikal empfunden, da er die Heiligkeit des Lebens grundsätzlich in Frage stellt. Hołowka beschreibt auch warum die PID grundsätzlich nicht verboten werden sollte. Er fragt überspitzt, ob Eltern die sich einen Jungen wünschen und sich so gegen das Mädchen entscheiden, dieses töten. Für ihn werden die überzähligen Embryonen

<sup>22</sup>BENDER et al. (2005), S. 467.

<sup>23</sup>Vgl. a. a. O.

<sup>24</sup>Vgl. a. a. O., S. 477.

nicht getötet, sondern sie gehen lediglich „irgendwie verloren“<sup>25</sup> oder beschreiten nicht den „weiteren Weg des Mensch-Werdens“.<sup>26</sup> Er sieht jedoch auch, dass es Kinder gibt, die „lieber nicht geboren worden wären“<sup>27</sup>, wenn sie wüssten das ihre Eltern unbedingt einen Sohn/eine Tochter wollten. Er plädiert hier nun dafür, dass es sich lohnen kann ein, wie er sagt, „Glücksspieler“ zu sein, also auf die PID zu verzichten.

Er spricht sich also für eine Zulassung der PID aus, jedoch sieht er es als falsch an, die PID zur Pflicht zu machen. Dies lässt sich mit seinem Verständnis des Liberalismus erklären. Für ihn sind diese Probleme, Probleme der Moral, Religion und politischer Parteien, aber nicht einer Konstitution. Die Konstitution sollte über solche Probleme schweigen. Dabei übersieht er aber die Dimensionen der Debatte um embryonale Stammzellen, die sich nicht nur auf moralischer oder religiöser Ebene sondern auch auf politischer Ebene abspielt. Diese wiederum bestimmt einen Teil der Konstitution.

### 4.3 Politischer Diskussionsverlauf

Die öffentliche Diskussion über Stammzellforschung wurde in Polen erst mit den Verhandlungen um einen Beitritt in die Europäische Union angestoßen. Zuvor gab es keine Gründe eine intensive und breite Diskussion zu führen, da Stammzellforschung in Polen bis heute quasi nicht existiert. Mit dem Beitritt zur EU musste Polen jedoch Stellung zu dem 6. Rahmenprogramm nehmen, mit dem zu einen Teil auch Forschung mit embryonalen Stammzellen gefördert wurde.

Angeregt von der Frage ob Polen eine solche Forschung indirekt durch dieses Rahmenprogramm mit unterstützen sollte und wie es innerhalb der EU zu diesem Thema Stellung nehmen sollte, fanden in den Jahren 2002 und 2003 intensive Diskussionen in der breiten Öffentlichkeit statt.<sup>28</sup> Nahezu die gesamten polnischen Bevölkerung lehnte die Stammzellforschung ab. Der Konsens war: Embryonen dürften nur zu der Herbeiführung einer Schwangerschaft verwendet werden.

Am 26. November 2003 reagierte der Ministerrat auf die Ergebnisse der Diskussionen und einigte sich auf eine Zulassung der Forschung an adulten Stammzellen, also Zellen bei denen keine Embryonen vernichtet werden müssen und sprach sich für ein einstweiliges Verbot der embryonalen Stammzellforschung aus um weiteren Diskussionen Zeit zu geben.<sup>29</sup> Die auf diese Entscheidung folgende Diskussion war intensiver und differenzierter als die vorhergehende und begannen im Dezember 2003. Ursprünglich sollte die Entscheidung auf EU-Ebene innerhalb eines Moratoriums zufriedenstellend gelöst werden, jedoch konnte eine endgültige Entscheidung erst mit Beginn der irischen Ratspräsidentschaft getroffen werden, erst dies führte im März 2004 zu einem abflauen der polnischen Diskussion.

In dieser zweiten Phase diskutierten u.a. Vertreter der Kirchen, Philosophen und Journalisten. Mediziner waren jedoch nicht so stark in die Öffentliche Diskussion mit einbezogen. Für die Öffentlichkeit wurde die Debatte meist durch Vorträge und öffentlichen Diskussionen zugänglich gemacht. Eine Besonderheit in den Formen der Beteiligung, bildet die Einreichung von Vorschlägen zur Regelung der Forschung per E-Mail.<sup>30</sup> Neben

<sup>25</sup>BENDER et al. (2005), S. 477.

<sup>26</sup>A. a. O.

<sup>27</sup>A. a. O.

<sup>28</sup>Vgl. a. a. O., S. 470.

<sup>29</sup>Vgl. a. a. O.

<sup>30</sup>Vgl. a. a. O., S. 471.

der embryonalen Stammzellforschung wurden auch die Themen Abtreibung und therapeutisches Klonen in dieser Zeit diskutiert.

Von Seiten der Regierung, ging man verstärkt auf die konservative Position ein. So wurden auf einer Konferenz des Wissenschaftsministers, das für und wieder dieser Position diskutiert und ein Vorschlag, angelehnt an die Argumentation von Zbigniew Szawarski, vom Ministerrat aufgenommen. Im Frühjahr 2004 wurden weitere Arbeitstreffen zu diesem Vorschlag durchgeführt.

Diese liberalen Anzeichen konnte sich im Folgenden nicht durchsetzen. Dies zeigt sich wenn man Stellungnahmen der polnischen Parteien auswertet, sechs von sieben Parteien sprechen sich für ein striktes Verbot der Forschung mit embryonalen Stammzellen aus. Nur die Sozialdemokraten erwägen eine Zulassung unter restriktiven Bedingungen.

Ein ähnliches Bild zeichnetet sich bei einer Umfrage des CBOS<sup>31,32</sup> ab: 80% der befragten Bevölkerung lehnen die Forschung mit embryonalen Stammzellen generell ab und nur 12% befürworteten eine Forschung. Diese Ergebnisse kommen durch die starke Prägung der polnischen Bevölkerung durch die katholische Kirche und die sich auf den Konservatismus stützenden Parteien, wie „Selbstverteidigung“ oder „Liga polnischer Familien“ zustande. Diese Parteien werden auch durch die Medien unterstützt z.B. durch den Radiosender „Radio Maryja“.

Dies ist ein Anzeichen eines neuen (oder wiederkehrenden) Katholizismus, obwohl nach manchen Umfragen, die Zahl der gläubigen Katholiken zurückgeht.<sup>33</sup> Trotz dieser Umfragen vermuten viele eine „neue ‘einzig richtige’ Ideologie“<sup>34</sup>, eine katholische Kirche die die Wissenschaft wieder stärker in den Hintergrund drängt.

## 4.4 Bewertung

In wie weit in Polen eine kritische Diskussion über embryonale Stammzellen geführt wurde, lässt sich aus der Quellenlage nur schwer erahnen. Es finden sich so gut wie keine Dokumentation über die oben angesprochene Diskussion. Das jedoch eine Diskussion stattgefunden hat ist erstaunlich, wenn man sich die Umfragen von CBOS und die Haltung der (katholischen) Kirche genauer anschaut. Demnach ist in der polnischen Bevölkerung kein großes Potential für gesellschaftliche Kontroversen und die Kirche öffnet sich erst gar nicht für eine Diskussion, indem sie die Heiligkeit des menschlichen Lebens als Ergebnis des Glaubens und nicht als Ergebnis kritischen Denkens ansieht.

Spätestens durch die Abstimmung der Parteien über eine Regelung nach dem Vorbild von Szawarski beendete die Diskussion schlagartig. Es stellt sich nun die Frage warum alle Parteien, bis auf die SLD, vollkommen gegen die Forschung mit embryonalen Stammzellen waren.

Auch wenn sich viele Polen nicht mehr als gläubige Katholiken fühlen, ist ein Großteil der Bevölkerung immer noch stark von diesen konservativen Wurzeln geprägt. Diese konservative Haltung drückte sich auch in den Umfragen zum EU-Beitritt aus.<sup>35</sup> Es wird vermutet, das viele Konservative durch die radikale Ablehnung der embryonalen Stammzellforschung ihren Unmut gegenüber der EU ausdrücken wollten.<sup>36</sup> Gerade angesichts

<sup>31</sup>Centrum Badania Opinii Społecznej

<sup>32</sup>CBOS (März 2003), S. 4.

<sup>33</sup>Vgl. BENDER et al. (2005), S. 483.

<sup>34</sup>STANOSZ (11. September 2006).

<sup>35</sup>CBOS (Januar 2004), S. 2.

<sup>36</sup>BENDER et al. (2005), S. S.486.

der schnellen Ablehnung des Vorschlags von Parlament, kann gezweifelt werden ob es - vor allem der Politik - ernst mit der Diskussion um embryonale Stammzellen war.

# 5 Österreich

Die Diskussion in Österreich läuft im Vergleich zu anderen Ländern sehr zögerlich ab, vor allem auf politisch/parlamentarischer Ebene. Das liegt zum einen daran, dass keine Forschung mit embryonalen Stammzellen durchgeführt wurde oder Anträge gestellt wurden, zum anderen an einem gesellschaftlichen „Nein“ zur Forschung, welches durch ein Volksbegehren zum Ausdruck gebracht wurde. Einen gewissen „Zwang“ gibt es allerdings schon, angesichts der EU-Rahmenprogramme und Österreichs unsicherer Rechtslage.

## 5.1 Rechtslage

Mit der Einführung der ART<sup>1</sup> in den 1940er Jahren befasste sich Österreich mit diesem Thema. Doch erst mit der Geburt von Lousie Brown - knapp 40 Jahre später - wurde schließlich das Fortpflanzungsmedizingesetz (FMedG) verabschiedet.<sup>2</sup> Dieses Gesetz grenzt sich von der Gentechnik in Paragraph 1 Absatz 1 klar ab: „*Medizinisch unterstützte Fortpflanzung ist [...] die Anwendung medizinischer Methoden zur Herbeiführung einer Schwangerschaft auf andere Weise als durch Geschlechtsverkehr*“. Trotzdem stellt dieses Gesetz die einzige rechtliche Regelung zur Forschung mit Embryonen da. Der Gesetzgeber verbietet darin, um Missbrauch zu verhindern, die Forschung an Zygoten<sup>3</sup> lässt jedoch die Präimplantationsdiagnostik zu, sofern sie der Herbeiführung einer Schwangerschaft dient. Da dies jedoch ein Gesetz über Fortpflanzung ist, wird der In- und Export von embryonalen Stammzellen nicht geregelt, daher ist eine Einfuhr grundsätzlich erlaubt.<sup>4,5,6</sup> Durch neuere Techniken wie den somatischen Zellkerntransfer, könnte das Verbot der Forschung mit Zygoten hinterlaufen werden, weil bei dieser Technik die Gametenverschmelzung hinfällig wird.<sup>7</sup>

Nach diesem ersten Blick auf Österreichs FMedG, muss man sich das Verbot der Forschung an Zygoten genauer anschauen. Dieses ist „nur“ ein einfaches Verbot, d.h. es stützt sich auf keinerlei grundrechtliche Normen, diesem Verbot gegenüber steht das Grundrecht auf Forschungsfreiheit, wodurch ein Ungleichgewicht entsteht.

In Österreich gibt es keinen Grundkonsens der zu einem einheitlichen Grundrechtskatalog geführt hätte, sodass sich die Diskussionen immer wieder in einem für Österreich typischen „Punktualismus“ verfahren.<sup>8</sup> So existieren in Österreich viele verschie-

---

<sup>1</sup>Assistierende Reproduktionstechnologien

<sup>2</sup>HADOLT (Dezember 2005), S. 9.

<sup>3</sup>FMedG §9 Abs. 1

<sup>4</sup>Die Einfuhr fällt unter das Arznei-Importgesetz

<sup>5</sup>KOPETZKI (Januar 2008).

<sup>6</sup>In dieser Frage herrscht in anderen Quellen jedoch Uneinigkeit. So schreibt die deutsche Forschungsgemeinschaft in ihrer Stellungnahme des Jahres 2006, dass der Import von Stammzellen in Österreich verboten ist (vgl. DEUTSCHE FORSCHUNGSGEMEINSCHAFT, 2006, S. 52). Dabei bezieht sich aber auf keine Quelle. Diese Information wurde auch schon von anderen Organisationen übernommen, wie der Konrad-Adenauer-Stiftung (vgl. DAVID et al., 2007, S. 4)

<sup>7</sup>Vgl. KÖRTNER, S. 5f.

<sup>8</sup>Vgl. WELAN, S. 12.



dene Grundrechtsquellen, was jedoch im Normalfall zu keinen Problemen führt. Bei der Frage des Lebensschutzes von Embryonen wirkt sich dies jedoch als Nachteil aus. Das Recht auf Leben wurde durch die Übernahme der europäischen Menschenrechtskonventionen in die Österreichische Verfassung aufgenommen.<sup>9</sup> In dieser erstreckt sich Artikel 2 über den Schutz des Lebens jedoch nur auf geborene Menschen. Damit entfällt dieses Grundrecht für die Begründung des Forschungsverbotes.<sup>10</sup> Wenn überhaupt kommt dem Embryo so nur noch ein abgestufter Schutz zu, der eine Güterabwägung zwischen dem Forschungsverbot und der Forschungsfreiheit zulassen würde. Da die Forschungsfreiheit ein grundgesetzlich garantiertes Gut ist, müsste nun das Verbot der Forschung mit Embryonen und nicht die Erlaubnis begründet werden.

Dies macht klar, wie prekär die gesetzliche Lage in Österreich im Bereich der Biotechnologie ist und in wie weit äußere Einflüsse Auswirkungen auf diese haben. Mit dieser gesetzlichen Ausgangslage ist klar, dass das FMedG kein Embryonenschutzgesetz ist, und das bei einer Ausweitung von §9 des FMedG oder einer Revision des Gesetzes ernsthafte Begründungsschwierigkeiten auftreten dürften.

## 5.2 Stellungnahmen

Eine Diskussion über dieses grundrechtliche Problem aber auch eine allgemeine Diskussion über die Stammzellforschung fand auf parlamentarischer Ebene bis heute nicht statt. Jedoch wurde erstmals - anlässlich des 6. EU-Rahmenforschungsprogrammes - die Ausarbeitung einer Stellungnahme durch die Ethikkommissionen von dem Forschungsministerat gefordert. Auch die Kirchen und theologischen Fakultäten gaben Stellungnahmen ab. Auf politischer Ebene blieb es sonst meistens ruhig, jedoch gab und gibt es Vereine und Bewegungen die sich aktiv für ein Verbot der Forschung aussprechen z.B. aktion-leben<sup>11</sup>.

### 5.2.1 Bioethikkommission

Der Bundeskanzler beauftragte die Bioethikkommission Mitte 2002 mit einer Stellungnahme zum 6. EU-Rahmenforschungsprogramm. Darin begrüßt die Kommission u.a. die vorrangige Förderung von adulten Stammzellen. Dies würde den wissenschaftlichen Fortschritten gerecht, da vor allem Erfolge mit adulten Stammzellen gemacht würden. Zudem stimmen alle Mitglieder überein, das die Forschung an „überzähligen“ Embryonen, das reproduktive Klonen und die Herstellung von Embryonen zu Forschungszwecken nicht förderwürdig sind.<sup>12</sup> Ebenfalls soll nach Ansicht der Kommission keine Förderung für Veränderungen am Erbgut bereitgestellt werden. Bei der Frage nach der Zulassung der Forschung mit humanen embryonalen Stammzellen und damit auch dem „Ja“ oder „Nein“ zum 6. Rahmenprogramm konnten sich die Mitglieder der Bioethikkommission nicht einigen.<sup>13</sup> Sie veröffentlichten somit ab dem Beginn der Unstimmigkeiten zwei Positionen.

---

<sup>9</sup>Vgl. KÖRTNER, S. 4.

<sup>10</sup>Vgl. SARCEVIC.

<sup>11</sup>Der Verein setzt sich für die Würde des Menschen in jeder Phase des Lebens ein und finanziert sich hauptsächlich aus Spenden. Er wurde von der katholischen Kirche scharf kritisiert u.a. wegen seiner Schwangerenberatung.

<sup>12</sup>Vgl. BUNDESKANZLERAMT (April/Mai 2002), S. 2.

<sup>13</sup>Vgl. a. a. O., S. 3.

Ein Teil der Mitglieder (der größte mit 11 von 19 Mitgliedern) vertritt die Position, dass eine Definition des Lebensanfangs nicht möglich ist, ohne Elemente der „empirisch-naturwissenschaftlichen“ und „anthropologischen“<sup>14</sup> Forschung zu vermischen. Aus diesem Grund sehen sie eine Aufteilung in Befürworter und Gegner des Lebensschutzes für zu kurz gegriffen an. So sehen sie z.B. eine Analogie zwischen der Verwendung von foetalem Gewebe aus induzierten Schwangerschaftsabbrüchen und überzähligen Embryonen. Aus dieser Perspektive heraus, argumentieren sie dass die Forschung an überzähligen embryonalen Stammzellen gefördert werden soll, sofern sie Bedingungen erfüllt, die so auch schon in anderen Ländern gestellt wurden.<sup>15</sup> Diese Bedingungen sind<sup>16</sup>:

- Forschung soll nur dann erlaubt sein, wenn sie alternativlos ist, d.h. wenn die gleichen Forschungserfolge nicht auch auf anderem Wege (durch tierische embryonale oder adulte Stammzellen) zu erreichen sind.
- Es sollen ausschließlich Embryonen verwendet werden die ausschließlich für die IVF<sup>17</sup> erzeugt wurden und nicht mehr implantiert werden können. Um dies zu gewährleisten und um zu verhindern, dass bewusst „überzählige“ Embryonen erzeugt werden, müssen diese vor einen Stichtag produziert worden sein.
- Der Spender muss über die Forschung informiert werden und darf nicht dafür entlohnt werden.
- Jedes Forschungsprojekt muss von einer unabhängigen interdisziplinären Expertenkommission geprüft werden und auch negative Forschungsergebnisse müssen publiziert werden.

Mit dieser nicht ablehnenden Haltung zur Zulassung der Forschung, wollen diese Teilnehmer jedoch nicht über die Notwendigkeit der Forschung in Österreich entscheiden.

Die restlichen Mitglieder sahen die Forschung an embryonalen Stammzellen kritischer. Sie halten eine Güterabwägung zwischen Forschungsfreiheit und „überzähligen“ Embryonen für nicht zulässig und Gründen dies auf Artikel eins und zwei der Konventionen über Menschenrechte und Biomedizin im Europarat. Zudem fordern sie eine Risikofolgenabschätzung nach sozialen und gesellschaftlichen Gesichtspunkten.<sup>18</sup> Von dieser Position aus, entkräften sie die meisten Argumente für die Forschung und auch die von der Mehrheit der Mitglieder ausgearbeiteten Bedingungen ohne sich voll auf diese Unabwägbarkeit der Güter zu versteifen. Sie weisen zum einen darauf hin, dass eine Stichtagesregelung keine endgültige Lösung sein kann, da Stammzelllinien nicht unendlich weiter vermehrt werden können und so letztendlich wieder neue Stammzellen benötigt würden.<sup>19</sup> Einen der größten Widersprüche sehen diese Mitglieder darin, dass die Bedingung der „Alternativlosigkeit“ dem Grund der embryonalen Stammzellforschung widerspricht. Die embryonale Stammzellforschung würde betrieben um die Unterschiede und Vorteile der einzelnen Stammzelltypen herauszuarbeiten. Somit würde eine Alternativlosigkeit nicht dem echten Forschungsziel der embryonalen Stammzellforschung entgegenkommen, sondern die embryonale Stammzellforschung in ein nicht vergleichbares Feld befördern. Im

<sup>14</sup>BUNDESKANZLERAMT (April/Mai 2002), S. 4.

<sup>15</sup>Vgl. die Bedingungen des SNF in der Schweiz (mit Ausnahme der von der Bioethikkommission geforderten Stichtagsregelung)

<sup>16</sup>Vgl. BUNDESKANZLERAMT (April/Mai 2002), S. 3f.

<sup>17</sup>In vitro Fertilisation

<sup>18</sup>Vgl. BUNDESKANZLERAMT (April/Mai 2002), S. 4.

<sup>19</sup>Vgl. die Verschiebung des Stichtages in Deutschland.

Hinblick auf eine Empfehlung der embryonalen Stammzellforschung, plädiert dieser Teil der Mitarbeiter für ein „Nein“, da sonst Druck auf eine entsprechende Freigabe in Österreich ausgeübt würde.

### 5.2.2 Kirchliche Stellungnahmen

**evangelische Kirchen** Die evangelischen Kirchen A. und H.B.<sup>20</sup> erarbeiteten im Jahr 2001 eine Denkschrift über Fragen der Bioethik aus dem Bereich Embryonenschutz. Mit dieser Denkschrift kommen die evangelischen Kirchen ihrer selbst auferlegten Verantwortung nach, dieses Thema zu diskutieren und auch im ökumenischen Rat zur Sprache zu bringen.<sup>21</sup> Diese Denkschrift soll jedoch nicht als eine „abschließende“ Position der evangelischen Kirchen zu diesem Thema sein, sondern vielmehr eine Orientierungshilfe im aktuellen Diskurs.<sup>22</sup>

Die evangelischen Kirchen lehnen im Gegensatz zur römisch-katholischen Kirche die IVF nicht ab, daher stellt sich für die evangelischen Kirchen die Frage ab wann ein Embryo den Schutz der Menschenwürde besitzt. Hierbei geht die Denkschrift vom Menschen als einem „*geschichtlichen*“<sup>23</sup> Wesen aus. Dies entspricht den biblischen Traditionen und der christlichen Anthropologie und erlaubt eine Begründung des Würdeschutzes ab der Gametenverschmelzung. So ist der Moment der Zeugung der wahrscheinliche Beginn einer menschlichen Geschichte die über die gesamte Lebensdauer zu Schützen ist. Daher ist sie auch gegen das Vorhandensein von „überzähligen“ Embryonen (und auch gegen die Forschung an solchen). Denn durch eine Forschung an „überzähligen“ Embryonen, würde die Entwicklung von Methoden zur Vermeidung überzähliger Embryonen behindert, da so ein legaler Weg zur Beschaffung von Stammzellen existieren würde.<sup>24</sup> Ansätze wie die Freigabe der überzähligen Embryonen zur Adoption lehnt die Denkschrift ab. Durch eine solche Freigabe würde der Weg zur Leihmutterchaft geebnet, die Debatte um Eizellspenden angeheizt und vor allem das eigentliche Problem in keinsten Weise gelöst, da der Staat keine Frau zwingen kann ein Kind zu adoptieren.<sup>25</sup>

Den Schluss der Denkschrift prägen Fragen nach dem Selbstbild des Menschen, nach seiner zukünftigen Antwort auf die Frage: „Was bin Ich?“, die der Mensch sich vielleicht in einer Welt stellen muss in die er von einem „technischen“ Prozess geworfen wurde.<sup>26</sup> Gegen eine solche Zukunftsvision (konkret gegen die PID) wehrt sich die ev. Kirche um den Selbstzweck des Menschen an sich zu schützen. Obwohl die evangelische Kirche kein zentrales verbindliches Lehramt besitzt, ist die Mehrheit der evangelischen Kirche davon überzeugt, das durch die verbrauchende Embryonenforschung, die Menschenrechte nicht nur im konkreten Fall betroffen sind, sondern auch eine „Verwässerung“ der Menschenrechte im allgemeinen stattfinden könnte.

<sup>20</sup>Dies ist die gemeinsame Kirche der beiden eigenständigen Kirchen A.B. und H.B. Die Kirche A.B. ist nach dem Augsburger Bekenntnis benannt, die Kirche H.B. nach dem Helvetischen Bekenntnis benannt.

<sup>21</sup>Vgl. EVANGELISCHE KIRCHE A. UND H.B. IN ÖSTERREICH (2001), S. 9f.

<sup>22</sup>Vgl. a. a. O., S. 10.

<sup>23</sup>A. a. O., S. 24.

<sup>24</sup>Vgl. a. a. O., S. 25.

<sup>25</sup>Vgl. KÖRTNER, S. 10f.

<sup>26</sup>Vgl. EVANGELISCHE KIRCHE A. UND H.B. IN ÖSTERREICH (2001), S. 40.

**Bischofskonferenz** Die Bischofskonferenz fordert unabhängig von einer Entscheidung beim EU-Rahmenprogramm eine Regelung über folgende Punkte, verboten werden soll:<sup>27</sup>

- jegliche „Verwertung“ von lebenden oder absichtlich getöteten Embryonen oder Föten
- jeder gezielte Eingriff in die menschliche Keimbahn
- die Erzeugung von Embryonen durch Klonierung
- jede Herstellung von embryonalen Stammzellen, sofern diese die Zerstörung/Tötung des Embryos zur Folge hat.
- jegliche Herstellung von Hybriden oder totipotenten Mensch-Tier-Zellen.

Damit stellt sie ähnlich wie die Mehrheit der Mitglieder der Bioethikkommission einen Kriterienkatalog auf, der jedoch im Gegensatz zur Bioethikkommission die Forschung an Embryonen verhindern soll. Sie spricht sich somit für ein komplettes Forschungsverbot aus und kritisiert die aktuellen Entwicklungen bei der PID, gerade in England.<sup>28</sup> Die gesamte Argumentation der Bischofskonferenz, beschränkt sich auf das Naturrecht und die von Gott jedem Menschen gegebene Heiligkeit. Auch die bestimmende Art der vorgeschlagenen Regelung ist typisch und findet sich in den Amtsblättern der Konferenz zu diesem Thema wieder.<sup>29</sup> Die Bischofskonferenz macht damit nicht den Versuch ein Stück zur Diskussion beizutragen und allen Beteiligten etwas zum „nachdenken“ zu geben, wie die evangelischen Kirchen. Aus diesem Grund distanzieren sich auch die evangelischen Kirchen, gegenüber der katholischen Lehrmeinung, da sie diese als zu undifferenziert und als dem Problem nicht angemessen empfinden.<sup>30</sup>

Das Hauptanliegen der Bischofskonferenz ist die Forderung nach einem eigenständigen Weg der österreichischen Bundesregierung, bei den Entscheidungen zum 6. Rahmenprogramm. Diese würde nach Willen der Bischofskonferenz ein klares „Nein“ sein.<sup>31</sup> Dieses „Nein“ und die vorgeschlagenen Punkte der Bischofskonferenz sind jedoch bezogen auf die rechtlichen Grundlagen in Österreich nicht eindeutig und sicher argumentierbar.

**katholisch-theologische Fakultäten** Auch die katholisch-theologischen Fakultäten haben zur Forschung an embryonalen Stammzellen Stellung bezogen. Schon im Jahr 2002 gaben sie eine Stellungnahme ab, in der sie die PID und die Forschung an embryonalen Stammzellen grundsätzlich als verwerflich erachtet.

Mit der Diskussion um die 6. Rahmenprogramm der EU, verfassten die Fakultäten Graz, Innsbruck, Salzburg, Wien und Linz wieder eine Stellungnahme. In dieser Stellungnahme wird die zunehmende Prägung des Menschen von Wirtschaft, Wissenschaft und Technik kritisiert, durch welche der Mensch, von den Prinzipien der (puren) „Gewinnsteigerung“ beeinflusst, nicht mehr würdig leben kann.<sup>32</sup> Es würde eine Unterteilung in lebenswertes und lebensunwertes Leben gemacht, welche durch Forschung an embryonalen Stammzellen verstärkt wird. Denn die katholisch-theologischen Fakultäten berufen sich auf das Kontinuitäts- bzw. Potentialitätsargument, sie beziehen sich hier auf ein „Werden

<sup>27</sup>Vgl. KÖRTNER, S. 14f.

<sup>28</sup>Vgl. a. a. O., S. 14.

<sup>29</sup>Vgl. GENERALSEKRETARIAT DER ÖSTERREICHISCHEN BISCHHOFSKONFERENZ (2001).

<sup>30</sup>Vgl. EVANGELISCHE KIRCHE A. UND H.B. IN ÖSTERREICH (2001), S. 31.

<sup>31</sup>Vgl. GMEINER (WS 2006/2007), S. 9.

<sup>32</sup>Vgl. KÖRTNER, S. 15.

als Mensch“ und nicht auf ein *“Werden zum Mensch“*.<sup>33</sup> Um diesen Unterschied in einem Wort zu fassen, wird in der Stellungnahme das Wort „embryonaler Mensch“ benutzt. An keiner Stelle wird jedoch begründet warum ein Embryo diesen Schutz des Lebens, der mit der Verwendung des Begriffes „embryonaler Mensch“ einhergeht, besitzt. Diese Annahme bezeichnet Körtner als *petitio principii*, als einen Beweis einer These, in welcher diese These bereits als wahr angenommen wird.

Diese Position hilft ebensowenig den Diskurs in Österreich voranzubringen, da er wieder auf eine radikale Form des Lebensschutzes abzieht, aber keine Möglichkeiten zu deren Umsetzung mitliefert und keine Ausreichende Begründung liefert. In neueren Diskussionen scheinen sich aber auch katholisch-theologische Ethiker differenzierter mit den Fragen zu beschäftigen. So zumindest in einem Abstract zu einem Vortrag bei einer Tagung der Universität Wien Mitte Januar 2009.<sup>34</sup>

## 5.3 Weiterer Verlauf

Das erste Wachrütteln durch das 6. Rahmenprogramm der EU, hielt in Österreich nicht lange an. So hielt sich die Bioethikkommission nach ihrer ersten Stellungnahme zum Thema ganz zurück und veröffentlichte nur noch eine Stellungnahme zum Themenkomplex reproduktives Klonen.<sup>35</sup> Das reproduktive Klonen zeichnet sich jedoch durch die Erzeugung von Klonen aus, die in die Gebärmutter eingepflanzt und ausgetragen werden sollen. Daher greift hier in jedem Fall die Menschenwürde und somit auch das Verbot der Instrumentalisierung.<sup>36</sup>

Gerade durch die immer noch unsichere Rechtslage, besteht in der Stammzell-Frage großer Handlungsbedarf. Auch wenn die Anzahl der Forschenden mit adulten (6 Projekte) und embryonalen (1) Stammzellen immer noch sehr gering ist, sollte eine klare Regelung auch für den Import von embryonalen Stammzellen gefunden werden.<sup>37</sup> Auch das sechste Forschungsrahmenprogramm übt Druck auf eine klare rechtliche Regelung aus, gerade weil Österreich als einziges Land in der EU gegen das sechste Forschungsrahmenprogramm gestimmt hat. Bei der Abstimmung zum siebten Forschungsrahmenprogramm war Österreich zwar nicht mehr alleine<sup>38</sup> jedoch reichte wie beim sechsten FRP eine qualifizierende Mehrheit aus.<sup>39</sup>

### 5.3.1 Aktion Leben

Bis auf die Aktion Leben Österreich blieb es in Österreich auch weiterhin relativ ruhig. Sie warnte immer wieder vor den Folgen von der Zerstörung von Embryonen und versucht durch öffentlichkeitswirksame Aktionen mehr Aufmerksamkeit auf das Thema zu lenken. Einer ihrer größten Erfolge ist wahrscheinlich die Verhinderung der Einführung der PID im Jahr 2005.<sup>40</sup> Auch eine Unterschriftenaktion hatte Erfolg. So konnte die Aktion Leben Mitte 2004 verkünden, dass sie innerhalb von fünf Monaten 63.895 Unterschriften

<sup>33</sup>Vgl. KÖRTNER, S. 16.

<sup>34</sup>Vgl. MÜLLER (2008).

<sup>35</sup>Vgl. BUNDESKANZLERAMT (Februar 2003), S. 1.

<sup>36</sup>Vgl. a. a. O., S. 1f..

<sup>37</sup>Die Zahlen sind vom 1. Januar 2008 Quelle: (SCHMIDT, 29. Januar 2008)

<sup>38</sup>Es stimmten 20 Mitgliedsstaaten dafür

<sup>39</sup>Vgl. GMEINER (WS 2006/2007), S. 9.

<sup>40</sup>Pressemitteilung vom 16.9.2005

gesammelt hatte.<sup>41</sup> Diese Zahl taucht wieder auf als die Aktion Leben sich strikt gegen das 7. Rahmenprogramm der EU ausspricht, hier werden nun allerdings 65.000 Unterschriften genannt.

Die Differenz dieser Zahlen drückt sich auch in der Qualität der Pressemitteilungen und der auf der Website [www.aktionleben.at](http://www.aktionleben.at) nicht vorhandenen Stellungnahmen aus. Aufgrund der radikalen Positionen der Aktion Leben, die vollständige Verbote der IVF, des reproduktiven und therapeutischen Klonens und der embryonalen Stammzellforschung in jeglicher Form, wird diese als parlamentarische Initiative gegründete Bewegung von den evangelischen Kirchen A. und H.B. nicht unterstützt.<sup>42</sup> Auch in der katholischen Kirche herrscht großer Dissenz über die Aktion Leben. Einerseits wird diese von der katholischen Kirche gefördert, anderer seits vertritt die Aktion Leben in Bereichen Abtreibung, Verhütung und Homosexualität grundsätzlich andere Positionen als die katholische Kirche. So wirft die katholische Kirche der Aktion Leben z.B. vor, sie würde Frauen zu einer Abtreibung ermutigen.<sup>43</sup>

## 5.4 Bewertung

Die öffentlichen Akteure und Institutionen, konnten bis heute keinen Konsens finden, bezogen aber die Öffentlichkeit teilweise in den Diskussionsprozess mit ein. Dossiers zum Thema Stammzellen sind kaum zu finden, nur als das 6. Rahmenprogramm anstand, begannen einige Diskussionen<sup>44</sup>. Bei der Aktion Leben gibt es Hintergrundinformationen nur gegen ein Entgelt von zwei bis 18 Euro und einen „info-dienst-bio-ethik“ mit vier Heften im Jahr für 26 Euro. So kann man insgesamt eine Diskussion beobachten, die in der Öffentlichkeit nie richtig in Fahrt kam. Hierfür könnte eine teilweise konservative Grundhaltung verantwortlich sein, die durch die katholische Kirche und katholischen Fakultäten bestärkt wurde.

Wie in Polen übten die Kirchen in der Öffentlichkeit einen großen Einfluss aus. Da sich gerade die katholische Kirche und der Verein Aktion Leben nicht einigen konnten, verschlechterten sich für beide Seiten die Chancen eine größere Diskussion auszulösen.

Gerade wegen der rechtlichen Lage, hätte Österreich eine vielfältige und vor allem rege Diskussion nötig um eine solide Grundlage für eine rechtliche Regelung zu schaffen. Daran müsste auch u.a. die Ethikkommission stärker beteiligt sein, da diese eine Brücke zwischen der Politik und der Gesellschaft darstellen kann. Die angekündigten Stellungnahmen zu den kritischen Themen liegen jedoch bis heute nicht vor.

Damit liegt es jetzt an den Kommissionen, Verbänden und vor allem an der Politik eine Diskussion zu beginnen, die möglichst weite Teile der Bevölkerung einschließt und zu einer klaren Lösung kommt. Gerade von Seiten der Politik kamen in Österreich zu wenig Impulse und Lösungsansätze. Eine Situation wie die jetzige, kann jedoch für keine Seite wirklich akzeptabel sein.

---

<sup>41</sup>Pressemitteilung vom 05.06.2004

<sup>42</sup>Vgl. EVANGELISCHE KIRCHE A. UND H.B. IN ÖSTERREICH (2001), S. 2.

<sup>43</sup>KATH.NET (Februar 2007).

<sup>44</sup>so z.B. auf <http://science.orf.at> dem Wissenschaftsportal des österreichischen Rundfunkes

## 6 Niederlande

Die Niederlande sind ein vom angelsächsischen Utilitarismus geprägtes Land<sup>1</sup> und neigen deshalb zu einer „Kompromisskultur“, aus der sich meist ein Verkürzung der Diskussionszeit ergibt. Mit Inkrafttreten des Embryo Acts im Jahr 2002 schafften die Niederlande eine Gesetzesgrundlage für die Forschung an überzähligen Embryonen. Eine öffentliche Debatte über embryonale Stammzellforschung gab es jedoch nicht.<sup>2</sup>

### 6.1 Rechtliche Grundlage

In den Niederlanden begann die Diskussion um Forschung an/mit Embryonen in den 80er Jahren.<sup>3</sup> Erst mit dem im Jahr 2001 in Kraft getretenen Embryo Act, wurde eine Forschung an überzähligen Embryonen und damit auch die Stammzellgewinnung erlaubt. Zuvor war nur die Forschung an schon bestehenden Stammzelllinien erlaubt,<sup>4</sup> der Im- und Export wurde aber mit Restriktionen verbunden.

Der Embryo Act zielt hauptsächlich auf die Gewinnung und Herstellung von Embryonen ab<sup>5</sup> und baut auf der folgenden Definition eines Embryos auf:

Cell or collection of cells with the capacity to develop into a human being  
(Section 1C)

Diese Definition wurde gewählt um mögliche Fortschritte in der Forschung abzudecken:<sup>6</sup>

*Scientific progress has allowed embryos to be created in various ways. However, the degree of protection that an embryo enjoys depends not on how it is created, but rather on its capacity to develop into a human being.*

(THE HAGUE: HEALTH CONCIL OF THE NETHERLANDS, 2005, S. 12)

Grundlage für die Forschung bildet die Definition der Person in der niederländischen Gesetzgebung, hier beginnt der Personenstatus erst ab der Geburt.<sup>7,8</sup> Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Embryo keine Rechte besitzt, denn das niederländische Recht lässt ein teilweises Rückwirken des Schutzes auf den Embryo zu. Bei dieser Abstufung ist der 14. Tag ein Meilenstein<sup>9</sup>, denn ab diesem muss ein Embryo eingepflanzt sein um weiter überleben zu können. Aus diesem Grund kommt dem Embryo ab diesem Tag ein besonderer Schutz zu und die Forschung ist ab diesem Tag verboten.

---

<sup>1</sup>Vgl. BENDER et al. (2005), S. 553.

<sup>2</sup>Vgl. MATTHIESSEN-GUYADER (Juli 2004), S. 38.

<sup>3</sup>Vgl. THE HAGUE: HEALTH CONCIL OF THE NETHERLANDS (2002), S. 15.

<sup>4</sup>Diese Möglichkeit wurde auch genutzt, so importierte das Hubrecht Labor in Utrecht zwei embryonale Stammzelllinien aus Australien.

<sup>5</sup>Vgl. BENDER et al. (2005), S. 555.

<sup>6</sup>Vgl. THE HAGUE: HEALTH CONCIL OF THE NETHERLANDS (2005), S. 12.

<sup>7</sup>Wie auch z.B. in den europäischen Konventionen für Menschenrechte definiert.

<sup>8</sup>Währe der Embryo als Person definiert, würde er unter das 1998 in Kraft getretene Gesetz über die Behandlung von „menschlichen Personen“ fallen.

<sup>9</sup>Vgl. THE HAGUE: HEALTH CONCIL OF THE NETHERLANDS (2005), S. 11.

Dieser Schutz ist nicht nur durch diese Rückwirkung gewährleistet, sondern auch durch ein Memorandum des Ministeriums für Gesundheit, Gemeinwohl und Sport aus dem Jahre 1995. Darin wurde die Forschung an Embryonen nur für die Informationsgewinnung auf den Gebieten: Unfruchtbarkeit, künstliche Befruchtung, Erbkrankheiten und angeborenen Krankheiten zugelassen.<sup>10</sup> Die Isolierung von Stammzellen aus Embryonen war somit verboten. In einem Report des Gezondheidsraads<sup>11</sup> wurde vorgeschlagen, die Erlaubnis zur Forschung an Embryonen auf die Bereiche auszuweiten, in denen „*hohes medizinisches Interesse*“<sup>12</sup> besteht.<sup>13</sup> Dieser Report, floß zu einem großen Teil in den Gesetzesvorschlag zum Embryo Act, der im September 2000 von dem Unterhaus des Parlamentes eingebracht wurde, ein.<sup>14</sup> Dieser wurde am 9. Oktober 2001, mit nur geringfügigen Änderungen, verabschiedet.

In den Phasen vor dem 14. Tag wird dem Embryo allerdings nur noch ein sehr eingeschränkter Schutz gewährt. Dies wird unter anderem damit begründet, das zu diesem Zeitpunkt viele Faktoren übereinstimmen müssen, damit sich aus diesem Embryo ein Mensch entwickeln kann.<sup>15</sup> Daher wurde die Forschung an Embryonen die bei einer IVF nicht mehr eingepflanzt werden können und nicht älter als 14 Tage sind erlaubt. Diese Forschung ist jedoch an folgende Bedingungen geknüpft:<sup>16</sup>

- Es muss die schriftliche Genehmigung der Erzeuger/Eltern vorliegen.
- Das Forschungsgesuch muss dem CCMO<sup>17</sup> zur Überprüfung vorgelegt werden, nur bei einem positiven Urteil, wird das Gesuch angenommen.
- Die gewonnenen embryonalen Stammzellen müssen zur medizinischen Forschung verwendet werden.

Ein überzähliger Embryo kann von den Erzeugern gespendet werden. Bedingung hierbei ist, dass der Embryo nur zur Herbeiführung einer Schwangerschaft genutzt wird.<sup>18,19</sup>

Weiterhin wurde im Embryo Act das reproduktive sowie das therapeutische Klonen verboten. Allerdings wurde das therapeutische Klonen nur durch ein Moratorium verboten, da man davon ausging, dass mit der Hilfe von therapeutischem Klonen viele Transplantationsprobleme gelöst werden können. Diese Moratorium ist fünf Jahre nach in Kraft treten des Gesetzes ausgelaufen (1. September 2007) und therapeutisches Klonen ist deshalb jetzt unter bestimmten Bedingungen erlaubt.<sup>20</sup>

Die PID ist in den Niederlanden, mit der Ausnahme der Geschlechterwahl, für die Heilung bestimmter Krankheiten<sup>21</sup> erlaubt.<sup>22</sup> Im Gegensatz zur embryonalen Stammzell-

<sup>10</sup>Vgl. TAUPITZ/BREWE (2003), S. 141f.

<sup>11</sup>Der Gezondheidsraad (Gesundheitsrat) ist ein unabhängiges und interdisziplinäres Gremium, das Stellung zu Entwicklungen in der Wissenschaft nimmt, die sich auf die Gesundheit auswirken.

<sup>12</sup>TAUPITZ/BREWE (2003), S. 143.

<sup>13</sup>Vgl. MATTHIESSEN-GUYADER (Juli 2004), S. 40.

<sup>14</sup>Vgl. TAUPITZ/BREWE (2003), S. 141.

<sup>15</sup>Vgl. THE HAGUE: HEALTH CONCIL OF THE NETHERLANDS (2005), S. 12.

<sup>16</sup>Vgl. INTERNATIONALE ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR JUGENDFRAGEN (2002), S. 14.

<sup>17</sup>Centrale Commissie Mensgebonden Onderzoek (Zentrale Komitee für Forschung an menschlichen Subjekten)

<sup>18</sup>Vgl. INTERNATIONALE ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR JUGENDFRAGEN (2002), S. 14.

<sup>19</sup>Vgl. TAUPITZ/BREWE (2003), S. 143.

<sup>20</sup>Vgl. DERCKX/HONDIUS (Dezember 2002), S. 7.

<sup>21</sup>Die PID ist für folgende Krankheiten zugelassen: Huntington-Krankheit, Duchenne-Muskeldystrophie, Mukoviszidose, Brustkrebs und Darmkrebs.

<sup>22</sup>Vgl. VAN ZUNDERT (2008), S. 1.



forschung, hat es hier auch einen größeren öffentlichen Diskurs gegeben.(siehe Kapitel 6.3.1)

### 6.1.1 Diskussion um §24a des Embryo Acts

Der Paragraph 24a regelt, das nur an überzähligen Embryonen geforscht werden darf, also auch nur aus solchen Stammzellen gewonnen werden dürfen. Die Herstellung eines Embryos zu diesen Zwecken wird verboten. Dieser Paragraph ist jedoch sehr umstritten.

Befürworter sahen ungelöste ethische und moralische Fragen und beurteilten die Forschungsziele als zu weit entfernt und zu unspezifisch. Die Gegner sehen einen schnelleren Fortschritt in der Forschung und erhoffen sich viele Möglichkeiten bei der Heilung von bisher unheilbaren Krankheiten.<sup>23</sup> Da man sich nicht auf eine endgültige Lösung einigen konnte, beschloss man ein Moratorium auf fünf Jahre. Nach diesen fünf Jahren<sup>24</sup> bestand wieder die Möglichkeit über diese Frage zu entscheiden. In der Zwischenzeit galt der Paragraph 24a und verhinderte so die Herstellung von Embryonen zu Forschungszwecken.

In den parlamentarischen Diskussionen am Ende des Moratoriums sprachen sich einige Politiker für eine Aufhebung des Verbots aus. Für diese Politiker zeigten die letzten Jahre der Forschung, dass die Erfolge dieser Jahre bei der Heilung von Krankheiten die ethischen und moralischen Bedenken aufwiegen. Diese Position ist jedoch umstritten. Die Kritiker verweisen darauf, dass die ethischen und moralischen Probleme keineswegs gelöst sind und auch die Erfolge in der Forschung teils umstritten sind.

Die Parlamentarier entschieden sich, wenn auch nicht einheitlich, für den Paragraphen 24a. Bei dieser Abstimmung zeigten sich klar die religiösen Hintergründe der einzelnen Parteien.<sup>25</sup> Die Entscheidung ist jedoch keine unwiderrufliche Entscheidung, denn bei der Abstimmung einigte man sich darauf, dass erneut darüber entschieden werden kann, wenn wissenschaftliche oder soziale Änderungen dazu einen Grund geben.

## 6.2 Stellungnahme des Concil of Health

In „Stem cells for tissue repair“ gibt das Concil of Health Vorschläge für den Embryo Act. Diese Stellungnahme wurde am 17. Januar 2001 vom Minister of Health, Welfare and Sport beauftragt. Eine der Hauptforderungen ist, das Forschung nur dann statt finden soll, wenn die erhofften Erkenntnisse auf keinem anderen Weg erlangt werden können. Begrüßt wird das Verbot des reproduktiven Klonens, auch unter den forschenden Wissenschaftlern herrscht hier der Konsens, dass dies viel zu große Gefahren mit sich bringt.<sup>26</sup> Das Komitee, das die Stellungnahme verfasste, macht aber deutlich, dass diese Entscheidung keine Auswirkungen auf therapeutisches Klonen haben sollte.

Das Komitee beurteilt die Forschung in den Niederlanden, als die Weltspitze auf diesem Gebiet, durch dieses fortgeschrittene Stadium erhofft es sich das embryonale Stammzellforschung überflüssig wird, wenn genug Wissen über die Reprogrammierung gesammelt worden ist.<sup>27</sup> Aus denen dem Health Concil vorliegenden Informationen folgert das Komitee, dass zwar die Forschung an embryonalen Stammzellen immer noch im Anfangsstadium ist, aber nur durch somatische und embryonale Stammzellforschung ein besseres

<sup>23</sup>Vgl. Anhang A.2

<sup>24</sup>Am 1. September 2007

<sup>25</sup>Vgl. Anhang A.2

<sup>26</sup>Vgl. THE HAGUE: HEALTH CONCIL OF THE NETHERLANDS (2002), S. 16.

<sup>27</sup>Vgl. a. a. O., S. 17.

Verständnis über die Differenzierung der Zellen zu erreichen ist. Die Erzeugung neuer embryonaler Stammzelllinien ist, so das Komitee, vor allem durch die „Beschränktheit“ und mögliche Kontaminierung der (alten) Stammzelllinien nötig.<sup>28</sup>

Aufgrund dieser Erkenntnisse fordert das Komitee, die Stammzellforschung zu stärken. Daher soll die Isolation von Stammzellen aus Embryonen, der Zellkerntransfer menschlicher Kerne in tierische Eizellhüllen unter bestimmten Bedingungen erlaubt werden. Außerdem soll kein grundsätzliches Verbot des Zellkerntransfers zur Erzeugung von embryonalen Stammzellen erlassen werden, sowie die Schaffung einer Möglichkeit, Stammzellen bei einer Obduktion zu gewinnen.<sup>29</sup>

Die Mehrheit des Komitee sprach sich letztendlich für einen ansteigenden Schutz des Embryos aus. Sie sprachen dem Embryo zwar einen gewissen Wert zu, dieser sei jedoch nur durch das Potential sich zum Menschen zu entwickeln<sup>30</sup> bestimmt. Daher dürften Embryonen vor dem 14. Tag zu Forschung benutzt werden, sofern diese bedeutenden Zwecken diene. Die häufigste Begründung dieser Position ist, das dieses Potential dem Embryo innewohnt. Eine andere im Komitee vertretene Position ist, das dieses Potential nicht dem Embryo innewohnend ist, sondern ein symbolischer Wert ist, der aus der Betrachtung durch die Gesellschaft entsteht. Beide Positionen laufen jedoch auf einen ansteigenden Schutz hinaus, da das Potential geringer wie der tatsächliche „Besitz“ gewertet wird. Außerdem sprach sich das Komitee dafür aus, dass nur so viele Embryonen verwendet werden dürfen, wie unbedingt nötig und nur dann embryonale Stammzellen verwendet werden, wenn kein anderer Weg existiert um das Ziel zu erreichen.<sup>31</sup>

Die größten Unterschiede im Komitee gab es bei der Frage ob nur überzählige Embryonen verwendet werden dürfen oder ob auch Embryonen für die Forschung hergestellt werden dürfen.

Viele dieser Punkte drücken sich auch im Embryo Act aus. Dies zeigt das dieses Gesetz stark vom Concil of Health und dem Gezondheidsraad geprägt ist.

## 6.3 Diskussions- und Gesetzgebungskultur

Die Niederlande sind in ihrer Diskussionskultur vom angelsächsischen Utilitarismus geprägt. Debatten finden in den Niederlanden meist nur auf parlamentarischer Ebene statt und erregen nur in wenigen Fällen großes öffentliches Interesse. Die Diskussion im Parlament, wird von einer Kompromisskultur geprägt, die moralische Argumente nicht so stark verfolgt wie z.B. in Deutschland. Die dem Embryo in anderen Ländern zugesprochenen Rechte, oder der zugesprochene Schutz, wird in den Niederlanden meist als eine kulturabhängige Wertzuschreibung aufgefasst und abgetan.

Die Debatte wird in den Niederlanden meist in zwei Schichten aufgeteilt. Einmal in eine ethische Schicht, die keinem Zeit- oder Kompromissdruck ausgesetzt ist<sup>32</sup> und in eine politisch/juristische, diese muss jedoch in einer begrenzten Zeit zu einem Entschluss kommen, der meistens in einem Kompromiss endet um den „öffentlichen Rechtfertigungen“ der verschiedenen, in der Gesellschaft vertretenen Positionen, stand zu halten.<sup>33</sup> Um zu

<sup>28</sup>Vgl. THE HAGUE: HEALTH CONCIL OF THE NETHERLANDS (2002), S. 17.

<sup>29</sup>Vgl. a. a. O., S. 18.

<sup>30</sup>Vgl. a. a. O., S. 10.

<sup>31</sup>Vgl. a. a. O., S. 46.

<sup>32</sup>Vgl. BENDER et al. (2005), S. 555.

<sup>33</sup>Vgl. a. a. O.

diesem Kompromiss zu gelangen müssen die verschiedenen Gruppen in der Gesellschaft mit eingebunden werden.

Weitere Aussagen über das Zusammenspiel von Recht und Gesellschaft machte van der Burg. Er beschreibt zwei Rechtsformen:<sup>34</sup>

- *Recht als Produkt*: Das Recht wird strikt mit Bezug auf normative Grundlagen ausgelegt.
- *Recht als Praxis*: Das Recht wird hier als eine Handlungs- bzw. Diskussionspraxis ausgelegt und auch als dynamisches Recht bezeichnet.

Eine Synthese dieser beiden Grundsätze soll auf der einen Seite die mangelnde Flexibilität des Rechts als Produkt ausgleichen, zugleich aber noch die klare Rechtssicherheit des Rechts als Produkt behalten. Dadurch erhofft sich van de Burg eine gerechtere Rechtsprechung. Dieses Konzept beruht auf der Idee, dass die Rechtsprechung nicht nur in sich selbst sondern vor allem in der Gesellschaft begründet sein soll.

### 6.3.1 Diskurs um die Selektion von Embryos

Im Gegensatz zur Diskussion um embryonale Stammzellen bzw. den Umgang mit Embryonen, regt sich bei der Frage nach der Selektion von Embryonen eine öffentliche Diskussion. So wurde im Frühling 2008 eine scharfe Diskussion um die Erweiterung auf der Anwendungen der PID in den Medien geführt.<sup>35,36</sup> Die Diskussion wurde hier jedoch auch nicht stärker in die Öffentlichkeit getragen, als bei anderen Themen. Viele Diskussionen fanden auf parlamentarischer Ebene statt und ebenso wie bei der Diskussion um embryonale Stammzellen, gibt es so gut wie keine Veröffentlichungen zu den internen Diskussionen.<sup>37</sup>

Dies hat den Vorteil, dass Entscheidungen schneller getroffen werden können. In einzelnen Fällen kann es von dieser Geschwindigkeit abhängen ob eine Therapie nach einer positiven Entscheidung überhaupt noch angewendet werden kann. Die Biologin Eva Ascher ist jedoch schockiert über die daraus entstehenden „ad hoc“ Entscheidungen. Sie fordert keine perfekte Lösung für das Problem der PID, jedoch gut formulierte Argumente für oder gegen die PID. Diese sollten wie z.B. in der Englischen Human Fertilisation and Embryology Authority (HFEA) mit einem großen Anteil an nicht professionellen geführt werden. Bei der HFEA sind es ca. 50%.

Wissenschaftler in den Niederlanden, beschäftigen sich auch immer häufiger mit Fragen wie: *„Wie soll die Gesellschaft mit technologischem Fortschritt umgehen, bei dem manches wie medizinischer Fortschritt anderes fundamental inakzeptabel aufgenommen wird umgehen?“*<sup>38</sup>

## 6.4 Bewertung

Ob man in den Niederlanden von einer öffentlichen Debatte sprechen kann ist fraglich. Fast alle Diskussionen haben auf parlamentarischer Ebene stattgefunden und eine durchgehende Dokumentation dieser parlamentarischen Diskussion gibt es so gut wie nicht.

<sup>34</sup>Vgl. BENDER et al. (2005), S. 556.

<sup>35</sup>Vgl. VAN ZUNDERT (2008), S. 2.

<sup>36</sup>Vgl. LAHRTZ (30. Mai 2008).

<sup>37</sup>Vgl. VAN ZUNDERT (2008), S. 2.

<sup>38</sup>A. a. O., S. 1.

Die Bereiche der Diskussion die dokumentiert sind, sind zudem nur in Niederländisch verfügbar.

Das beachtliche an der Diskussion in den Niederlanden, ist jedoch das dort die Diskussion nur im Parlament und in einem kleinen Kreis Intellektueller statt fand. Dies wird meist auf die Unfähigkeit der Intellektuellen, eine Diskussion auf „normalem“ Niveau zu führen begründet. Erstaunlich ist jedoch das sich die Kirchen in den Niederlanden kaum zu Wort gemeldet haben. Ein Grund dafür könnte sein, dass jeder zweite Niederländer konfessionslos ist.

Die liberale Ausgestaltung des Gesetztes, ist jedoch weniger verwunderlich. Die Niederlande setzten damit den liberalen Weg, den sie auch bei der Sterbehilfe eingeschlagen haben fort. Erschreckend ist jedoch wie wenig Interesse die Bevölkerung an diesem Thema besitzt. Gerade die Synthese der beiden Rechtsgrundsätze die van de Burg verwirklichen will, kann mit einer solch geringen Beteiligung nicht funktionieren.

Wie in Österreich, muss auch die Politik in den Niederlanden aktiv werden. Wo sie in Österreich jedoch gesetzliche Regelungen schaffen sollte, muss sie in den Niederlanden die Bevölkerung mehr in die Diskussionsprozesse mit einbinden. So wäre es erfreulich, wenn ein ebenso großes Interesse der Bevölkerung an der gesamten embryonalen Stammzellforschung bestehen würde, wie an der PID.

Der §24a ist ein gutes Beispiel für den utilitaristischen Charakter der Niederlande. Die Entscheidung die Herstellung von Embryonen zu Forschungszwecken zuzulassen, wird so lange verschoben bis der Nutzen den Nachteilen überwiegt. So wirkt zumindest die Entscheidung des Parlamentes, nach Ablauf des Moratoriums und einer Ablehnung der Herstellung von Embryonen zu Forschungszwecken, die Situation weiterhin offen zu halten.

Das Gesetz insgesamt öffnet meiner Meinung nach einen viel zu großen Raum für die Forschung und damit auch für Missbrauch. Gerade die Zulassung der PID für bestimmte Krankheiten und des therapeutischen Klonen sehe ich als problematisch. Mit solchen Entscheidungen verändert man grundlegende Werte einer Gesellschaft. Krankheit wird so Schritt für Schritt eine neue Bedeutung gegeben. Denn bei welcher Krankheit soll man aufhören die PID anzuwenden? Entscheidungen über solche Fragen, sollte man nicht nur dem Parlament und einer Kommission überlassen. Hier sollte die ganze Bevölkerung bewusst angesprochen werden.

## **Teil II**

# **Die Debatte auf Ebene der europäischen Union**

# 7 Menschenwürde und europäischer Forschungsraum

Die raschen Entwicklungen in der Biotechnologie und Medizin („*Lebenswissenschaften*“<sup>1</sup>) werfen Fragen auf, die moralische Fundamente ins Wanken bringen und so eine ethische Reflexion<sup>2</sup> über ein „*geeintes bioethisches Europa*“<sup>3</sup> nötig machen. Daneben beschleunigen Faktoren wie die Globalisierung<sup>4</sup> diese Entwicklungen zusätzlich und üben Druck auf die Bildung eines, durch „europäisches Bewusstsein“ qualifizierten<sup>5</sup>, europäischen Forschungsraumes aus. Die Bildung des Forschungsraumes gestaltet sich vor allem durch die unterschiedliche Rechtslage in den Mitgliedsländern<sup>6</sup> als schwierig. In diesem Abschnitt soll dieser entstandene Forschungsraum und die Anforderungen die an ihn gestellt werden unter dem Gesichtspunkt des Grundwertes der Menschenwürde diskutiert werden.

## 7.1 Die Verankerung der Menschenwürde und ihre Wurzeln

Mit einem Entwurf über die Verfassung von Europa brachte Valéry Giscard d'Estaing<sup>7</sup> die Frage nach einem Gottesbezug in der Verfassung in die Diskussion um die Verfassung mit ein. Die Frage nach dem Gottesbezug ist in den nationalen Verfassungen der Mitgliedsstaaten nicht einheitlich beantwortet worden. So ist in der Griechischen Verfassung von 1986 in Art. 3 Abs. 1 festgelegt, dass die „*vorherrschende Religion in Griechenland [...] die Östlich-Orthodoxe Kirche Christi*“ ist. In Deutschland wurde nach einer langen Diskussion auf dem Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee<sup>8</sup> kein expliziter Verweis auf Religionen ins Grundgesetz übernommen.<sup>9</sup> Genauso ist Frankreich eine „laizistische“ Republik. Die Diskussion um den Entwurf der Verfassung Europas, drehte sich vor allem um die Frage wie die Menschenwürde begründet werden sollte. In dem Entwurf für die Verfassung Europas, einigte man sich auf einen impliziten Verweis auf die historische Bedeutung der Religion. In diesem Entwurf, werden neben der Menschenwürde auch andere grundlegende Prinzipien zugesichert.<sup>10</sup> Diese Verfassung kam nicht zustande, da sie nicht von allen Mitgliedsstaaten ratifiziert wurde, jedoch verdeutlicht sie die allgemeine Interpretation der Menschenwürde. Nach christlicher Überlieferung, ist der Mensch

---

<sup>1</sup>HÖVER (2001), S. 40.

<sup>2</sup>Vgl. CAPURRO (2003).

<sup>3</sup>HÖVER (2001), S. 40.

<sup>4</sup>Vgl. KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT (04.04.2007), S. 5.

<sup>5</sup>Vgl. HÖVER (2001), S. 42.

<sup>6</sup>Vgl. Anhang B.1

<sup>7</sup>Valéry Giscard d'Estaing war zu dieser Zeit Präsident des Europäischen Konvents

<sup>8</sup>Vgl. LAGLER (1998).

<sup>9</sup>Mit Ausnahme der Religionsfreiheit

<sup>10</sup>Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit, Wahrung der Menschenrechte, Pluralismus, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und Nichtdiskriminierung. (Vgl. BORDAT)

das Ebenbild Gottes. Er ist dieses Ebenbild allein durch seine Anwesenheit und nicht durch bestimmte Fähigkeiten oder Taten. Daher ist diese Würde unveräußerlich.<sup>11</sup> Die durch die Embryonenforschung aufgeworfene Frage: „Wann ist man Mensch?“, wurde zu unterschiedlichen Zeitpunkten auch unterschiedlich beantwortet.<sup>12</sup>

Diese Würde bezeichnet Luther als *dignitas aliena*, als eine fremde Würde, da Gott den Menschen zwar in Freiheit geschaffen hat, der Mensch aber trotzdem abhängig von Gott ist. Dies zeigt sich darin, dass Würde, Freiheit und Selbstbewusstsein nicht aus uns selbst, sondern als Gabe Gottes gegeben sind.<sup>13</sup>

Mit dieser Abhängigkeit von der Gnädigkeit Gottes bricht erst die Aufklärung, mit dem Gedanken der Autonomie. Sie proklamiert den „*Ausgang des Menschen aus seiner selbstverschuldeten Unmündigkeit*“<sup>14</sup>. Indem Kant den Gedanken der Selbstgesetzgebung ausformuliert, wird die Verantwortbarkeit vor Gott nichtig. Daher entwickelt Kant die sogenannte Vernunftreligion, in der er zwar die Idee der Freiheit, der unsterblichen Seele usw. als nicht beweisbar aber nötig charakterisiert. Kant erklärt die Vernunft als nun höchste Instanz, die Gott ablöst. Durch diese Rückbesinnung auf sich selbst, bekommt auch die Menschenwürde eine andere Konnotation. Achtung der Menschenwürde bedeutet nun, das der Mensch nur Zweck an sich selbst ist. Der Mensch ist zum Selbstzweck geworden und darf nicht als „*Mittel zu einem vermeintlich höheren Zweck dienen*“<sup>15</sup> Kant brachte dies mit dem kategorischen Imperativ auf eine einfache Formel<sup>16</sup>:

„Handle so, dass du die Menschheit sowohl in deiner Person, als in der Person eines jeden anderen jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchst.“

(KANT, 1785)

Die Diskussion um den Entwurf der Verfassung Europas zeigen, dass diese Debatten noch nicht der Vergangenheit angehören, dass jedoch auch dort eine akzeptable Lösung gefunden werden konnte, die die Vielfalt Europas respektiert.

Die „kantische“ Idee der Menschenwürde, findet sich auch im ersten Kapitel der Charta der Grundrechte der Europäischen Union wieder. Aus dieser Menschenwürde folgern sich die Menschenrechte, als praktische Umsetzung der Menschenwürde. Deren Umsetzung gestaltet sich angesichts der Vielfalt Europas jedoch in manchen Gebieten als schwierig.<sup>17</sup> Im Bereich des Embryonenschutzes stellt sich die Frage, in wie weit dem Embryo Selbstbestimmung zuerkannt werden muss. Aufgrund mangelnder Klarheit herrschen hier die größten Lücken im Gemeinschaftsrecht und der Wertegemeinschaft.<sup>18</sup> Es ist jedoch wichtig, dass hier ein Diskurs statt findet um eine „biopolitische Wende“ zu erreichen. Im folgenden wird diskutiert, was diesen Forschungsraum qualifiziert und qualifizieren muss.

<sup>11</sup>Vgl. BORDAT, S. 3.

<sup>12</sup>vgl. dazu Kapitel 4.2.1

<sup>13</sup>Vgl. BORDAT, S. 3f..

<sup>14</sup>KANT (1784).

<sup>15</sup>BORDAT, S. 4.

<sup>16</sup>Dieser Gedanke ist auch schon (in anderer Form) im Gebot der Nächstenliebe zu finden. (Vgl. HÖVER, 2001, S. 44)

<sup>17</sup>Vgl. GÄRDITZ, S. 1.

<sup>18</sup>Vgl. a. a. O., S. 2.

## 7.2 Der Faktor „europäischer Mehrwert“

Die Grundsätze, die in der Charta der Grundrechte festgelegt sind, sind als ein kleinster gemeinsamer Nenner der Mitgliedsstaaten zu sehen.<sup>19</sup> Die EU kann diesen Nenner auch nicht beliebig erweitern, da sie sich auf den Schutz der kulturellen und religiösen Identität der Mitgliedsländer verpflichtet hat. Ist dies schon der „europäische Mehrwert“ des Forschungsraumes, der mit dem sechsten Forschungsrahmenprogramm offiziell eingeführt wurde? Dem Gedanken von Jacques Delors und Jérôme Vignon von einer „europäischen Seele“<sup>20</sup> die sich durch die Verwirklichung der Menschenrecht in jedem Bezug auszeichnet, entspricht dieser Erfolg noch nicht.<sup>21</sup>

Doch Ethik bekam in Europa mit den Erfolgen in den Lebenswissenschaften einen neuen Stellenwert. Diese Erfolge brachten und bringen heute noch das moralische Fundament ins Wanken und schaffen so einen größten Bedarf nach Reflexion. Ethik mit ihrer Aufgabe moralische Leitlinien auf konkrete Sachverhalte zu übertragen, wird wieder stärker bei politischen Entscheidungsprozessen zu Rate gezogen.<sup>22</sup> Dies zeigt sich besonders an der Häufung der Gründungen von Ethikkommissionen in den Mitgliedsstaaten. Diese fortlaufende Institutionalisierung von Ethik führt jedoch nicht zu einer verstärkten Moralisierung der Politik, sondern dient einzig bei Entscheidungsprozessen dazu, neue Perspektiven durch Reflexion aufzuzeigen.<sup>23</sup>

Die erste Auswirkung dieses Prozesses in der EU war die Verabschiedung der Charta der Grundrechte, die im wesentlichen von der European Group on Ethics (EGE) ausgearbeitet wurde.<sup>24</sup> Die EGE arbeitet auch für das fünfte Rahmenprogramm ein Modell für die ethische Beurteilung von Projekten im Themengebiet „Lebensqualität“ aus, das im sechsten Rahmenprogramm ausgeweitet wurde und sich in drei Stufe gliedert:<sup>25</sup>

1. Ethische Analyse
2. Wirkungsanalyse
3. Untersuchung langfristiger Folgen und öffentlicher Dialog

Der Anstoß zum „europäischen Forschungsraum“ kam von der europäischen Kommission. Diese forderte in einer Mitteilung an den Rat, das Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Regionalausschuss die Bildung eines Raumes der von den „gemeinsamen Werten“<sup>26</sup> der EU geprägt ist. Konkret wurde eine Reflexion über die moralischen Standards der Mitgliedsländer gefordert, mit dem Ziel die Vielfalt bzw. die regionalen Unterschiede zu berücksichtigen, dabei jedoch den größt möglichen Konsens zu erzielen. Dazu sollten Bürgerkonferenzen veranstaltet werden, bei denen sich Bürger, Forscher, Experten und Politiker untereinander austauschen konnten. Die Kommission

<sup>19</sup>Im Bereich der Biologie und Medizin sind dies: der informed consent sowie das Verbot der Eugenetik, der Kommerzialisierung des menschlichen Körpers und des reproduktiven Klonens.

<sup>20</sup>Jacques Delors gründete die Initiative „Europa eine Seele geben“ ([www.berlinerkonferenz.eu](http://www.berlinerkonferenz.eu))

<sup>21</sup>Vgl. CAPURRO (2003).

<sup>22</sup>Eine solche Verbindung wurde schon von Platon und Aristoteles als der einzig erfolgsversprechende Weg gesehen. Platon wollte die Menschen durch sog. „Einleitungen“ von der Legitimierung der Politik/Gesetze überzeugen. Aristoteles wollte eine ethische/philosophische Beratung bei politischen Entscheidungen.

<sup>23</sup>Vgl. CAPURRO (2003).

<sup>24</sup>Vgl. a. a. O.

<sup>25</sup>Vgl. a. a. O.

<sup>26</sup>Vgl. a. a. O.



bezog zugleich die EGE mit ein, die enger mit den nationalen Ethikkommissionen zusammenarbeiten sollte, um so einen Konsens zu finden.

Jedoch ist bei der Umsetzung des Forschungsraumes eine Öffnung hin zu „nicht assoziierten“<sup>27</sup> Ländern zu beobachten. Diese Expansionsbewegung wirkt sich gegenüber dem Gedanken des durch ein europäisches Bewusstsein geprägten Forschungsraum negativ aus, da so eine noch größere Meinungsvielfalt entsteht. Schon innerhalb der Mitgliedsländer ist diese Idee schwer durchzusetzen, vor allem aus dem angelsächsischen Raum kommt immer wieder Gegenwind. So äußerte sich Tony Blair:

*Schauen wir uns [...] zunächst die Fakten an, und entscheiden wir dann erst über ihre ethischen Folgen. Es besteht die Gefahr, dass wir, fast ohne es zu merken oder zu wollen, wissenschaftsfeindlich werden.*

(BLAIR, 2000)

Der hier auftretende Denkfehler zeigt sich bei der Betrachtung des Beschleunigungsdilemmas<sup>28</sup>. Die Berücksichtigung der Fakten und die bedingungslose Aufklärung der Entscheidungsträger ist sehr wichtig, jedoch darf die Forschung nicht jede Grenze überschreiten um diese Fakten zu liefern. Die Forschung in den Lebenswissenschaften steht durch die Hoffnungen der Patienten und durch die Konkurrenz unter hohem Erfolgsdruck. Dies führt zu einer immer schneller werdenden Forschung, die immer neue Möglichkeiten eröffnet. Dadurch „steigt der Bedarf an Grenzziehungen und Handlungsmustern“.<sup>29</sup> Da sich die Entwicklungen jedoch weiter beschleunigen, wird ein rechtzeitiges Eingreifen unmöglich.

Gerhard Höver bringt noch einen weiteren Kritikpunkt an. Heutzutage hätte die Ethik viel ihrer Eigenständigkeit gegenüber anderen Institutionen verloren, sie würde nicht mehr in wie in der Aufklärung als „eigenständiger Sinnraum der Freiheit“<sup>30</sup> wahrgenommen. Dies zeigt sich, so Höver an der Stellungnahme der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) in der sie sich äußert:

*[Die DFG] ist der Meinung, daß der Rubikon in dieser Frage mit der Einführung der künstlichen Befruchtung überschritten wurde und daß es unrealistisch wäre zu glauben, unsere Gesellschaft könne in einem Umfeld bereits bestehender Entscheidungen zum Lebensrecht des Embryos [...] zum Status quo anta zurückkehren*

(DEUTSCHE FORSCHUNGSGESELLSCHAFT, 2001, S. 6f.)

Diese Diskussion um die Rolle von Ethik in Europa und um die Qualifikationen des europäischen Forschungsraumes, kann man mit einem der zwei Schlüsselkriterien - nach denen Forschung in Europa bewertet wird - auf den Punkt bringen: „Europäischer Mehrwert“. Hier stellt sich die Frage was dieser Mehrwert ist, was in dem europäischen Forschungsraum anders ist als in anderen. Das andere Schlüsselkriterium ist „wissenschaftliche Spitzenleistung“, also muss der europäische Mehrwert außerhalb der konkreten Wissenschaftlichen Leistung liegen. Eine (indirekte) Frage nach dem Mehrwert könnte also lauten: „Welche Realität gibt man der Ethik bei der Strukturierung des „Forschungsraums Europa, und bei der Bestimmung dessen was „europäischer Mehrwert“ heißen könnte?“<sup>31</sup>

Das Genomik- und Biotechnologieprogramm greif bei der Beantwortung der Frage nach dem Mehrwert jedoch viel kürzer. Sie definiert diesen ausschließlich über den Vergleich

<sup>27</sup>HÖVER (2001), S. 42.

<sup>28</sup>Dieser Begriff wurde von Lugder Honnefelder geprägt

<sup>29</sup>HÖVER (2001), S. 41.

<sup>30</sup>A. a. O., S. 44.

<sup>31</sup>A. a. O., S. 43.

der Forschungsinvestitionen mit den USA. Dies behindert einerseits das Bestreben einer Verbesserung des Schutzes der Menschenwürde, die hier als Antwort auf die Frage dienen könnte und andererseits, müssten Investitionen drastisch erhöht werden, denn der allergrößte Teil dieser Forschung wird in den USA getätigt und auch private Investitionen fließen bevorzugt dort hin.<sup>32</sup>

Im Bezug auf den europäischen Forschungsraum lässt sich sagen, dass es viele Bestrebungen gibt, die Menschenwürde in den Lebenswissenschaften umzusetzen und trotzdem die Individualität der Mitgliedsstaaten zu wahren, es jedoch auch (meist angelsächsische) Stimmen gibt, die an einem Konsens auf diesem Gebiet nicht interessiert sind und sich für eine Liberalisierung stark machen.

---

<sup>32</sup>Vgl. HÖVER (2001), S. 43.

# 8 Geschichte des Embryonenschutzes

Die Geschichte der Stammzellforschung, ist eng mit der des Embryonenschutzes bzw. der Embryonenforschung verbunden. Auch innerhalb der EU wurden wichtige Rahmenbedingungen für die Stammzellforschung, im Diskurs um Embryonenforschung gesetzt. In diesem Diskurs spielte die Frage, welchen Status der Embryo besitzt eine zentrale Rolle. Daher wird hier zuerst die Geschichte des Embryonenschutzes diskutiert.

## 8.1 Bioethik-Konvention des Europarates

Am 19. November 1996 verabschiedete der Europarat<sup>1</sup> das „Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin“ nach langen und kontroversen Diskussionen. Mit diesem Übereinkommen, wollte man die Menschenrechte in diesem Bereich trotz der schnellen Entwicklungen in der Forschung schützen. Der Berichterstatter der parlamentarischen Versammlung Palacios erklärte, dass „die Gesetzte in den einzelnen Mitgliedsstaaten [mit den Entwicklungen in der Biomedizin] nicht mehr Schritt halten können.“<sup>2</sup> Mit einer solchen ungleichzeitigen Entwicklung der Rechtsgrundlagen - gegenüber der globalen Entwicklung der Forschung - würden „rechtsleere“<sup>3</sup> Räume entstehen, durch die nationale Gesetzgebung umgangen werden könnte.<sup>4</sup> Dies würde auch zu Ungleichheiten bei europäischer Forschungsförderung kommen. Der Europarat will,

*„[...]eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen, und dass eines der Mittel zu Erreichung dieses Zieles darin besteht, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu wahren und fortzuentwickeln, im Bewusstsein der raschen Entwicklung von Biologie und Medizin, überzeugt von der Notwendigkeit, menschliches Leben in seiner Individualität und als Teil der Menschheit zu achten, und in der Erkenntnis, dass es wichtig ist seine Würde zu gewährleisten [...]“*

(EUROPARAT, 1997, Präambel)

Dieser Versuch eine europäische Grundlage zu schaffen, war äußerst konfliktträchtig, da es in Europa teils vollkommen verschiedene Rechtsgrundlagen gab und bis heute in vielen Ländern noch gibt. Hauptkonfliktpunkt war Artikel 18 über den Umgang mit Embryonen. Dies war ein kleiner Bereich des Übereinkommens, das u.a. den Zugang zum Gesundheitswesen und Verhaltensregeln für Beschäftigte in Forschung und Therapie umfasste. Wie umkämpft Artikel 18 war, zeigen die vielen Neuentwürfe und die letztendliche Form des Artikels. Seine abschließende Form ist:<sup>5</sup>

<sup>1</sup>Der Europarat ist kein Gremium der EU, dies wirkt sich auf die Durchsetzbarkeit seiner Beschlüsse aus.

<sup>2</sup>MCGLEENAN (Juli 2000), S. 58f..

<sup>3</sup>A. a. O., S. 59.

<sup>4</sup>Im Hinblick auf der Stammzellforschung: Der erste Österreicher forschte mit Stammzellen in Griechenland.

<sup>5</sup>EUROPARAT (1997), Art.18.

1. *Soweit das Recht Forschung an Embryonen in vitro zulässt, gewährleistet es einen angemessenen Schutz des Embryos.*
2. *Die Erzeugung menschlicher Embryonen für Forschungszwecke ist verboten.*

Diese Fassung, samt des gesamten Übereinkommens, wurde von allen Ländern außer Belgien, Deutschland und Polen gebilligt.<sup>6</sup> Unterzeichnet wurde es jedoch bis 1997 nur von fünf Staaten. Obwohl sich das Übereinkommen stark an die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) anlehnt, ist dies ein offenes Übereinkommen<sup>7,8</sup> Jedoch ist die Umsetzung in nationales Recht wie bei den EMRK.<sup>9</sup>

### 8.1.1 Das Zusatzprotokoll über Kloniertechniken

Im Hinblick auf das Klonen von „menschlichen Lebewesen“ wurde das „Zusatzprotokoll zum Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin über das Verbot des Klonens von menschlichen Lebewesen“ im Jahr 1998 in Paris verabschiedet. Darin sprach sich der Europarat für ein allgemeines Klonverbot aus:

*Verboten ist jede Intervention, die darauf gerichtet ist, ein menschliches Lebewesen zu erzeugen, das mit einem anderen lebenden oder toten menschlichen Lebewesen genetisch identisch ist.*

(EUROPARAT, 1998, Art. 1)

Der Bericht zu diesem Zusatzprotokoll bekräftigt Artikel 1 im Punkt reproduktives Klonen. Therapeutisches Klonen jedoch, würde wichtige Möglichkeiten in der biomedizinischen Forschung eröffnen. Aus diesem Grund soll sich dieses Verbot nur auf reproduktive Techniken des Klonens auswirken.<sup>10</sup>

Das Übereinkommen wurde mittlerweile von 34 Staaten unterzeichnet (davon haben 12 das Übereinkommen nicht Ratifiziert)<sup>11</sup> und ist zwar nicht von einem Gremium der EU verabschiedet worden, jedoch waren insgesamt 13 Beobachter bei der Erarbeitung dabei, zwei davon waren von der EU. Durch diesem Umstand würde die Möglichkeit bestehen, über den europäischen Gerichtshof das Übereinkommen in den Rang eines „Grundprinzips im Gemeinschaftsrecht“ zu erheben.<sup>12,13</sup>

## 8.2 Beschlüsse des Europaparlamentes

Der Europäische Gerichtshof wurde nicht angerufen, doch das Europaparlament beschäftigte sich schon seit 1989 mit dem Thema Bioethik. Da das Europaparlament ein Gre-

<sup>6</sup>Vgl. MCGLEENAN (Juli 2000), S. 58.

<sup>7</sup>Auch Staaten die kein Mitglied des Europarates sind können dieses Übereinkommen unterzeichnen.

<sup>8</sup>Vgl. MCGLEENAN (Juli 2000), S. 60.

<sup>9</sup>Bei einer monistischen Rechtshoheit ist das Übereinkommen nach der Unterzeichnung Rechtskräftig, bei der dualistischen Rechtshoheit, ist das Übereinkommen erst nach einem Transfer in nationales Recht rechtskräftig.

<sup>10</sup>Vgl. MCGLEENAN (Juli 2000), S. 59f..

<sup>11</sup>siehe Anhang A.1

<sup>12</sup>Vgl. MCGLEENAN (Juli 2000), S. 60.

<sup>13</sup>Dies war u.a. bei den EMRK der Fall.

mium der EU ist, kann es Entschließungen verabschieden. Diese werden meist von der Exekutive (Kommission) als Entscheidungen<sup>14</sup> übernommen.

### 8.2.1 Genmanipulation (1989)

Mit seiner Entschließung zur Genmanipulation, legt das Europaparlament die Grundlage für die Embryonen- und Stammzellforschung in der EU. Darin wurden Sanktionen gegen Gentransfer in Keimbahnen und eine klare Definition des Status des Embryos gefordert, um rechtliche Klarheit zu erlangen. Dabei wurde auch beachtet, dass schon der Zygote ein besonderer Schutz zugesprochen werden muss, um einen Missbrauch - gerade in der Stammzellforschung - zu verhindern.<sup>15</sup>

Embryonenforschung sei nur dann zulässig, „wenn sie für das Wohl des betreffenden Kindes oder Mutter von nicht anders zu erzielendem Nutzen sind“ und die Frau keine physischen oder psychischen Schäden davon trägt.<sup>16</sup> Auf diese Position wird auch in späteren Entschließungen immer wieder verwiesen.<sup>17</sup> Für die Stammzellforschung ist die Randnummer 34 interessant, hier wird gefordert, dass die künstliche Erhaltung des Lebens von menschlichen Embryonen zum Zweck der Gewebe/Organ-Entnahme verboten wird.

### 8.2.2 In-Vitro Fertilisation (1989)

Mit der Entschließung über die IVF soll verhindert werden, dass mehr Embryonen als nötig erzeugt werden. Daher wird in Randnummer fünf gefordert, dass nur so viele Embryonen (bzw. Zygoten) erzeugt werden dürfen, wie auch tatsächlich eingepflanzt werden können. Dies ist ein wichtiges Kriterium bei der Frage ob Stammzellforschung an überzähligen Embryonen erlaubt werden soll. Zudem kann man sich darauf einigen, dass genetische Untersuchungen außerhalb des Mutterleibes (ex utero) verboten werden. In dieser Entschließung wird eine, schon lange geforderte zeitliche Grenze für die Kryokonservierung<sup>18</sup> festgelegt. Es dürfen Embryonen nun nicht mehr länger als drei Jahr konserviert werden.

### 8.2.3 Klonen (1997)

Als eine Reaktion auf die Geburt des Schafes Dolly (\* 5. Juli 1996; † 14. Februar 2003) am 12. März 1997 forderte das Europaparlament ein weltweites Verbot für das Klonen von Menschen. Darin stellt das Europaparlament fest, dass „es eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellt.“<sup>19</sup> Mit dieser Forderung bezieht sich das Europaparlament nicht wie der Europarat, nur auf das reproduktive Klonen, sondern auch auf das therapeutische Klonen.

Das Europaparlament fordert die Kommission zudem auf jedes Forschungsprojekt, das von der EU gefördert wird zu prüfen, ob darin Kloniertechniken angewandt werden.<sup>20</sup>

<sup>14</sup> „Die Entscheidung als Rechtsakt trifft eine Regelung in einem Einzelfall. Sie entspricht daher dem Verwaltungsakt im innerstaatlichen Recht.“ aus der deutschsprachigen WIKIPEDIA (Zugriff am 10.03.2009)

<sup>15</sup>Vgl. MCGLEENAN (Juli 2000), S. 63.

<sup>16</sup>Vgl. a. a. O.

<sup>17</sup>z.B. in Entschließung B5-0710/2000 und B6-0555/2005

<sup>18</sup>Das Wort *kryós* stammt aus dem griechischen und bedeutet Kälte. Bei der Kryokonservierung werden Zellen oder kleine Organe mit flüssigen Stickstoff eingefroren, um Schäden zu vermeiden behandelt man sie zuvor mit Frostschutzmitteln.

<sup>19</sup>MCGLEENAN (Juli 2000), S. 64.

<sup>20</sup>Vgl. a. a. O.

Um zukünftig Forschung in diesem Gebiet besser überwachen zu können, schlägt das Europaparlament eine Ethikkommission vor. Seiner Ansicht nach, war zu diesem Zeitpunkt kein Gremium der EU fähig eine solche Aufgabe zu übernehmen. Dieses neue Gremium soll nach dem Vorbild der britischen Human Fertilisation and Embryology Authority (HFEA)<sup>21</sup> aufgebaut sein.

### 8.3 Stellungnahmen der Kommission

Die Kommission regelte mit zwei Richtlinien die Forschung an Embryonen. In diesen Richtlinien finden sich meist Vorschläge des Europaparlaments wieder. Um die Lage um die Stammzellforschung abzuschätzen und Entwürfe für Richtlinien auszuarbeiten, beauftragte die Kommission auch Beratergruppen.

Die erste Richtlinie (98/44/EG) kam durch die Forderung nach einer Einschränkung des Klonens von menschlichen Embryonen des Europaparlamentes zustande. Die Kommission beauftragte daraufhin die Beratergruppe GAEIB<sup>22</sup> mit einer Stellungnahme. Die GAEIB empfahl die Möglichkeit der Patentierung von Klonen und Genforschungsprogrammen zu prüfen und entsprechend zu regeln. Die Kommission einigte sich daraufhin, Patente auf Verfahren des Klonens von Menschen und Klone nicht mehr zu vergeben. Die Forschung an Tieren, wurde davon jedoch nicht betroffen.<sup>23</sup>

In ihrer Stellungnahme hatte sich die GAEIB dafür ausgesprochen therapeutisches Klonen zuzulassen, da sie darin ein sehr großes Potential für die Transplantation sieht. Gegen das reproduktive Klonen äußert sie jedoch schwere Bedenken, sie sieht vor allem die Gefahr der Instrumentalisierung und Eugenetik. Um bei der Umsetzung nicht auf zu große Widerstände zu stoßen, schlägt die GAEIB vor das therapeutische Klonen nur in den Mitgliedsländern unter Restriktionen zuzulassen, in denen es zu diesem Zeitpunkt schon erlaubt war.<sup>24</sup> Die Kommission einigte sich aber nur auf die oben beschriebene Handhabung der Patentvergabe. Die Richtlinie musste von allen Mitgliedsländern bis zum 20. Juli 2000 umgesetzt werden.

1998 trat die European Group on Ethics in Science and New Technologies (EGE) die Nachfolge der GAEIB an. Sie wurde gegründet um die „*Funktionsweise des europäischen Binnenmarktes*“<sup>25</sup> unter Berücksichtigung der europäischen Wertvorstellungen zu gewährleisten. Dabei wollte sie Interdisziplinarität fördern und für einen ausreichenden Informationsfluss und Dialog zur Entscheidungsfindung bei Rechtsvorschriften zu sorgen. Im gleichen Jahr wurde die EGE von der Kommission beauftragt die Projekte des fünften Rahmenprogrammes unter ethischen Aspekten zu beurteilen.

<sup>21</sup>[www.hfea.gov.uk](http://www.hfea.gov.uk)

<sup>22</sup>Group of Advisers on the Ethical Implications of Biotechnology; Sie ist eine Gruppe die folgende drei Aufgaben zu erfüllen hat:

- identify and define the ethical issues raised by biotechnology
- assess, from the ethical viewpoint, the impact of the Community's activities in the field of biotechnology
- advise the Commission, in the exercise of its powers, on the ethical aspects of biotechnology and to ensure that the general public is kept properly informed

Quelle: [http://ec.europa.eu/european\\_group\\_ethics/archive/1991\\_1997/organisation\\_en.htm](http://ec.europa.eu/european_group_ethics/archive/1991_1997/organisation_en.htm)

<sup>23</sup>Vgl. MCGLEENAN (Juli 2000), S. 65.

<sup>24</sup>Vgl. a. a. O., S. 66.

<sup>25</sup>A. a. O.

Bei der Frage nach der Embryonenforschung, wurde ein grundlegender Konsens der Mitgliedsstaaten bei Fragen wie der 14-Tage-Regelung. Jedoch bestehen große Differenzen über den Status des Embryos vor dem 14. Tag. Die EGE spricht jedoch nicht für eine Harmonisierung der nationalen Rechtsgrundlagen aus, da dies kaum durchzusetzen ist und sie es für falsch hält den Mitgliedsländern einen „Moralkodex“ aufzudrücken.<sup>26</sup> Diese Harmonisierung würde sich auch nicht mehr im Handlungsrahmen des EG-Vertrages befinden, dort fällt die Klärung ethischer Fragen unter die Zuständigkeit der Mitgliedsstaaten.<sup>27</sup>

In dieser zweiten Richtlinie (182/1999/EG) beschließt die Kommission, auf Empfehlung der EGE, dass die Projekte des fünften Rahmenprogramms ethischen Grundprinzipien entsprechen müssen, definiert diese aber nicht genauer und schafft so Raum für eine nationale Auslegung.

---

<sup>26</sup>Vgl. MCGLEENAN (Juli 2000), S. 67.

<sup>27</sup>Vgl. KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (April 2003), S. 51.

# 9 Forschungsrahmenprogramme

Die Forschungsrahmenprogramme (RP) sind das Instrument der EU, um den angestrebten europäischen Forschungsraum Schritt für Schritt zu verwirklichen. Während das RP6 noch auf die drei Säulen Integration der europäischen Forschung, Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums und Stärkung des Grundpfeilers des Europäischen Forschungsraums setzt, bemüht sich das RP7 um eine Umsetzung der „Lissabon-Strategie“, die noch mehr in Richtung eines europäischen Forschungsraumes zielt. Im folgenden soll diskutiert werden, welchen Platz die embryonale Stammzellforschung in den Forschungsrahmenprogrammen eingenommen hat.

## 9.1 Die Rahmenbedingungen für die Forschung

In der ersten Lesung des RP6 des Parlamentes, wurde bezüglich embryonaler Stammzellen entschieden, dass die Herstellung von Embryonen für andere Zwecke als der Einpflanzung in die Gebärmutter nicht förderungswürdig sind. Zudem entschied sich das Parlament, dass Forschung an überzähligen Embryonen in den Mitgliedsstaaten gefördert werden soll, in denen es die nationale Gesetzeslage erlaubt.<sup>1</sup> In dem Report über diese Entscheidungen wurde jedoch angemerkt, dass bei dieser Förderung immer darauf zu achten sei, die Anzahl der überzähligen Embryonen so gering wie möglich zu halten und deshalb die Priorität auf alternative Forschungsmethoden zu legen.<sup>2</sup>

Um zu einer differenzierteren Einschätzung zu kommen, wurde das temporäre „Committee on Human Genetics and Other New Technologies in Modern Medicine“ gegründet.<sup>3</sup> Dieses Komitee legte dem Parlament den sogenannten Fiori-Report vor. In diesem sprachen sich die Mitglieder des Komitee für ein Verbot jeder Forschung, die die Menschenwürde verletzt aus. Explizit forderten sie ein Verbot der Herstellung von Forschungsembryonen und das Verbot des therapeutischen und reproduktiven Klonens.<sup>4</sup> Da über diesen Bericht jedoch in einer Veränderten Form abgestimmt wurde, lehnten ihn die Mitglieder des Parlamentes ab. In dieser veränderten Form sprach man sich nun doch für eine Förderung des therapeutischen Klonens aus.<sup>5</sup>

Aufgrund dieser Differenzen beauftragte das Parlament die Kommission und den Rat einen Katalog mit Richtlinien auszuarbeiten. Darin forderten sie, dass keine Projekte gefördert werden sollen die: menschliche Embryonen (therapeutisch oder reproduktiv) klonen; Forschungsembryonen herstellen; Vererbare Genveränderungen durchführen.<sup>6</sup>

Zudem bekräftigten sie das Subsidiaritätsprinzip. So sollen Projekte nur dann gefördert werden, wenn sie in dem jeweiligen Mitgliedsstaat erlaubt sind. Bei der embryonalen Stammzellforschung und anderer bedenklicher Forschung, soll die Kommission durch

---

<sup>1</sup>Vgl. BENDER et al. (2005), S. 451f..

<sup>2</sup>VAN VELZEN.

<sup>3</sup>Vgl. BENDER et al. (2005), S. 452.

<sup>4</sup>FIORI (2001).

<sup>5</sup>Vgl. BENDER et al. (2005), S. 453.

<sup>6</sup>Vgl. KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (April 2003), S. 52.



ein „*unabhängiges, multidisziplinäres und transnationales Gremium*“<sup>7</sup>, eine Prüfung nach ethischen Gesichtspunkten durchführen lassen. In dieser Prüfung soll die wissenschaftliche Bewertung bewusst nicht mit einbezogen und zu prüfen ob durch den Sachverhalt des Projekts ethische Fragen aufgeworfen werden.<sup>8</sup> Diese Prüfungen könnten auch während der Durchführung des Projektes erfolgen.

Die Kommission und der Rat wollten bis zum 31. Dezember 2003 verbindliche Richtlinien festlegen, deshalb wurde bis zu diesem Datum eine Moratorium über diese Forschung verhängt.<sup>9</sup> Es durfte während dieses Moratoriums nur mit embryonalen Stammzellen aus Stammzelllinien geforscht werden, die seit dem 27. Juni 2002 bestehen und die aus einem überzähligen Embryo hervorgegangen sind.<sup>10</sup>

Damit sollte ein verantwortungsvoller Umgang mit Embryonen auf der einen Seite und eine Verbesserung der öffentlichen Gesundheit auf der anderen Seite erzielt werden. In einer zweiten Lesung im Parlament, wurde diesen Restriktionen bei der Förderung zugestimmt. Man einigte sich darauf, nach auslaufen des Moratoriums jeden Antrag einzeln zu prüfen. Bei dieser Prüfung sollte erst die nationale Gesetzeslage geprüft werden und danach der Antrag von einem Komitee bewertet werden. Die Richtlinien für das RP7 sehen ähnlich aus.

Gegen diese Regelung gab und gibt es jedoch Widerstand. So stimmten Deutschland, Polen, Italien, Malta, die Slowakei, Luxemburg, Litauen und Österreich<sup>11</sup> gegen die Förderung von Forschung mit embryonalen Stammzellen. Sie wollten verhindern, dass ihre Fördermittel in diese Forschung fließen.<sup>12</sup>

## 9.2 Gesellschaftlicher Dialog

Das im Kapitel Grundlagen schon angesprochene Problem der Ungleichzeitigkeit von gesellschaftlichem und wissenschaftlichem Fortschritt, wurde auch von der EGE erkannt. Sie fordert in einer Stellungnahme einen ständigen Dialog mit den Bürgern und speziell mit den Patienten, um zu gewährleisten, dass er die Möglichkeit hat die Forschung richtig einzuschätzen.<sup>13</sup> Diese Notwendigkeit eines Dialogs wurde auch von der Kommission bekräftigt. Der damalige Forschungskommissar Philippe Busquin reagiert auf diese Forderung und initiierte vom 18.-19. Dezember 2001 das Forum „Stammzellen: Therapie für die Zukunft?“.<sup>14</sup> Er betont aber in einem Interview auch, dass „*die wahre Arbeit eines Forschers zu forschen, zu entdecken, zu verstehen*“<sup>15</sup> sei. Er findet es jedoch gut das sich Forscher verstärkt mit der Gesellschaft kommunizieren.

Die Wissenschaftler die dies versuchen, setzten sich mit den Dimensionen ihrer Arbeit auseinander. Damit treten sie in die Tradition der Wissenschaftler, die sich aktiv mit den Auswirkungen ihrer Forschung auseinander gesetzt haben und sich mit z.B. der „Darmstädter Verweigerungsformel“ öffentlich dazu bekannt haben.<sup>16</sup>

<sup>7</sup>KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (April 2003), S. 53.

<sup>8</sup>Vgl. a. a. O.

<sup>9</sup>Vgl. a. a. O.

<sup>10</sup>Vgl. BENDER et al. (2005), S. 453.

<sup>11</sup>GMEINER (WS 2006/2007), S. 9.

<sup>12</sup>KAFSACK.

<sup>13</sup>Vgl. KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (April 2003), S. 53.

<sup>14</sup>Vgl. a. a. O., S. 54.

<sup>15</sup>BUSQUIN (2006).

<sup>16</sup>BÖHME (2004).

Die von der EGE geforderte Aufklärung der Patienten, bewirkt auch ein besseres Bewusstsein dafür, was die Wissenschaft leisten kann und was nicht. Meist wird dadurch, dass nur die positiven Ergebnisse veröffentlicht werden ein verzerrtes Bild der Realität wiedergegeben. Daher sind die Erwartungen und Hoffnungen die an die Forschung gestellt werden oft nicht realistisch.<sup>17</sup> Nur durch die gesellschaftliche Anerkennung der Forschung, kann auch wieder eine Gleichzeitigkeit des Fortschritts erzielt werden.

---

<sup>17</sup>Vgl. KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (April 2003), S. 53.

## 10 Schluss

Bei den hier betrachteten Diskussionen in europäischen Ländern, konnte man die unterschiedlichsten Argumente und Herangehensweisen feststellen. So löste in der Schweiz der geplante Import von embryonalen Stammzellen zu Forschungszwecken die Diskussion aus, wohingegen in Polen oder Österreich der Anstoß durch das Forschungsrahmenprogramm der Europäischen Union kam. Ebenso gegensätzlich sind die Reaktionen und die Beteiligung der Öffentlichkeit zu sehen. So wurde in Polen ein E-Mail-Postfach eingerichtet und in der Schweiz fanden viele öffentliche Diskussionen statt, die von Informationsbroschüren unterstützt wurden. In den Niederlanden hingegen fand fast ausschließlich eine parlamentarische Diskussion statt.

So verschieden der Umgang mit dem Thema embryonale Stammzellforschung ist, so einheitlich ist die Fragestellung mit der man an dieses Thema herangeht. In jedem Land ist die wichtigste Frage die, nach dem Status des Embryos. Viele Begründungen orientieren sich dabei an der Würdevorstellung Kants, doch die wenigsten diskutieren diese für den Embryo voll aus.<sup>1,2</sup>

Andere Fragen mit gesellschaftlicher Relevanz finden in die Diskussionen nur selten Eingang und eigentlich nie einen Widerhall. Fragen nach der Belastung des Gesundheitssystems durch eventuelle Therapien und der sich daran anschließenden Frage nach der Verteilungsgerechtigkeit werden nicht angesprochen. Genauso wenig wie Fragen nach den Auswirkungen der Forschung in anderen Ländern und nach der Gefahr des Missbrauchs. Ist dieses Phänomen nur durch den Blickwinkel, durch den nahen und den fernen Horizont geprägt, wie sich Jean-Pierre Wils fragt.<sup>3</sup>

Die Debatte in der Europäischen Union ist auch geprägt von der Frage nach dem Status des Embryos, jedoch sind die Kernprobleme hier andere. Der Aufbau eines europäischen Forschungsraum, der Versuch eine Wertegemeinschaft zu bilden und trotzdem die kulturelle Eigenständigkeit der Mitgliedsländer nicht zu gefährden ist die Gradwanderung, die die Europäische Union auch in dieser Debatte bestehen muss.

Dabei tritt sie als ein Kommunikationspartner auf, versucht zu einer Kommunikation untereinander anzuregen. Kommunikation mit dem Ziel den anderen zu verstehen, erfordert immer von beiden Seiten Bewegung. Sie hilft aber Trugbilder wie die einer „heilsversprechen Forschung“, zu Bildern zu wandeln die näher an der Realität liegen.

Diese Kommunikation darf nicht nur in dem Rahmen der Europäischen Union stattfinden, sondern muss Schritt für Schritt jeden mit einbeziehen. Nur dadurch kann man die Gefahr vermeiden, dass nationale Regelungen durch den globalen Sachzwang in Breddouille kommen. Nicht nur für die Debatte in der Europäischen Union, auch für die nationalen und regionalen muss in *„jede[r] Kommunikation [...] die Anerkennung des und die Anteilnahme am Anderen voraus[gesetzt werden]“*<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup>Eine Begründung könnte bei der Betrachtung der Würde des Kindes (der „Anlage zum Guten“) ansetzen und zeigen, dass sich dieser Sachverhalt auch auf den Embryo anwenden lässt.

<sup>2</sup>Vgl. JUNK (2006), S. 121.

<sup>3</sup>Vgl. BENDER et al. (2005), S. 549.

<sup>4</sup>A. a. O., S. 589.

Durch eine bessere und stärkere Kommunikation könnte vielleicht auch das Gefälle zwischen nahem und fernem Horizont kleiner werden. Bei der Überwindung dieser Kurzsichtigkeit, führt jedoch kein Weg an sich selbst vorbei. Um zu einem positiven Ergebnis der Diskussion um embryonale Stammzellen insgesamt zu kommen, muss man einen Schritt von der Frage nach der Würde des Embryos wegtreten, um wieder alle Probleme in den Blick zu bekommen. Gerade die Potentiale von adulten Stammzellen müssten noch stärker diskutiert werden, diese sind auch hier zu kurz gekommen. Eine ausführliche Diskussion der Probleme wäre jedoch im Interesse aller, allein schon damit keinen falschen Hoffnungen und Erwartungen entstehen.

# Literaturverzeichnis

1. **Bender, Wolfgang et al.:** Kulturelle, religiöse und politische Differenzen im Kontext der Stammzellforschung weltweit. Band 10, Darmstädter interdisziplinäre Beiträge, agenda Verlag, 2005.
2. **Blair, Tony:** Wir werden Europa führen. Band Ausgabe 52, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 2000.
3. **Bondolfi, Alberto:** Erläuterungen zu ethischen Aspekten. März 2007 (URL: <http://www.gensuisse.ch/focus/gendiag/st070312.html#ref4>) – Zugriff am 25.11.2008 10:33.
4. **Bordat, Josef:** Menschenbild, Menschenwürde, Menschenrechte Zur Bedeutung der christlichen Wurzeln Europas für die Grundwerte Europas. (URL: [www.holy.or.at/count.php?id=725](http://www.holy.or.at/count.php?id=725)) – Zugriff am 12.03.2009 17:29.
5. **Bundeskanzleramt:** Stellungnahme der Bioethikkommission zu Fragen der Stammzellforschung im Rahmen des 6. Rahmenprogramms der EU. April/Mai 2002 (URL: <http://www.austria.gv.at/DocView.axd?CobId=34240>) – Zugriff am 23.01.2009 16:15.
6. **Bundeskanzleramt:** Zwischenbericht zum sog. reproduktiven Klonen im Hinblick auf eine ausführliche Stellungnahme zur Anwendung des Klonens auf den Menschen, zum Embryonenschutz und zur Forschung an Embryonen, zur Präimplantationsdiagnostik sowie zu weiteren Fragen der Fortpflanzungsmedizin. Februar 2003.
7. **Busquin, Philippe:** „Es gibt einiges zu kommunizieren...“. Magazin für europäische Forschung, 2006 (URL: [http://ec.europa.eu/research/rtdinfo/50/print\\_article\\_4227\\_de.html](http://ec.europa.eu/research/rtdinfo/50/print_article_4227_de.html)) – Zugriff am 23.03.2009 17:49.
8. **Böhme, Gernot:** Die Moralisierung der Wissenschaftspolitik. Institut für Technikfolgenabschätzung und Systemanalyse, 2004 (URL: <http://www.itas.fzk.de/tatup/043/boeh04a.htm>) – Zugriff am 22.03.2009 11:32.
9. **Capurro, Rafael:** Ethik in Europa zwischen Forschung und Politik. 2003 (URL: <http://www.capurro.de/wznrw.html>) – Zugriff am 19.03.2009 16:42.
10. **CBOS:** Polish Public Opinion. Januar 2004 (URL: [http://www.cbos.pl/PL/publikacje/public\\_opinion/2004/01\\_2004.pdf](http://www.cbos.pl/PL/publikacje/public_opinion/2004/01_2004.pdf)) – Zugriff am 31.04.2009 13:10.
11. **CBOS:** Polish Public Opinion. März 2003 (URL: [http://www.cbos.pl/PL/publikacje/public\\_opinion/2003/03\\_2003.pdf](http://www.cbos.pl/PL/publikacje/public_opinion/2003/03_2003.pdf)) – Zugriff am 31.04.2009 13:05.
12. **David, Robert et al.:** Stammzellforschung als politische Herausforderung. Konrad-Adenauer-Stiftung, 2007.

13. **Derckx, Veelke/Hondius, Ewoud:** The Rights of Embryo and the Foetus under Dutch Law. Netherlands Comparative Law Association, Dezember 2002 [⟨URL: http://www.ejcl.org/64/art64-22.pdf⟩](http://www.ejcl.org/64/art64-22.pdf) – Zugriff am 28.03.2009 19:23.
14. **Deutsche Forschungsgemeinschaft:** Stammzellenforschung in Deutschland - Möglichkeiten und Perspektiven. 2006.
15. **Deutsche Forschungsgesellschaft:** Empfehlungen der Deutschen Forschungsgesellschaft zur Forschung mit menschlichen Stammzellen. 2001 [⟨URL: http://www.dfg.de/aktuelles\\_presse/reden\\_stellungnahmen/download/empfehlungen\\_stammzellen\\_hintergrund\\_03\\_05\\_01.pdf⟩](http://www.dfg.de/aktuelles_presse/reden_stellungnahmen/download/empfehlungen_stammzellen_hintergrund_03_05_01.pdf) – Zugriff am 01.03.2009 16:17.
16. **Europarat:** Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin: Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin. 1997 [⟨URL: http://www.admin.ch/ch/d/ff/2002/340.pdf⟩](http://www.admin.ch/ch/d/ff/2002/340.pdf).
17. **Europarat:** Zusatzprotokoll zum Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin über das Verbot des Klonens von menschlichen Lebewesen. 1998 [⟨URL: http://conventions.coe.int/Treaty/GER/Treaties/Html/168.htm⟩](http://conventions.coe.int/Treaty/GER/Treaties/Html/168.htm) – Zugriff am 24.02.2009 17:23.
18. **Evangelische Kirche A. und H.B. in Österreich:** Verantwortung für das Leben Eine evangelische Denkschrift zu Fragen der Biomedizin. 2001 [⟨URL: www.austria.gv.at/DocView.axd?CobId=1355⟩](http://www.austria.gv.at/DocView.axd?CobId=1355) – Zugriff am 12.02.2009 14:01.
19. **Fiori, Francesco:** Draft Report on social, legal, ethical, economic implications of human genetics. Europäisches Parlament, 2001 [⟨URL: http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/committees/gene/20011105/447517EN.pdf⟩](http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/committees/gene/20011105/447517EN.pdf) – Zugriff am 25.03.2009 19:44.
20. **Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz:** Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 31. 2001.
21. **Gmeiner, Robert:** Stammzellforschung. Universität Wien, WS 2006/2007 [⟨URL: http://www.univie.ac.at/ierm/php/cms/uploads/Lehre%20WS%202006\\_07/Biopolitik/D\\_Stammzellenforschung.pdf⟩](http://www.univie.ac.at/ierm/php/cms/uploads/Lehre%20WS%202006_07/Biopolitik/D_Stammzellenforschung.pdf) – Zugriff am 22.01.2009 18:04.
22. **Gärditz, Klaus:** Menschenwürde, Biomedizin und europäischer Ordre Public. Universität Wien [⟨URL: http://staatsrecht.univie.ac.at/funk/fileadmin/user\\_upload/REWI/FUNK/assistenten/private/Thesenpapier\\_Gaerditz.pdf⟩](http://staatsrecht.univie.ac.at/funk/fileadmin/user_upload/REWI/FUNK/assistenten/private/Thesenpapier_Gaerditz.pdf) – Zugriff am 12.03.2009 18:34.
23. **Hadolt, Bernhard:** Reproduktionstechnologiepolitik in Österreich: Die Genese des Fortpflanzungsmedizingesetzes 1992 und die Rolle von ExpertInnen. Institut für höhere Studien, Dezember 2005 [⟨URL: http://www.ihs.ac.at/publications/soc/rs74.pdf⟩](http://www.ihs.ac.at/publications/soc/rs74.pdf) – Zugriff am 30.12.2008 10:34.
24. **Heinemann, Thomas/Kersten, Jens:** Stammzellforschung: Naturwissenschaftliche, rechtliche und ethische Aspekte. Band 4, Sachstandberichte des DRZE, Verlag Karl Alber, 2007.

25. **Höver, Gerhard:** Zum Stellenwert der Ethik im „Forschungsraum Europa“. Biomedizin und Menschenwürde, Zentrum für europäische Integrationsforschung, 2001 (URL: [http://www.zei.de/download/zei\\_dp/dp\\_c97\\_biomedizin.pdf](http://www.zei.de/download/zei_dp/dp_c97_biomedizin.pdf)) – Zugriff am 12.02.2009 20:23.
26. **Internationale Arbeitsgemeinschaft für Jugendfragen:** Länderbericht Niederlande. 2002 (URL: [www.agj.de/pdf/4-7/LaenderberichtNiederlande2002.pdf](http://www.agj.de/pdf/4-7/LaenderberichtNiederlande2002.pdf)) – Zugriff am 20.03.2009 18:12.
27. **Junk, Daniel:** Embryonale Forschung aus der Perspektive des kantischen Begriffs der Menschenwürde. Eberhard-Karls-Universität, 2006.
28. **Kafsack, Hendrik:** EU findet Kompromiß zur Stammzellenforschung. Frankfurter Allgemeine Zeitung (URL: <http://www.faz.net/s/Rub99C3EECA60D84C08AD6B3E60C4EA807F/Doc~ECDE9E5E9A1F540A8A963131DD2A0740B~ATp1~Ecommon~Scontent.html>) – Zugriff am 22.03.2009 16:23.
29. **Kant, Immanuel:** Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung? Berlinersche Monatszeitschrift, 1784.
30. **Kant, Immanuel:** Grundlegung zur Metaphysik der Sitten. 1785.
31. **kath.net:** Kritik am „kontraproduktiven“ Engagement der „Aktion Leben“. Februar 2007 (URL: <http://www.kath.net/detail.php?id=16036>) – Zugriff am 11.01.2009 16:34.
32. **Kommission der europäischen Gemeinschaften:** Bericht über die Forschung an humanen embryonalen Stammzellen (Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen). April 2003 (URL: [ec.europa.eu/research/conferences/2003/bioethics/pdf/sec2003-441report\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/research/conferences/2003/bioethics/pdf/sec2003-441report_de.pdf)) – Zugriff am 15.03.2009 16:03.
33. **Kommission der Europäischen Gemeinschaft:** Grünbuch: Der europäische Forschungsraum. 04.04.2007 (URL: [http://ec.europa.eu/research/era/pdf/era\\_gp\\_final\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/research/era/pdf/era_gp_final_de.pdf)) – Zugriff am 26.02.2009 15:58.
34. **Kopetzki, Christian:** Stammzellforschung: Rechtslage in Österreich insb. hinsichtlich embryonaler Stammzellen. Institut für Ethik und Recht in der Medizin: Universität Wien, Januar 2008 (URL: [www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=27204](http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=27204)) – Zugriff am 02.11.2009 17:23.
35. **Kreim, Martin:** Geschichte Polens. Hochschule für Grafik und Buchkunst, 1998 (URL: <http://www.hgb-leipzig.de/ARTNINE/lehre/pol/kreim.html>) – Zugriff am 02.03.2009 17:03.
36. **Körtner, Ulrich H.J.:** Forschung an embryonalen Stammzellen Zur Diskussion und Gesetzeslage in Österreich. Bundeskanzleramt (URL: [www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=1354](http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=1354)) – Zugriff am 14.11.2008 13:02.
37. **Lagler, Wilfried:** Gott im Grundgesetz? Zur Bedeutung des Gottesbegriffs in unserer Verfassung und zum christlichen Hintergrund der Grund- und Menschenrechte. Universitätsbibliothek Tübingen, 1998 (URL: [www.muenster.de/~angergun/georgessen.pdf](http://www.muenster.de/~angergun/georgessen.pdf)) – Zugriff am 26.03.2009 17:02.

38. **Lahrtz, Stephanie:** Wirbel in Holland um die Embryonen-Selektion. Neue Züricher Zeitung, 30. Mai 2008 (URL: [http://www.nzz.ch/nachrichten/wissenschaft/holland\\_praeimplantationsdiagnostik\\_pid\\_brustkrebs\\_gene\\_1.746740.html](http://www.nzz.ch/nachrichten/wissenschaft/holland_praeimplantationsdiagnostik_pid_brustkrebs_gene_1.746740.html)) – Zugriff am 12.03.2009 15:55.
39. **Matthiessen-Guyader, Line:** Survey on opinions from National Ethics Committees or similar bodies, public debate and national legislation in relation to human embryonic stem cell research an use. Europäische Kommission Direktorat Biotechnologie, Landwirtschaft und Nahrung, Juli 2004 (URL: [ec.europa.eu/research/biosociety/pdf/mb\\_states\\_230804.pdf](http://ec.europa.eu/research/biosociety/pdf/mb_states_230804.pdf)) – Zugriff am 20.03.2009 16:25.
40. **McGleenan, Tony:** Ethische Aspekte der Forschung an menschlichen Embryonen (Arbeitsdokument für das STOA-Panel). Europäisches Parlament - STOA, Juli 2000 (URL: [www.europarl.europa.eu/stoa/publications/studies/1999\\_indu\\_02\\_de.pdf](http://www.europarl.europa.eu/stoa/publications/studies/1999_indu_02_de.pdf)) – Zugriff am 08.03.2009 18:34.
41. **Müller, Sigirt:** Die Diskussionslage im Bereich der katholischen-theologischen Ethik. Universität Wien, 2008 (URL: [www.austria.gv.at/DocView.axd?CobId=27187](http://www.austria.gv.at/DocView.axd?CobId=27187)) – Zugriff am 12.02.2009 15:45.
42. **Nationale Ethikkommission im Bereich Humanmedizin:** Forschung an importierten embryonalen Stammzellen. 2001 (URL: <http://www.bag.admin.ch/nek-cne/04229/04232/index.html?lang=de>) – Zugriff am 23.12.2008 15:02.
43. **Nationale Ethikkommission im Bereich Humanmedizin:** Zur Forschung an embryonalen Stammzellen. Juni 2002 (URL: <http://www.bag.admin.ch/nek-cne/04229/04232/index.html?lang=de>) – Zugriff am 18.11.2008 16:23.
44. **Ratzinger, Joseph/Bovone, Alberto:** Leben und Fortpflanzung. Instruktion der Glaubenskongregation in Rom. Christina Verlag, 1987.
45. **Sarcevic, Edin:** Art.2 EMRK Recht auf Leben. Lehrstuhl für Europarecht, Völkerrecht und öffentliches Recht Leipzig (URL: <http://www.uni-leipzig.de/~eurlaw/cms/cms/upload/PDF/Sarcevic/Arbb113.pdf>) – Zugriff am 22.01.2009 15:15.
46. **Schmidt, Veronika:** Forschung in Österreich: „Hinter vorgehaltener Hand“. Die Presse, 29. Januar 2008 (URL: <http://diepresse.com/home/techscience/wissenschaft/359145/index.do>) – Zugriff am 22.01.2009 15:32.
47. **Schweizerische Bundeskanzlei:** Bundesgesetz über die Forschung an embryonalen Stammzellen - Chronologie. (URL: <http://www.admin.ch/ch/d/pore/rf/cr/2002/20022165.html>) – Zugriff am 14.11.2008 14:17.
48. **Schweizerische Bundeskanzlei:** Referendum gegen das Bundesgesetz vom 19. Dezember 2003 über die Forschung an embryonalen Stammzellen. Mai 2004 (URL: <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2004/2429.pdf>) – Zugriff am 23.12.2008 16:17.
49. **Schweizerische Bundesversammlung:** Bericht zum Stammzellforschungsgesetz. November 2002 (URL: [http://www.parlament.ch/afs/data/d/rb/d\\_rb\\_20020083.htm](http://www.parlament.ch/afs/data/d/rb/d_rb_20020083.htm)) – Zugriff am 20.01.2009 18:00.



50. **Schweizerischer Bundesrat:** Botschaft zum Bundesgesetz über die Forschung an überzähligen Embryonen und embryonalen Stammzellen. November 2002 [⟨URL: http://www.admin.ch/ch/d/ff/2003/1163.pdf⟩](http://www.admin.ch/ch/d/ff/2003/1163.pdf) – Zugriff am 14.11.2008 15:14.
51. **Schweizerischer Nationalfonds:** Forschung mit importierten embryonalen menschlichen Stammzellen? Juni 2001 [⟨URL: http://www.snf.ch/D/NewsPool/Seiten/mm\\_01jun16.aspx⟩](http://www.snf.ch/D/NewsPool/Seiten/mm_01jun16.aspx) – Zugriff am 26.12.2008 13:03.
52. **Schweizerischer Nationalfonds:** Ja zur Forschung mit embryonalen Stammzellen. September 2001 [⟨URL: http://www.snf.ch/D/NewsPool/Seiten/mm\\_01sep28.aspx⟩](http://www.snf.ch/D/NewsPool/Seiten/mm_01sep28.aspx) – Zugriff am 14.01.2009 17:13.
53. **Science et Cité:** Zusammenfassung der inhaltlichen Diskussion am Rundentisch. Nationales Forschungsprogramm 46 [⟨URL: http://www.science-et-cite.ch/documents/offdoc/table\\_ronde\\_stammzellen/de.pdf⟩](http://www.science-et-cite.ch/documents/offdoc/table_ronde_stammzellen/de.pdf) – Zugriff am 14.11.2008 18:25.
54. **Stanosz, Barbara:** Polska, czyli czarny sen (übersetzt von eurotopics). Przegld, 11. September 2006 [⟨URL: http://www.eurotopics.net/de/presseschau/medienindex/media\\_articles/archiv\\_article/ARTICLE6920-Barbara-Stanosz-ueber-die-Ideologie-des-polnischen-Katholizismus⟩](http://www.eurotopics.net/de/presseschau/medienindex/media_articles/archiv_article/ARTICLE6920-Barbara-Stanosz-ueber-die-Ideologie-des-polnischen-Katholizismus) – Zugriff am 10.03.2009 19:44.
55. **Taupitz, Jochen/Brewe, Manuela:** Rechtliche Regelungen der Embryonenforschung im internationalen Vergleich. Springer, 2003.
56. **The Hague: Health Concil of the Netherlands:** Stem cells for tissue repair: Research on therapy using somatic and embryonic stem cells. 2002.
57. **The Hague: Health Concil of the Netherlands:** Embryonic stem cells without moral pain? 2005 [⟨URL: www.rvz.net/data/download/CEG1.pdf⟩](http://www.rvz.net/data/download/CEG1.pdf) – Zugriff am 23.03.2009 17:42.
58. **Velzen, W.G. van:** Caudron-Report (Amendments 88-110). Europäisches Parlament [⟨URL: http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/committees/itre/20020527/469434EN.pdf⟩](http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/committees/itre/20020527/469434EN.pdf) – Zugriff am 11.03.2009 15:45.
59. **Welan, Manfred:** Über die Grundrechte und ihre Entwicklung in Österreich. Demokratiezentrum Wien [⟨URL: www.demokratiezentrum.org/media/pdf/welan\\_grundrechte.pdf⟩](http://www.demokratiezentrum.org/media/pdf/welan_grundrechte.pdf) – Zugriff am 19.01.2009 14:15.
60. **Zipperlen, René:** Erst der Standort, dann die Moral. die tageszeitung, 2002 [⟨URL: http://www.gene.ch/genpost/2002/Jan-Jun/msg00423.html⟩](http://www.gene.ch/genpost/2002/Jan-Jun/msg00423.html) – Zugriff am 12.01.2009 17:14.
61. **Zundert, Marga van:** Embryo selection is too important for ad hoc decisions. Universiteit van Tilburg, 2008 [⟨URL: www.uvt.nl/test/onderzoek/tilburg/publicaties/embryoselectie.pdf⟩](http://www.uvt.nl/test/onderzoek/tilburg/publicaties/embryoselectie.pdf).

# A Tabellen und Texte

## A.1 Unterzeichner des Übereinkommens über Menschenrechte und Biomedizin

Staat	Unterzeichnung	Ratifizierung	Inkrafttreten
Bosnien und Herzegowina	16.12.2005	11.05.2007	01.09.2007
Bulgarien	31.05.2001	23.04.2003	01.08.2003
Dänemark	04.04.1997	10.08.1999	01.12.1999
Mazedonien	04.04.1997	-	-
Estland	04.04.1997	08.02.2002	01.06.2002
Finnland	04.04.1997	-	-
Frankreich	04.04.1997	-	-
Georgien	11.05.2000	22.11.2000	01.03.2001
Griechenland	04.04.1997	06.10.1998	01.12.1999
Island	04.04.1997	12.10.2004	01.02.2005
Italien	04.04.1997	-	-
Kroatien	07.05.1999	28.11.2003	01.03.2004
Lettland	04.04.1997	-	-
Litauen	04.04.1997	17.10.2002	01.02.2003
Luxemburg	04.04.1997	-	-
Moldau (Moldawien)	06.05.1997	26.11.2002	01.03.2003
Montenegro	09.02.2005	-	-
Niederlande	04.04.1997	-	-
Norwegen	04.04.1997	13.10.2006	01.02.2007
Polen	07.05.1999	-	-
Portugal	04.04.1997	13.08.2001	01.12.2001
Rumänien	04.04.1997	24.04.2001	01.08.2001
San Marino	04.04.1997	20.03.1998	01.12.1999
Schweden	04.04.1997	-	-
Schweiz	07.05.1999	24.07.2008	01.11.2008
Serbien	09.02.2005	-	-
Slowakei	04.04.1997	15.01.1998	01.12.1999
Slowenien	04.04.1997	05.11.1998	01.12.1999
Spanien	04.04.1997	01.09.1999	01.01.2000
Tschechische Republik	24.06.1998	22.06.2001	01.10.2001
Türkei	04.04.1997	02.07.2004	01.11.2004
Ukraine	22.03.2002	-	-
Ungarn	07.05.1999	09.01.2002	01.05.2002
Zypern	30.09.1998	20.03.2002	01.07.2002

Tabelle A.1: Stand 07.01.2009 Quelle: [HTTP://CONVENTIONS.COE.INT](http://conventions.coe.int)

## A.2 Cecile Brekelmans zu §24a des niederländischen Embryo Acts

Diese E-Mail stammt von der Adresse [ccmo@ccmo.nl](mailto:ccmo@ccmo.nl) und wurde am 20.03.2009 14:38 verschickt.

Dear mr Wittmann,

On your request, I reread the minutes and other documentation about the discussions in Parliament about the moratorium on the production of embryos for use in science, which was quite an interesting task. Here follows my summary of the discussion and motivations. To my personal opinion, the main motivations not to abolish the moratorium were not scientific but more ethical and moral/religious. The reason to install the moratorium several years ago was that it was felt in that time that the moral and ethical implications could not be overseen, and the scientific/clinical goals too far away and not specific enough. In the preparations for the recent discussion in the parliament, many scientists and politicians have pleaded for lifting the ban because the initial reasons for installing the ban did not hold anymore. They argued that in recent years, many developments have caused a progress in the field and more possibilities for clinical use, even treatment of disease, for instance ALS and other neurological disorders. This view was supported by some politicians but was disputed, however, by others that argued that the moral and ethical implications could still not be overseen, and that the scientific-clinical expectations were not realistic. As you know, the ultimate vote in the parliament was negative. but not unanimously. The lines of the votes were, as you may understand, more or less according to the religious background of the various parties. So the situation in fact has not changed, with the exception of the possibility that is included in the final decision, that the moratorium can be abolished in the future, if major scientific and/or societal changes give reason to do that. In the meantime, there are some alternatives. For instance, a research program for research into adult stem cells has been recently set up.

Kind regards,

Cecile Brekelmans

wetenschappelijk stafmedewerker

# B Grafiken

## B.1 Veranschaulichung der Rechtslage in Europa

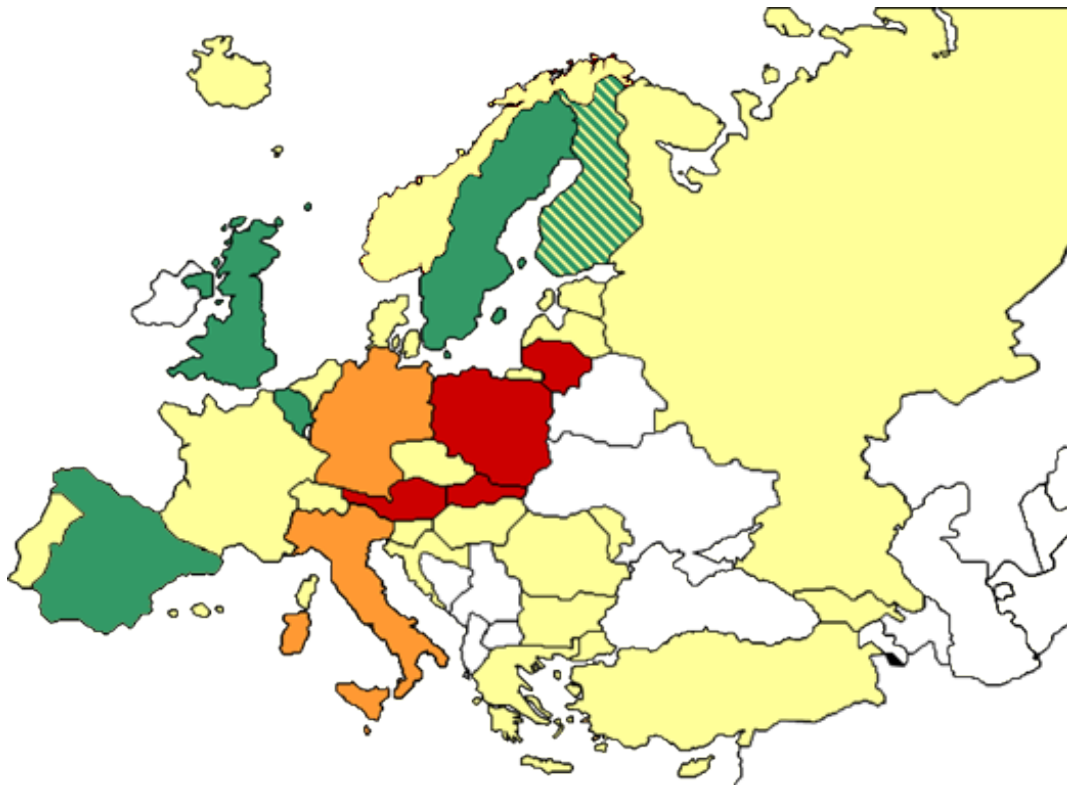


Abbildung B.1: Quelle: Hinxton Group ([www.hinxtongroup.org](http://www.hinxtongroup.org))

Legende: grün  $\hat{=}$  freizügig; gelb  $\hat{=}$  mit Kompromissen erlaubt; orange  $\hat{=}$  unter Restriktionen erlaubt; rot  $\hat{=}$  verboten

## **Eidesstattliche Erklärung**

Hiermit versichere ich, dass ich die „Besondere Lernleistung“ selbständig und lediglich unter Benutzung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst habe.

Ich versichere außerdem, dass die vorliegende Arbeit noch nicht einem anderen Prüfungsverfahren zugrunde gelegen hat.

Ich bin damit einverstanden, dass ein Exemplar meiner „Besonderen Lernleistung“ in der Bibliothek ausgeliehen werden kann.